Der Inhaltswandel der öffentlichen Körperschaft

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn

von

Karl-Ludwig Kempermann

Gerichtsreferendar aus Witten-Ruhr

1936

Druck: Heinrich Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer.

Angenommen auf Bericht des Dozenten Dr. Friesenhahn und des Professors Geheimrat Dr. Thoma.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Abgeschlossen nach dem Stande vom 15. September 1935 mit einigen Abänderungen nach dem Stande vom 1. Juni 1936.

INHALTS-ÜBERSICHT.

Seite:

Einleitung: Abgrenzung und Zielsetzung 1

I. Begriff und rechtliche Bedeutung der öffentlichen Körperschaft 3

1.) Die öffentliche Körperschaft als rechtsfähige Person des privaten Rechtsverkehrs und als Glied der staatlichen Organisation 3
Die juristische Persönlichkeit als Wesensinhalt des Körperschaftsbegriffes. — Rechtfertigung des Begriffes der öffentlichen Körperschaft durch ihre besonderen öffentlichen Aufgaben und Rechte. — Ihre Bedeutung als Glied der staatlichen Organisation. —

2.) Die Begriffe: Juristische Person-Körperschaft-Anstalt des öffentlichen Rechts 4
Begriff der Körperschaft nach der Lehre Jellineks. — Ihr Gegensatz: Die Anstalt. — Verneinung des Begriffs der öffentlichen Stiftung. — Aufgehen der Anstalt im Körperschaftsbegriff des geltenden Rechts. —Ergebnis: Die öffentliche Körperschaft als einzige juristische Person des öffentlichen Rechts. —

3.) Die bisherigen Abgrenzungsversuche von der Körperschaft des Privatrechts 8
Praktische Bedeutung der Abgrenzung. — Einzelne typische Merkmale der öffentlichen Körperschaft. — Ihre Zuordnung zum Staate. — Fehlen eines begriffswesentlichen Unterscheidungsmerkmals. — Verzicht auf Durchführung eines Trennungsprinzipes bei Schmitt, Jellinek, Gierke, Waldecker. — Der Abgrenzungsversuch Forsthoffs. — Die bedeutsame Lehre Rosins.

II. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Körperschaftsformen . 13
Vorbemerkung: Die Einteilung der Zeiträume . . 13

Seite:

Der Ursprung der öffentlichen Körperschaft. — Der Begriff des „Inhalts" der Körperschaft. — Die Auffassung vom „Inhaltswandel". —

1.) Germanische Genossenschaftsformen vor 800 n. Chr. 17
Die Geschlechts- und Sippengenossenschaften. — Ihr Charakter als freie und politische Genossenschaften. — Ihr totaler Wirkungskreis. — Mark- und Dorfgenossenschaften. —

2.) Feudalzeit von etwa 800—1200 18
Gegensatz von Genossenschafts- und Herrschaftsprinzip. — Der Feudalstaat als Herrschaftsstaat. — Genossenschaftsform: Die ständische, abhängige Genossenschaft. — Hofrechtliche, dienstrechtliche und lehnsrechtliche Genossenschaften. — Überwindung des Lehnsreiches. —

3.) Die mittelalterliche Übergangszeit versuchter Bildungen von Körperschaftsstaaten, etwa von 1200 bis 1525 21

a) Die aus der germanisch-deutschen Wurzel stammenden Formen 21
Übergang von der genossenschaftlichen Gemeinschaft zur deutschrechtlichen Körperschaftsform. — Die Städte als Körperschaften. — Ihre Eigenverwaltung. — Körperschaftliche Gesamtbildungen: Hanse, Städte- und Ritterbünde. — Die Gilden, Zünfte, Kaufmannschaften u. a. m.

b) Die Einwirkungen der Rezeption von römischem und kanonischem Recht 24
Die gemeinschaftsfreie Einstellung des römischen Rechts. — Die darauf beruhende Bedeutungslosigkeit römischrechtlicher Verbandsbildungen. — Der kanonische Körperschaftsbegriff in seiner anstaltlichen Ausprägung. — Die Verbindung der romanisch-kanonistischen Lehre mit germanischen Körperschaftselementen. — Die Rezeption dieser umgebildeten römischen Lehre. —

4.) Die staatsanstaltlichen Körperschaftsformen im absolutistischen Zeitalter bis 1800, insbesondere das ALR. 26

a) Die Körperschaftslehre des ALR. Der rechtliche Charakter der absolutistischen Körperschaft . 26
Die Einteilung des ALR. — Die öffentliche Ei-

Seite:

genschaft aller Körperschaften des ALR. — Die entgegengesetzte Lehre Hubrichs. —

b) Ihre Einbeziehung in den Staatsapparat . . 29
Die besonders enge Einfügung in den Staatsapparat. — Ihr darin begründetes anstaltliches Gepräge. —

c) Körperschaften und Anstalten im ALR. . . 29
Schärfe Trennung beider Formen. — Die Stellung der Städte und Gemeinden als Körperschaften. — Ihre beschränkte Eigenverwaltung bereits zur Zeit des ALR. —

5.) Körperschaftsbildung im Liberalismus des 19. und 20. Jahrhunderts 31

a) Die Zeit von 1800—1850 31
Die Selbstverwaltungskörperschaften des Freiherrn vom Stein. — Der Begriff der Selbstverwaltung. — Spaltung in Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts im Anfange des 19. Jahrhunderts. — Restauration, Unklarheit des Körperschaftswesens. —

b) Der Konstitutionalismus 35
Die Preußische Verfassung und die revidierte Städteordnung von 1853. — Kirchenkörperschaften. — Entstehung aller Arten von verwaltungsrechtlichen Körperschaften. —

c) Die liberale Demokratie 37
Keine grundsätzliche Wandlung des Körperschaftsinhalts. — Art. 127, Art. 135 und Art. 136 der Weimarer Verfassung. —

d) Auswirkungen bundesstaatlicher Prägung . . 39
Die besonderen Probleme des Bundesstaates. — Das Verhältnis der Körperschaften zu den Gliedstaaten einerseits und zum Gesamtstaate andererseits. — Fortfall dieser Frage im Einheitsstaate.

III. Der Inhalt der öffentlichen Körperschaft in seiner Wandlung durch das neue Recht seit 1933 40

1). Die neue Gestaltung des Verhältnisses Staat-Volk und Bewegung als Rechtsgrund der Wandlung . 40
Das Volk als zentraler Beziehungspunkt. — Die neue Auffassung vom Staate als Organisationsform. — Die Stellung der N. S. D. A. P. zum Staat.

Seite:

— Ihre Bedeutung als öffentliche Körperschaft. — Ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. — Die Einheit von Partei und Staat. — Die ständische Gliederung als Rechtfertigungsgrund für den Wandel des öffentlichen Körperschaftsbegriffes. —

Anhang: Übersicht über bestehende öffentliche Körperschaften 46
Vorbemerkung zur Tabelle 46
Tabelle bestehender öffentlicher Körperschaften

2.) Die Grundformen der öffentlichen Körperschaften . 47
Der grundsätzliche Unterschied von politischer Körperschaft des Verfassungsrechts und verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften. — Der Begriff der politischen Körperschaft im Strafrecht. — Die Unzahl der verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften. — Die Sonderform der „Kirchenkörperschaften".

3.) Die neue rechtspolitische Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände 52
Ihre rechtspolitische Stellung. — Ihre Bedeutung als Gruppe der „Gebietskörperschaften". —

4.) Die ständische Selbstverwaltung 55
Die Selbstverwaltung des Reichsnährstandes und der gewerblichen Wirtschaft. — Der Unterschied von gemeindlicher und ständischer Selbstverwaltung. —

5.) Körperschaftsgruppen innerhalb des Körperschaftsbegriffes 57
a) Die Reichsstellen als „Staatskörperschaften" . 57
b) Die Anstaltskörperschaften 60
c) Die Selbstverwaltungskörperschaften . . . 61
aa) Die Gebietskörperschaften
bb) Die ständischen Körperschaften
cc) Die allgemeinen genossenschaftlichen Körperschaften
dd) Die Syndikate
ee) Die Ratskörperschaften

6.) Das Gesamtbild der Körperschaftsgruppen . . 69

7.) Die Unterscheidung der öffentlichen Körperschaft von der privatrechtlichen Körperschaft . . . 70
Die Wichtigkeit einer klaren Unterscheidung als

Seite:

Folgerung der vorliegenden Untersuchung. — Wiederum die Schwierigkeit der begrifflichen Trennung. — Die bedingte Verwendbarkeit der Lehre Rosins. —

8.) Die Organisation der öffentlichen Körperschaften . 71

a) Entstehung und Beendigung 71

Vielgestaltigkeit der Entstehungsmöglichkeiten. — Notwendigkeit staatlicher Verleihung der öffentlichen Körperschaftseigenschaft. — Formen der staatlichen Verleihung. — Insbesondere die Ipsa-lege-Entstehung. — Mitwirkung der Beteiligten bei der Gründung gegenossenschaftlicher Körperschaften des alten Rechts. — Abstufungen der Mitwirkung. — Die Beendigung. —

b) Die Satzungsgewalt und die Rechtsnatur anderer Anordnungen 74

Die Satzungsgewalt als vom Staate „übertragenes" Rechtssetzungsrecht. — Ihre Verleihung an genossenschaftliche und Anstaltskörperschaften. — Die Satzung der N. S. D. A. P. — Keine Autonomie im hergebrachten Sinne, sondern Eigenherrlichkeit. — Die erweiterte Satzungsgewalt neuer öffentlicher Körperschaften. — Die Befugnisse der Reichsstellen als ausgesprochen staatliche Verwaltungsbefugnisse. —

c) Verfassungsmäßige Vertretung, Organschaft und Beamtencharakter 76

Die Bestellung. — Unvereinbarkeit von Führerprinzip und Organbegriff. — Frage der Beamten- und Behördeneigenschaft. — Völliger Mangel einheitlicher Grundsätze für die Beamtenernennung. — Verneinung des Beamtencharakters für die Amtsträger der N. S. D. A. P. — Ihre besondere hoheitliche Stellung. — Rechtsprechung und N. S. D. A. P. in der jüngsten Zeit. —

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Anschütz: Kommentar zur preuß. Verfassungsurkunde, Bd. 1. 1912.

Becker, Rudolf: Art. 131 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und sein Verhältnis zu den Beamten der großen Religionsgesellschaften. Düsseldorf 1933.

Bornhak, Konrad: Preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. Bd. I—III. 1888—1893.

Brand, A.: Beamtenrecht. 3. Aufl. Berlin 1928.

Brunner, Heinr.: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. München und Leipzig 1921.

Bühler, Otto: Selbstverwaltungskörper; im Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. I, S. 697. 1932.

Busch, Erich: Die Entwicklung des Selbstverwaltungsbegriffes im deutschen Verwaltungsrecht. Greifswalder Abhandlung 1919.

Busch, W.: Wirtschaftiche Selbstverwaltung im Reichsnährstand, (Bonner Diss.) Remscheid 1936.

Bredt, Iohann, Viktor: Der Geist der Deutschen Reichsverfassung. Berlin 1924.

Ebers, Jos. Godehard: Staat und Kirche im neuen Deutschland. München 1931.

— Haftung der Beamten und für die Beamten; im Handwörterbuch für die Rechtswissenschaft, Bd. III, S. 101.

Endemann: Lehrbuch d. bürgerlichen Rechts, Bd. 1.

Forsthoff, Ernst: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat. Tübingen 1931.

— Der totale Staat. Hamburg 1933.

— Die Krise der Gemeindeverwaltung. Berlin 1932.

Frank, H.: Die öffentlich-rechtliche juristische Person. Kiel 1924.

Friedrichs, Karl: Behörden; im Preuß. Verwaltungsblatt, Bd. 28, S. 41 ff

Fleiner, Fritz: Institutionen des Verwaltungsrechts. 8. Aufl. Tübingen 1928.

Gierke v., Otto: Das deutsche Genossenschaftswesen, Bd. I—IV. 1868—1913.

— Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Glum, Friedr.: Selbstverwaltung der Wirtschaft. Berlin 1924.

Heckel, Henkel, Walz und Larenz: Berichte über die Lage und das Studium des öffentlichen Rechts. Hamburg 1935.

Heise: Grundriß eines Systems des gemeinen Zivilrechts. 1807.

Holstein, Günther: Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten. Im Arch. f. öff. Recht NF., Bd. 12 (1927) S. 153.

— Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts. Berlin 1928.

Höhn, Reinhard: Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson. Berlin 1935.

— Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. Hamburg 1935.

— Die Wandlungen im staatsrechtlichen Denken. Hamburg 1934.

— Der Führerbegriff im Staatsrecht; in „Deutsches Recht", 1935, Heft 11—12.

— Führer oder Staatsperson? In der Deutschen Juristen-Zeitung v. 15. 1. 35. Sp. 65 ff.

Hölder, Eduard: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.
Huber, Ernst Rudolf: Die Gestalt des deutschen Sozialismus. Hamburg 1934.
— Das Deutsche Reich als Wirtschaftsstaat. Tübingen 1931.
— Wirtschaftsverwaltungsrecht. Tübingen 1932.
— Die genossenschaftliche Berufsordnung. Sonderdruck der Blätter für deutsche Philosophie, VII. Bd. Heft 3—4. Berlin 1933.
— Wesen und Inhalt der politischen Verfassung. Hamburg 1935.
— Partei, Staat, Volk. In „Deutsches Recht", 1935, Heft 11—12.
Hubrich, Ernst: Begriff und Entstehung der moralischen Personen nach dem Preuß. ALR. In: Gruch. Beitr. Bd. 62, S. 1 ff. u. S. 158 ff.
— Über die Entstehung öffentlich-rechtlicher Korporationen in Preußen. Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 33 (1909) S. 22 ff.
— Die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Korporationswesens in Preußen. Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 43, S. 1 ff.
Jacobi, E.: Die Träger der Sozialversicherung und ihre Angehörigen; Leipzig 1916.
— Grundlehren des Arbeitsrechts. Leipzig 1927.
Janetzki, Alfred: Die grundsätzlichen Unterschiede der preußischen Städteordnung von 1808, 1831 und 1853. Jur. Abhandlg. Leipzig 1909.
Jellinek, Georg: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1919.
— Allgemeine Staatslehre, I. Bd., 2. Aufl., 1905.
Jellinek, Walter: Verwaltungsrecht. Berlin 1928.
Jess, E.: Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat. Dresden 1935. (Göttinger Diss.)
Kappelmann: Die Haftpflicht der öffentlichen Korporationen für schädigende Handlungen ihrer Beamten bei Ausführung der öffentlichen Gewalt. Preuß. Verwaltungsbl. 1899, S. 485.
Kaskel: Arbeitsrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.
Koellreutter, Otto: Grundriß der allgemeinen Staatslehre. Tübingen 1933.
Köttgen, A.: Deutsche Verwaltung. 1936.
— Deutsches Universitätsrecht. Tübingen 1933.
Krüger, Herbert: Führer und Führung. 1934.
Lammers-Simons: Rechtsprechung d. Staatsgerichtshofes. Bd. II. 1930.
Maunz: Staatsbegriff und Verwaltung. In „Deutsches Recht", 1935, Heft. 15/16.
Mayer, Otto: Die juristische Person und ihre Verwertbarkeit im öffentlichen Recht. Festg. f. Laband, I. Bd. Tübingen 1908.
— Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I u. II. München, Leipzig, 2. Aufl., 1917.
Mirbt-Küster: Ständerecht. Reichs- und landesrechtliche Vorschriften zum ständischen Aufbau. Mannheim, Berlin, Leipzig 1935.
Muth, Heinr.: Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. In „Deutsches Recht", 1935, S. 301.
Nettelbladt: Introductio in iurisprudentiam positivam germanorum communem. 1761.
Neeße, Gottfried: Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei. Stuttgart 1935.
— Die NSDAP. in der Rechtsprechung. In Jugend und Recht, 1935, S. 188.
Neukamp, E.: Der Begriff der Selbstverwaltung im Rechtssinne. Im Arch. f. öff. Recht, Bd. IV, S. 377 ff. u. S. 525 ff.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Allgem. Teil. 3. Aufl. 1927.
Pathe, Karl: Zur Problematik der Selbstverwaltung. Im Preuß. Verwaltungsbl. Bd. 56, Nr. 7.
— Stein und die heutige Selbstverwaltung; in RVerwBl. Heft 27/28, 1935.
Peters, Hans: Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. Berlin 1926.
— Zentralisation und Dezentralisation. Berlin 1928.

— Die Satzungsgewalt innerstaatlicher Verbände. Hdb. d. dtsch. Staatsrechts, Bd. II. 1932.
Preuß, Hugo: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.
— Das städtische Amtsrecht in Preußen. Berlin 1902.
— Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität. Festg. f. Laband, 1908, Bd. II, S. 241.
Reuß: Partei und Staat im dritten Reich. JW. 1935, S. 2314.
Riechard: Bürgermeister, Beauftragter der NSDAP., Gemeinderäte, Beiräte. 1935.
Rieder, Hans: Staat und Kirche nach mordernem Verfassungsrecht. Berlin 1928.
Richter, Lutz: Grundriß der Reichsversicherung. Stuttgart-Berlin 1935.
Rosin, Heinr.: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886.
— Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbes. der erlaubten Privatgesellschaften nach ALR. und heutigem preußischen Recht. Gruch. Beitr. Bd. 27, S. 108 ff. und Gruch. Beitr. Bd. 31, S. 743 ff.
Roth: Die öffentlich-rechtliche Körperschaft. Erlanger Abhandlg. 1908.
Salkowski, Karl: Zur Lehre von den juristischen Personen. Leipzig 1863.
Schoen, Paul: Das Recht der Kommunalverbände in Preußen. Leipzig 1897.
Schmoller, G.: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Bonner staatswissenschaftliche Untersuchungen, 1922, S. 231 ff.
Schmitt, Karl: Der Begriff des Politischen. Hamburg 1933.
Schrieber, K. F.: Das Recht der Reichskulturkammer. Bd. 1—3. Berlin 1935/36.
Simons, Tula: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft. Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlg. 1931.
Steinbach, Franz: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung. Bonn 1932.
Stuckart, Wilh.: Partei und Reich; in der Ztschr. der Akademie für deutsches Recht, 1935, Heft 6.
— Volk, Partei, Reich. „Deutsches Recht", 1935, Heft 15/16.
Tatarin-Tarnheyden: Die Berufsstände. 1922.
— Das Reichskulturkammergesetz; in JW. 1933, S. 2554.
— Werdendes Staatsrecht. Berlin 1934.
Thoma, Rich.: Der Polizeibefehl im badischen Recht. Tübingen 1906.
— In Thoma-Anschütz, Hdb. d. dtsch. Staatsrechts, S. 1 (Einleitung). Tübingen 1930.
vom Stein, Freiherr: Denkschriften über deutsche Verfassungen. Herausgegeben von G. H. Pertz. Berlin 1848.
— Staatsschriften und politische Briefe. Herausgegeben und eingeleitet von H. Thimme. München 1921.
von Stein, Lorenz: Die Verwaltungslehre. I. Teil. Die Vollziehende Gewalt. Stuttgart 1869.
Waldecker, Ludwig: Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913.
Wauer: Die wirtschaftliche Selbstverwaltung. 1923.
Wolff, Hans J.: Juristische Person und Staatsperson. Berlin 1933.

EINLEITUNG.

Abgrenzung und Zielsetzung.

In einer Zeit revolutionärer Umgestaltung aller Werte und Begriffe ist diese Arbeit geschrieben worden. Von der Tatsache ausgehend, daß insbesondere die Formen und Begriffe, die in besonderer Abhängigkeit vom Staate stehen, grundlegende Wandlungen erfahren haben, soll die Inhaltswandlung der öffentlichen Körperschaft untersucht werden.

Der Begriff der öffentlichen Körperschaft ist keiner jener absoluten Begriffe, die unveränderlich in ihrem Wesen für das Gemeinschaftsleben des Volkes immer dasselbe bedeuten. Ebenso wie die Auffassung vom Staate sich von Geschichtsepoche zu Epoche verändert und entwickelt hat, ebenso ist die öffentliche Körperschaft immer nur aus der jeweiligen politischen Situation heraus erfaßbar. Da aber ein wesensmäßiger Zug der öffentlichen Körperschaft ihre Stellung zum Staate jeweils ausmacht, muß auch die Körperschaft aus der Verschiedenheit der staatsrechtlichen Epochen erfaßt werden. Damit ist eine Seite der Aufgabe gekennzeichnet. Die Erörterung der heutigen Körperschaftssituation wäre Stückwerk, wenn die Entwicklungslinie zum heutigen Begriffe fehlte. Denn aus der Veränderung im Laufe der geschichtlichen Entwicklung, und aus der Gegenüberstellung heraus, kann erst die Inhaltswandlung der öffentlichen Körperschaft erkannt werden.

Zu diesem Zwecke bedarf weiterhin gerade die heutige Lage einer grundlegenden Untersuchung; denn sie ist durch eine kürzliche Umwälzung geschaffen worden, deren gestaltende Kräfte auf dem vorliegenden Gebiet noch kaum wissenschaftlich ausgewertet sind.

Die Schwierigkeit der Aufgabe liegt darin, daß auch in den vergangenen Zeiten ein eindeutiger, wenn auch nur zeitbedingter, Körperschaftsbegriff überhaupt gefehlt hat. Es ist dafür bezeichnend, daß die begriffliche Trennung von privater und öffentlicher Körperschaft nach herrschender Lehre für

unmöglich gehalten wird. Nach alledem ist also nicht nur das Ziel, sondern auch der Ausgangspunkt der zu bearbeitenden Frage ungeklärt. Aus diesem Grunde sind auch die neuen Untersuchungsergebnisse über das Wesen der jur. Person, die zur Ablehnung der jur. Persönlichkeit des Staates geführt haben [1]) nicht berücksichtigt worden. Das Gebiet der öffentlichen Körperschaften stellt nur einen kleinen Ausschnitt aus dem großen Problemkreis der juristischen Personen dar. Zur Klärung dieses Teilproblems bedurfte der Verfasser aber zum wenigsten einer als feststehend angenommenen Grundlage. Deshalb ist auch die Frage nach der rechtlichen Natur des Staates überhaupt nicht angeschnitten worden. Die grundlegende Bedeutung dieses Problems verbietet eine Behandlung am Rande.

Aus dieser Sachlage ergibt sich die Gliederung. Sie erfordert zunächst ein Klarwerden über die Begriffsbildung, über die Abgrenzungen des Körperschaftsbegriffes und seine juristische Bedeutung. Daraus werden die bisherigen Unzulänglichkeiten hervorgehen.

Der Untersuchung des Körperschaftsrechts im nationalsozialistischen Reiche soll ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung vorausgehen. Wegen ihrer Wichtigkeit müssen dabei Kirchen und Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Vielgestaltigkeit des heutigen Körperschaftsaufbaues macht die Untersuchung der einzelnen Körperschaften unmöglich. Dennoch soll ein möglichst vollständiges Bild mit Hilfe einer Tabelle in kurzen Strichen gezeichnet werden. Die Tabelle wird dann in Verbindung mit den brennenden Problemen der Revolution auf dem Gebiete des staatlichen und körperschaftlichen Rechtes ausgewertet werden.

Die vorliegende Arbeit kann kein abschließendes Ergebnis bringen. Ihr Ziel ist es, zunächst einmal den Stand der geltenden Körperschaftslehre zu umreißen, um dadurch erneut die Bedeutung dieser Frage herauszustellen. Weiterhin soll sie aber vor allem die bestehenden Mängel aufweisen und durch praktische Vorschläge den Beweis führen, daß die Beseitigung der Mängel möglich ist.

---

1) Vgl. Höhn: „Rechts- und Volksgemeinschaft“ und „Führer oder Staatsperson“, DJZ. 1935, Sp. 65 ff.

I. Begriff und rechtliche Bedeutung der öffentlichen Körperschaft.

1.) Die öffentliche Körperschaft als rechtsfähige Person des privaten Rechtsverkehrs und als Glied der staatlichen Organisation.

Bei Betrachtung der öffentlichen Körperschaft ist zu trennen zwischen der Bedeutung, die die Körperschaft als Rechtssubjekt im privaten Rechtsverkehr hat und als Glied innerhalb der staatlichen Organisation. Diese notwendige Trennung zeigt bereits einen wichtigen Wesenszug.

Alle öffentlichen Körperschaften sind ihrem Wesen nach juristische Personen. Ihre Rechtsfähigkeit erstreckt sich gleichermaßen auf ihre öffentlich-rechtlichen und ihre privatrechtlichen Beziehungen [1]). Eine öffentliche Körperschaft ohne private Rechtsfähigkeit gibt es nicht. Daraus folgt, daß die öffentliche Körperschaft zwar öffentliche Aufgaben organisatorischer Art hat, daß sie andererseits aber auch Subjekt der Rechtsordnung ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sie sich nicht von der natürlichen Person. Die öffentliche Körperschaft ist als juristische Person ebenso in der Lage, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen wie die natürliche Person. Außerdem ist sie aber auch Teil und Glied der staatlichen Organisation und als solche dem Staate zugeordnet.

In erster Linie ist das Sein der öffentlichen Körperschaft durch diese Stellung in der öffentlichen Ordnung bestimmt. Ihr Hauptzweck liegt auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. In dieser Zuordnung der öffenlichen Körperschaft zum Staate ist ein so hervorragendes Merkmal gegenüber den privaten Personen zu sehen, daß die Rechtsfähigkeit, die die öffentlichen

1) Diese Auffassung kann als herrschend angesehen werden. Vgl. Oertmann, Komm. z. BGB. § 89 Nr. 3; Staudinger Vorbem. zu Titel 2, A, 2; Endemann, Lehrb. d. bürg. Rechts, Bd. I, S. 219; Waldecker, a. a. O., S. 24; Jellinek, Verwaltungsrecht, 1928, S. 169. A. A.: Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den preuß. Staat vom 31. 1. 1850 zu Art. 31 Anm. 3, nach dem die private Rechtsfähigkeit der juristischen Person des öffentlichen Rechts „besonders gewollt sein muß". Ähnlich Kaskel, Arbeitsrecht, S. 234.

Körperschaften auf dem Gebiete des Privatrechts besitzen, nur als Mittel für ihren Hauptzweck erscheint [2]).

Durch diese Stellung und Bedeutung der öffentlichen Körperschaften innerhalb der staatlichen Organisation erscheint ihre Bezeichnung als „öffentlich" hinreichend gerechtfertigt. Das „Öffentliche" bezeichnet in diesem Sinne die Einbeziehung in den Bereich, der jenseits des rein Privaten liegt. Als Glied der staatlichen Organisation ist die Zweckrichtung, soweit sie nicht ausgesprochen staatlich ist, in solchem Maße auf die Gemeinschaft gerichtet, daß ihre Bezeichnung als „öffentlich" am besten die Einordnung in die staatliche Organisation wiedergibt.

2.) Die Begriffe: Juristische Person — Körperschaft — Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die öffentlichen Körperschaften sind nach herrschender Lehre nicht die einzigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Wie das BGB. zwei Grundformen der juristischen Personen, nämlich Vereine und Stiftungen aufweist, so trennte man bisher im öffentlichen Recht in strenger Scheidung die Körperschaft von der Anstalt. Körperschaft und Anstalt treten sich als gegensätzliche Formen bereits seit Entstehung der Verbandspersonen gegenüber.

Die Körperschaft ist eine zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit [3]). Ihre Grundlage stellt die Verbindung mehrerer Personen dar, aus deren Gemeinschaft die in ihr beruhende juristische Person entsteht. Zweck und Wille der Körperschaft liegen in dem Gemeinzweck und Gemeinwillen einer zusammengeschlossenen Vielheit von Rechtssubjekten [4]).

Demgegenüber ist die Anstalt eine Einrichtung, deren Zweck und Willen von außen her bestimmt wird. Die reine Form der Anstalt stützt sich niemals auf eine Personengesamtheit. Sie weist wohl eine außer ihr stehende Vielheit von Personen als nutznießende Dritte auf. Deshalb bezeichnet Jellinek als das Eigentümliche der Anstalt „die Verbindung einer sachlichen Unterlage mit einer planmäßigen Tätigkeit zugunsten Dritter" [5]). Eine rechtsfähige Anstalt ist demnach die zur juristischen Person erhobene, nicht von einer Personen-

---

2) So vor allem Staudinger, Komm. z. BGB. Allgem. Teil, Vorbem. zu Tit. 2, Vorbem. A, 2.

3) Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 164.

4) Rosin: Das Recht der öffentlichen Genossenschaft, S. 48.

5) Jellinek, a. a. O., S. 165.

mehrheit getragene Einrichtung, wobei als Einrichtung die Verbindung von sachlicher Unterlage und planmäßiger Tätigkeit anzusehen ist.

Insoweit ist Jellinek theoretisch zu folgen. Nicht verständlich ist aber seine Ansicht, daß außer der Anstalt noch eine Stiftung des öffentlichen Rechts von der Körperschaft unterschieden werden müsse. Die Scheidung von Stiftung und Anstalt hat allerdings eine lange geschichtliche Vergangenheit; ihre Aufrechterhaltung ist aber schon seit langem aufgegeben worden.

Nach Jellinek ist die Stiftung eine zur juristischen Person erhobene Vermögensmasse[6]). Als solche wird sie aber von dem oben festgestellten Anstaltsbegriff völlig erfaßt. Praktisch gibt es überhaupt keine Notwendigkeit, die Trennung von Anstalt und Stiftung noch durchzuführen. Jellinek gibt selbst zu[7]), daß es sich in den wenigen gesetzlichen Bestimmungen, die ausdrücklich von öffentlichen Stiftungen sprechen, immer um Stiftungen handelt, die zu gleicher Zeit auch Anstalten sind.

Auch durch das neueste Stiftungsgesetz, das preußische Gesetz, betr. die Errichtung der Stiftung Preußenhaus vom 26. Oktober 1933 (GS., S. 403), ist keine Stiftung errichtet worden, die eine wirkliche Sonderform darstellt[8]). Trotz ihrer Bezeichnung ist die „Stiftung Preußenhaus" lediglich eine verselbständigte Behörde, die ein bestimmtes Vermögen zu bestimmten Zwecken zu verwalten hat. Dadurch wird sie aber ebenfalls von dem Anstaltsbegriff, wie ihn Jellinek entwickelt hat, umfaßt; denn das verselbständigte Vermögen stellt die sachliche Unterlage dar. Die Verbindung dieser sachlichen Unterlage mit der Verwaltung zugunsten des Reichs, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Organisationen der NSDAP.[9]) erfüllt aber alle Erfordernisse des unten, S. 7, entwickelten Anstaltsbegriffes.

Die Unterscheidung von Anstalt und Stiftung ist somit offensichtlich nicht praktisch und vor allem nicht durchführbar; denn bei der Anstalt wie auch bei der Stiftung liegen Zweck und Wille der Persönlichkeit außerhalb der Verbandsperson. Ihre Lebensenergie wird von einer Quelle gespeist, die immer außerhalb liegt. Es erscheint daher zur Klärung berechtigt, den

---

6) Jellinek, a. a. O., S. 164.

7) Jellinek, a. a. O., S. 164.

8) Inzwischen ist durch d. „Ges. betr. die Errichtung der Stiftung Schorfheide" v. 25. 1. 36 (GS., S. 19) eine weitere Stiftung errichtet worden. Auch diese weist keine Besonderheiten auf.

9) Siehe § 2 Abs. 1 d. oben zit. Gesetzes.

Begriff der Stiftung überhaupt ganz dem Privatrecht zuzuweisen und den Begriff der Anstalt dem öffentlichen Recht vorzubehalten.

Das BGB. hat damit den Anfang bereits dadurch gemacht, daß es im Zivilrecht nur von Stiftungen spricht und den Begriff der Anstalt ganz dem öffentlichen Recht zugewiesen hat. Der Grund dafür war der, daß man im Zivilrecht beide Erscheinungsformen nicht unterscheiden zu können glaubte. Deshalb faßte man sie unter den Begriff der Stiftung zusammen. Andererseits unterscheidet das BGB. in § 89 aber im öffentlichen Recht weiterhin Anstalten und Stiftungen. Daß diese Unterscheidung jedoch ebenfalls nicht aufrechterhalten werden kann, ist oben nachgewiesen worden. Der Begriff der Stiftung ist allerhöchstens als besondere Form der Anstalt zu bewerten [10]); eine besondere Würdigung der Stiftungen innerhalb der Anstalten ist jedoch als unnütz abzulehnen.

Obschon das öffentliche Recht eine außerordentliche Formenarmut aufweist, hat die praktische Entwicklung noch zu einer weiteren Vereinheitlichung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts geführt; denn auch die theoretische Unterscheidung von Anstalten und Körperschaften wurde von der Praxis und von dem Gesetzgeber völlig über den Haufen geworfen.

In beharrlicher Entwicklung hat die Gesetzgebung die Unterscheidung von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts beseitigt. Die Fälle, in denen Körperschaften und Anstalten noch verschiedenen Rechtswirkungen unterliegen [11]), sind so selten, daß sie nur als letzte Auswirkungen der alten Auffassung angesehen werden können. Im allgemeinen hat sich vielmehr die Vereinheitlichung so vollzogen, daß die neueren Gesetze einfach von Körperschaften sprechen, wenn nach bisherigem Sprachgebrauch die juristische Person des öffentlichen Rechts schlechthin gemeint war [12]).

Schon Anfang des 20. Jahrhunderts wurde diese Gleichstellung eingeleitet. In dem Gesetz vom 25. Juli 1910 werden in § 3 die Feuerversicherungsanstalten geradezu als „Körperschaften des öffentlichen Rechts" bezeichnet. Gleichbedeutend besagt § 1 Abs. 3 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenver-

---

10) Gierke: Theorie, S. 12; Genossenschaftsr., IV, S. 554; Waldecker, a. a. O., S. 25; Rosin, Genossenschaftsr., S. 48; Jeß, a. a. O., S. 6 mit weiteren Zitaten.

11) Vgl. über einzelne Bestimmungen, bei denen der Unterschied von Wichtigkeit ist: Braunschw. VGH. v. 1. 4. 1925 zit. bei Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 164; Thür. OVG. v. 8. 5. 35 in JW. 1935, 2464.

12) Dieselbe Feststellung trifft auch Köttgen, Deutsche Verwaltung, S. 103.

sicherungsgesetzes vom 25. Juli 1927, Fassung vom 12. Oktober 1929: „Die Reichsanstalt ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts".

Im Jahre 1922 wurde auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1922 die „Preußische Landespfand-Briefanstalt" als Körperschaft des öffentlichen Rechts" begründet. Daraus spricht die eindeutige Tatsache, daß der Gesetzgeber die Anstalt nur noch als Form der öffentlichen Körperschaft ansieht. Schließlich hat auch die Reichsgesetzgebung nach 1933 die begriffliche Trennung der öffentlichen Körperschaft und Anstalt aufgegeben. So wurde „die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden" nach § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet, wobei es sich zweifellos ebenfalls um eine Anstalt im alten Sinne handelt.

Trotz dieser Beispiele, die offensichtlich die Identifizierung von Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der juristischen Person des öffentlichen Rechts zeigen, ist der Sprachgebrauch der Reichsgesetzgebung nicht einheitlich. Sehr häufig wird die Stellungnahme zu dieser Frage überhaupt vermieden, indem lediglich festgestellt wird, daß die neue Einrichtung „rechtsfähig" ist [13]).

In verschiedenen Gesetzen werden Neuerrichtungen einfach als „juristische Personen des öffentlichen Rechts" bezeichnet [14]). Die Bezeichnung entspricht der alten Auffassung, nach welcher der Begriff der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Sammelbegriff für alle Erscheinungen des öffentlichen Verbandslebens verwandt wurde. Ansätze, grundsätzlich zur alten begrifflichen Trennung zurückzukehren sind jedoch nicht vorhanden.

Aus diesem Grunde muß davon ausgegangen werden, daß die Praxis im allgemeinen mit der Trennung der Formen nichts mehr anzufangen weiß. Dafür liegen allerdings bedeutsame Gründe vor, denn schon Gierke mußte zugeben, daß eine einwandfreie Trennung von Anstalt und Körperschaft nach den angegebenen Merkmalen nicht möglich ist, daß vielmehr beide Formen in reiner Ausbildung überhaupt nicht vorkommen. Es liegt immer eine Verbindung beider Elemente in schwächerer oder stärkerer Ausbildung vor. Dadurch entstand das unklare Bild der heutigen Körperschaftslehre. In Wirklichkeit ist es

---

13) VO. ü. d. Errichtung einer Reichsstelle für Oele und Fette v. 4. 4. 1933 (RGBl. I, S. 166), ebenso bei den anderen Reichsstellen und den wirtschaftlichen Vereinigungen, vgl. VO. v. 5. 11. 1933 (RGBl. I, S. 810).

14) VO. ü. Rechtsfähigkeit d. Saatgutstelle v. 4. 9. 1935 (RGBl. I, S. 1143) Ges. ü. d. Errichtung v. Reichsautobahnen vom 27. 6. 1933 (RGBl. II, S. 59).

klarer denn je: Das öffentliche Recht kennt heute nur eine juristische Person, die öffentliche Körperschaft im weiteren Sinne.

Damit muß die Arbeit auf alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgerichtet werden. Da aber die große Zahl der bestehenden Anstalten unter sich keine bedeutsamen Verschiedenheiten aufweist, sollen in der folgenden Darstellung nur wenige Anstalten als Beispiele herausgenommen und untersucht werden.

Nach Ablehnung einer begrifflichen Trennung von Körperschaft und Anstalt ist die Körperschaft vorläufig zu umschreiben als

„eine zur juristischen Person erhobene Mehrheit von Personen oder die zur juristischen Person erhobene Verbindung von sachlicher Unterlage und planmäßiger Tätigkeit".

Die alte Unterscheidung Körperschaft-Anstalt ist damit aufgegeben.

Sicherlich bedarf jedoch die verschiedene Art des Körperschaftsaufbaues weiterhin der begrifflichen Erfassung [15]). Deshalb werden weiterhin die vorwiegend auf personeller Grundlage aufgebauten Körperschaften als Selbstverwaltungskörperschaften bzw. genossenschaftliche Körperschaften bezeichnet, während die Körperschaften mit vorwiegend sachlichem Einschlag als Anstalten oder Anstaltskörperschaften gegenübergestellt werden [16]).

3.) Die bisherigen Abgrenzungsversuche von der Körperschaft des Privatrechts.

Diese allgemeine Begriffsbestimmung deckt sowohl die private als auch die öffentliche Körperschaft. Es fehlt ihr somit noch ein Merkmal, das die Körperschaft als öffentliche kennzeichnet und zugleich eine klare Scheidung von den juristischen Personen des Privatrechts ermöglicht. Gerade diese Scheidung ist ein Kernpunkt jeder Untersuchung über den öffentlichen Körperschaftsbegriff. Die einwandfreie Grenzziehung zwischen beiden Formen ist bisher ebensowenig gelungen wie eine allgemein anerkannte Scheidung des privaten Rechts von dem öffentlichen Rechte nicht möglich war [17]).

---

15) Siehe unten S. 47 ff.

16) Ähnlich Bühler: Handb. d. dtsch. Staatsrechts, § 51, S. 594, der Genossenschaften u. Anstalten unterscheidet, sie aber auch unter den Begriff der Körperschaft zusammenfasst.

17) s. Thoma: Einleitg. z. Handb. d. Deutschen Staatsrechts, S. 3.

Die praktische Bedeutung einer eindeutigen Feststellung der Grenzlinie kann dabei nicht überschätzt werden; denn Voraussetzungen und Rechtswirkungen der privatrechtlichen Körperschaften sind grundsätzlich verschieden von denen der öffentlichen Körperschaften. So gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts im BGB. nur für den Privatverein, wobei allerdings die Ausnahmebestimmung des § 89 BGB. zu beachten ist. Im Handelsgesetzbuch und den handelsrechtlichen Nebengesetzen hat die Unterscheidung erhebliche Bedeutung. Die Konkursordnung gewährt den öffentlichen Körperschaften allein ein Privileg der bevorrechtigten Befriedigung (§ 61 KO.). Ebenso werden die öffentlichen Körperschaften im Recht der Zwangsvollstreckung besonders behandelt und schließlich ist durch das „Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft“ [18]) im Abschnitt I „über die Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen“ eine besondere Regelung für die Finanzgebarung getroffen, der nur die öffentlichen Körperschaften und nicht die Vereine des Privatrechts unterliegen. Im Steuerrecht erfahren die öffentlichen Körperschaften ebenfalls eine Sonderbehandlung. Für das Strafrecht ist die Unterscheidung für die Zuordnung zu den Begriffen des Beamten und der Behörden sowie der öffentlichen Urkunde von größter Bedeutung.

Diese besondere Regelung, der die öffentlichen Körperschaften unterliegen, bietet augenscheinlich kein einheitliches Bild. Sie wurde bisher nur dargestellt durch die Gesamtheit der Normen, die sich mit den öffentlichen Körperschaften befassen, z. B. durch die Verfassungen, die Organisationsgesetze über die einzelnen Körperschaften, durch die Steuergesetze usw. Eine einheitliche, umfassende Regelung aber fehlte früher in allen Ländern, sie fehlt vor allem noch heute im Reich.

Die Wichtigkeit der Abgrenzung ist naturgemäß allgemein erkannt worden. Eine Unzahl von Arbeiten hat sich mit diesem Problem befaßt, aber kaum zwei bis drei Untersuchungen brachten wesentliche Teilergebnisse.

Einfach ist es, alle die Kennzeichen nebeneinanderzustellen, die im allgemeinen einer öffentlichen Körperschaft eigen sind. Zunächst dienen die öffentlichen Körperschaften im stärkeren Maße als die anderen gemeinnützigen oder staatlichen Zwecken. Fast alle öffentlichen Körperschaften üben gewisse Hoheitsrechte aus. Sie können eine besondere Strafgewalt über ihre Mitglieder haben, die Leistungen der Mitglieder können im

18) Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. 3. 34 (RGBl. I, S. 235).

öffentlichen Zwangsverfahren beigetrieben werden; alle öffentlichen Körperschaften haben eine mehr oder weniger umfangreiche eigene Satzungsgewalt. In vielen Fällen besteht eine Zwangsmitgliedschaft, andererseits unterliegen alle öffentlichen Körperschaften einer stärker gestalteten Staatsaufsicht. Der Staat kann sie zur Erfüllung ihrer Zwecke anhalten und sie im Falle der Nichterfüllung ihrer Pflichten unter Umständen auflösen. Der Staat wirkt bei der Gründung mit.

Alles dieses sind Kennzeichen, die nur bei öffentlichen Körperschaften im Körperschaftsrecht vorkommen. Aber keines dieser Merkmale ist begriffswesentlich in dem Maße, daß bei seinem Fehlen und dem Vorliegen der anderen Merkmale auch der Charakter der öffentlichen Körperschaft fehlen würde. Es hat sich zwar eine Unzahl von Theorien einzelner Merkmale oder der verschiedensten Verbindungen bemächtigt, um sie als entscheidendes Kriterium zu begründen und darauf eine neue Begriffsbestimmung zu stützen. Alle diese Versuche sind zu oft mit Recht kritisiert worden, um darauf hier noch eingehen zu müssen [19]).

Daraus zog die Wissenschaft die Folgerung, entweder auf ein absolutes Trennungsprinzip zu verzichten [20]) oder eine Begriffsbestimmung zu suchen, die vielleicht Auslegungsregel sein kann, aber den Anforderungen einer scharfkantigen Definition nicht genügt. So hat Forsthoff in seiner, die bundesstaatliche Körperschaftslehre erschöpfenden Arbeit als entscheidendes Erkennungsmerkmal „die konkrete Entscheidung des Staates darüber, was öffentlich und privat ist" entwickelt [21]).

Damit wird zwar eine Auslegungsregel aufgestellt, aber kein wesentliches Begriffsmerkmal. Es ist richtig, daß die Entscheidung des Staates im Einzelfall die öffentlich-rechtliche Eigenschaft schaffen muß. Diese Entscheidung wird aber gerade häufig nicht ausdrücklich, sondern durch Beilegung und Verleihung der Privilegien getroffen, die wir als Indizien bejaht, als Kriterien abgelehnt haben. Der eindeutige Ausspruch über die öffentlich-rechtliche Körperschafts-Eigenschaft fehlt dabei sehr oft [22]). Vielfach kommt es sogar vor, daß einer Körper-

19) Ausgiebige Kritik bei Schuler: Die öffentlich-rechtliche Körperschaft, S. 1—46.

20) So im Endergebnis Jellinek, a. a. O., S. 167; Gierke: Theorie, S. 158; Waldecker: Begriff, S. 34; Schmitt: Verfassungslehre, S. 32.

21) Forsthoff: Die öffentliche Körperschaft im Bundesstaat, S. 17; siehe auch Waldecker, a. a. O., S. 35 u. ff.

22) Vgl. die Entstehung des Kohlenverbandes und der Syndikate Nr. 45 und 46 der Tab. Auch bei Wirtschaftsverbänden (Nr. 22 d. Tab.) und Wirtschaftsvereinigungen (Nr. 21 d. Tab.) wird in den angegebenen Gesetzen (s. Tab.) nur von Rechtsfähigkeit gesprochen und nichts über ihre Öffentlichkeit ausdrücklich bestimmt.

schaft Privilegien verliehen werden, ohne daß der Staat dabei eine grundsätzliche Entscheidung über den Charakter treffen will. Aufgabe der Gerichte ist es dann, evtl. im Streitfalle festzustellen, ob durch Verleihung dieser Privilegien die Stellung der Körperschaft so geartet ist, daß sie zur öffentlichen geworden ist. Wäre Forsthoffs Erkennungsmerkmal absolut entscheidend, dann könnte ein Streit über die eine oder andere Eigenschaft der Körperschaft praktisch nicht vorkommen.

Das Kriterium Forsthoff's bringt uns somit praktisch nicht viel weiter. Tatsächlich unterscheidet sich die Lehre Forsthoff's in diesem Punkte durch nichts von den Untersuchungen, die Gierke und Waldecker vor ihm angestellt haben. So stellt Waldecker fest[23]), „es gibt kein absolutes Prinzip der Scheidung". Der Begriff der öffentlichen Körperschaft beruht nicht auf logischer Konstruktion, sondern auf „positiver konkreter Satzung". „Das Staatsrecht des konkreten Staates" entscheidet also, ob eine Körperschaft dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehört"[24]). Ein wesentlicher Unterschied kann demgegenüber in Forsthoff's Lehrsatz „Das ausschließliche Kriterium ist die konkrete Entscheidung des Staates darüber, was öffentlich und privat ist"[25]) nicht gefunden werden.

Von großer Wichtigkeit ist jedoch die Betonung Forsthoff's, daß die „konkrete" Entscheidung des Staates über das Öffentliche das Ausschlaggebende ist. Darin kommt zum Ausdruck, daß der Bereich des Öffentlichen einer dauernden Wandlung unterworfen ist und daß der Staat diesen nicht durch eine Entscheidung ein für allemal abgrenzen und bestimmen kann. Der geschichtliche Überblick wird die ständige Wandlung des öffentlichen Bereiches eindeutig aufzeigen.

Das neueste Beispiel einer Erweiterung des Öffentlichen zeigt die Entwicklung der NSDAP. Aus dem privaten nationalsozialistischen Arbeiterverein e. V. entstand mit der Änderung der Auffassung von Staat und Partei die NSDAP. als öffentlich-rechtliche Körperschaft[26]).

Diese Entwicklung der Partei zeigt aber zu gleicher Zeit, daß die konkrete Entscheidung des Staates über das Öffentliche nicht immer ausschlaggebend ist. Die Partei mußte vielmehr als öffentlich schon nach dem Gelingen der Revolution im Jahre 1933 angesehen werden. Auch ohne die ausdrückliche

---

23) Waldecker, a. a. O., S. 34.
24) Waldecker, a. a. O., S. 30.
25) Forsthoff, a. a. O., S. 17.
26) Ges. z. Sich. der Einheit v. Partei u. Staat v. 1. 12. 1933 (RGBl. I, S. 1016).

gesetzliche Feststellung hatte sie den Charakter des Privatvereins schon damals verloren. Das Gesetz bestätigte daher in diesem Falle nur eine Entwicklung, die schon abgeschlossen war.

Für die wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Körperschaften wird jedoch anerkannt, daß die konkrete Entscheidung des Staates grundsätzlich vorliegen muß. Es wird gegen Forsthoff nur eingewandt, daß seine Begriffsbestimmung nichts darüber aussagt, woran diese Entscheidung erkennbar ist, und woraus im Einzelfall das Vorliegen der Entscheidung entnommen werden kann. Da Forsthoff dafür kein Kriterium aufweist, gibt seine Definition gerade im Zweifelsfalle keinen Aufschluß.

Gegenüber allen diesen vergeblichen Versuchen verdient ein Untersuchungsergebnis eingehendste Beachtung. Die Schrift Rosin's über „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" vom Jahre 1886 widerlegt zunächst alle Versuche, die den Begriff von einzelnen Privilegien und öffentlichen Befugnissen ableiten. Er bleibt auch nicht auf halbem Wege stehen und sucht den Begriff aus den starken Beziehungen zum Staate oder aus der intensiven Staatsaufsicht zu erklären. Rosin legt vielmehr dar, daß Grundlage aller dieser Beziehungen das besondere Verhältnis der Genossenschaft zum Staate ist. Dieses Verhältnis erklärt er als „die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Genossenschaft zur Erfüllung ihres Zweckes gegenüber dem Staate" [27]).

Mit dieser Erklärung ist zweifellos eine Abgrenzung zur privatrechtlichen Körperschaft gewonnen worden; denn es wird kaum ein privater Verein kraft öffentlichen Rechtes zur Erfüllung des Vereinszweckes angehalten werden können. Dennoch ist die Lehre Rosin's fast allgemein aus den verschiedensten Gründen abgelehnt worden [28]). Das Für und Wider der Lehre soll jedoch erst dann erwogen werden, wenn die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen zu einer Übersicht über das Sein und die geschichtliche Entwicklung der bestehenden Körperschaften geführt haben. Dann erst kann festgestellt werden, ob eine starre, begriffliche Abgrenzung überhaupt möglich ist oder ob die Lehre Rosin's wenigstens als Auslegungsregel allgemeinere Gültigkeit beanspruchen kann.

---

27) Rosin, Das Recht der öffentl. Genossensch., S. 18.

28) Aufzählung der ablehnenden Ansichten bei Schuler, a. a. O., S. 31. Ablehnend auch G. Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 263 ff. Zustimmend Thoma: Einleitg. z. Handb. d. Deutschen Staatsrechts, S. 3; ebenso Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft.

Vorerst muß jedoch festgestellt werden, daß der Begriff der öffentlichen Körperschaft bisher in eindeutiger Weise noch nicht bestimmt worden ist, daß jedenfalls keine Begriffsbestimmung als herrschend angesehen werden kann und daß somit die öffentliche Körperschaft nicht zu den eindeutig bestimmten Erscheinungsformen der Rechtsordnung zählt.

II. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Körperschaftsformen.

Vorbemerkung.

Das geltende Recht weist zahlreiche Körperschaften auf, die in langsamer Entwicklung organisch gewachsen sind.

Eine geschichtliche Untersuchung wird von den ursprünglichen Formen der Körperschaften ausgehen müssen, um bei ihnen Zweck und Eigenart festzustellen. Daraus werden sich Schlüsse für die später entstandenen Körperschaften ziehen lassen.

Es fragt sich aber: Wo ist der Ausgangspunkt? Welches waren die ersten öffentlichen Körperschaften?

Der Begriff des „Öffentlichen" in seinem technischen Sinne als Unterscheidung und bewußter Gegensatz zum Staatlichen ist erst im Anfange des 19. Jahrhunderts entstanden. Unter dem Einflusse des Liberalismus wurde der Kampf gegen den absoluten Staat geführt, dadurch, daß die Gesellschaft sich für alle möglichen Zwecke den staatsfreien Bereich des Öffentlichen zu erkämpfen suchte. Forsthoff[1]) hat einleuchtend dargelegt, daß der Kampf der Gesellschaft gegen den Staat zu einem Spannungsverhältnis führte, aus dem der „öffentliche Verband" hervorgegangen ist. Die Gesellschaft wollte Freiheit vom Staate, um später den Staat zu erobern. In diesem Streite waren die Hauptkampfziele: die Selbstverwaltung und der damit zusammenhängende Begriff des „öffentlichen Verbandes". Aus dieser politischen Situation heraus haben sich die Gemeinden und die Kirchen in stetigem Kampfe die Anerkennung als öffentliche Körperschaften durch Befreiung von staatlicher Bevormundung errungen.

Auf Grund dieser Entwicklung hat Forsthoff[2]) einen Körperschaftsbegriff aufgestellt, der als „echte" Körperschaften

1) Forsthoff: Bundesstaat.
2) Forsthoff, a. a. O., S. 22.

nur die Kirchen und die Gemeinden gelten läßt, weil sie eine gesonderte Existenz aufweisen und weil die Sonderexistenz das Ergebnis eines politischen Kampfes zwischen Bürgertum und absolutem Staate darstellt.

Es bedarf keines Nachweises, daß ein derartiger Körperschaftsbegriff heute überwunden ist. Forsthoff hat den Begriff nach der damals geltenden konkreten Erscheinung zu erfassen versucht. Er hat den Begriff für den liberalen Bundesstaat entwickelt.

Inzwischen ist dieser durch die neue Entscheidung eines neuen Staates überwunden worden. Forsthoff's Kennzeichnung bleibt geschichtlicher Begriff; als solcher wird er weiter unten zu würdigen sein. Die Körperschaft des neuen Staates hat einen neuen Charakter erhalten. Er ergibt sich aus dem organischen Aufbau der Volksordnung. Der Gegensatz Gesellschaft — Staat ist durch die Einheit der nationalsozialistischen Weltanschauung überwunden worden. Körperschaft und Staat sind nach ihr ausgerichtet. Der Staat ist — ebenso wie die Körperschaft es war — zur Organisationsform des Volkes geworden und kann daher in dieser Hinsicht kein Subjekt eines Gegensatzes mehr sein. Die genossenschaftliche Körperschaft des geltenden Rechts ist somit als einheitliche dem Staate ein- und zugeordnete Organisationsform einer Vielheit von Volksgenossen zur Erreichung gemeinnütziger, politischer oder staatlicher Aufgaben in großen Zügen zu kennzeichnen; als solche bestand sie aber schon seit den geschichtlichen Anfängen.

Allerdings bestand sie nicht in der heutigen Form; vor allem hatte sie einen ganz anderen Inhalt. Entwicklungsgeschichtlich nach Ziel und Zweck sind die alten deutschrechtlichen Genossenschaften die Vorläufer unserer modernen Körperschaften.

Schon die alten germanischen Genossenschaften verfolgten ihren Genossenschaftszweck durch die Gemeinschaftsarbeit. Damals wie heute war die Gemeinschaftsform Mittel zum Gemeinschaftsziel. Der folgende geschichtliche Überblick wird darüber hinaus jedoch zeigen, daß die Organisationsformen, die Selbstverwaltung, die öffentlichen Bevorrechtigungen und die öffentliche Gewalt der heutigen öffentlichen Körperschaften bereits den germanischen Genossenschaften in ähnlicher Form eigentümlich gewesen ist.

Aus diesen altrechtlichen Genossenschaften ist die deutsche Körperschaft entstanden. Die ersten Körperschaften des Mittelalters können aber den Körperschaften der heutigen

Rechtsordnung nicht gleichgestellt werden. Ihre Bedeutung und Eigenart hat sich vielmehr im Laufe der Jahrhunderte mehrfach grundlegend gewandelt. Ebensooft wie die Begriffe Volk und Staat Wandlungen unterworfen waren, ebensooft änderte sich auch der Inhalt des Körperschaftsbegriffes.

Diese Abhängigkeit des Körperschaftsinhaltes von der herrschenden Staats- und Volksauffassung zeigt, daß der Inhalt der Körperschaft im wesentlichen durch die Art bestimmt wird, in der die Körperschaft dem Staate zugeordnet ist. Aber die Art der Zuordnung allein macht nicht den Inhalt aus.

Als Inhalt der Körperschaft wird in diesem Zusammenhang vielmehr die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen bezeichnet, die sich aus dem Verhältnis von Körperschaft zum Staat einerseits und zu ihrem persönlichen oder sachlichen Substrat andererseits ergeben.

Zum Körperschaftsinhalt gehört also einerseits die Art der Zuordnung zum Staat, vor allem die Rechtswirkungen, die sich aus dieser Zuordnung ergeben, wie Staatsaufsicht, öffentliche Gewalt, öffentliche Bevorrechtigungen und eventl. auch die Art der Organbestellung. Andererseits wird der Körperschaftsinhalt durch das Verhältnis zu seinem Substrat bestimmt. Bei den Selbstverwaltungskörperschaften sind dafür entscheidend die Art der Willensbildung, das Verhältnis von Leiter und Genossen sowie die Rechte und Verpflichtungen der Genossen gegenüber der Körperschaft; bei den Anstaltskörperschaften gehört dagegen zum Inhalt die Zweckbestimmung ihrer Einrichtung und die Art deren Verwaltung.

Der Inhalt als die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen wird umschlossen von der öffentlichen Körperschaft als Form. Diese Form besteht seit dem frühesten Mittelalter. Ihr Inhalt aber ist nicht derselbe geblieben. Mehr als einmal trat ein neuer Inhalt an seine Stelle.

Die deutsche Körperschaftsform bekam zuerst ihren besonderen Inhalt in der mittelalterlichen Stadtkorporation; sie wechselte den Inhalt im absoluten und liberalen Staate und erhielt im nationalsozialistischen Reich wiederum einen völlig neuen Charakter. So haben auch die neugeschaffenen Körperschaften nach 1933 nicht den gleichen Inhalt wie die des Weimarer Reiches, obschon sie dieselbe Bezeichnung als „öffentliche Körperschaften“ tragen.

Den Sinngehalt dieser heutigen Form im Zusammenhang deutscher Rechtsgeschichte aufzuzeigen und zu deuten, ist die Aufgabe der vorliegenden historischen Untersuchung.

Die Entwicklung beginnt mit dem Dasein der germanischen Völker selbst. Sie läßt sich nach dem Beispiel Otto v. Gierke's in Zeiträumen erfassen, deren Verschiedenheit sich aus der Entwicklung der Auffassung über Volk und Staat ergibt. Damit erfolgt die Zeitraumeinteilung ausschließlich nach der politischen Wertung der einzelnen Epochen. Nur diese Betrachtung der Zusammenhänge nach politischen Gesichtspunkten kann für unsere Aufgabe von Wert sein.

I. Der erste Zeitraum reicht zurück vom Staate Karls des Großen bis zur ersten historischen Kunde.

II. Vom Jahre 800 ab schließt sich die Zeit des Feudalismus an. Aus dem Kampfe des herrschaftlichen Verfassungsprinzipes mit den Genossenschaften geht letzten Endes aber die Genossenschaftsidee siegreich hervor, nachdem sie durch die Form der gewillkürten Genossenschaften mächtiges Leben entwickelt hat.

III. 1200—1525. Es beginnt die große Zeit der Genossenschaften, das Mittelalter. Eine machtvolle Volksordnung körperschaftlichen Wesens wächst, ohne aber die Kraft zu haben, den ständischen Körperschaftsstaat zu vollenden; es folgt der Zusammenbruch.

IV. 1525—1800. Epoche der Landeshoheit. Im absoluten Staate gibt es nur Staat und Untertan. Die Genossenschaften werden zu Staatsanstalten oder genießen kümmerliche Rechte als erlaubte Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit.

V. 1800—1933. Mit dem 19. Jahrhundert beginnt eine neue Epoche aufblühender Selbstverwaltung unter dem Schutze liberalistischer Zeitauffassung. Die Form der öffentlichen Körperschaft gilt als gesicherter Bereich vor staatlicher Bevormundung. Der Gegensatz von Volk und Staat führt auch zum Gegensatz der öffentlichen Körperschaft zum Staat. In dieser Entwicklung tritt mit der Weimarer Verfassung keine grundlegende Änderung ein.

VI. Seit 1933. In diesem neuesten Zeitraum wird sich die genossenschaftliche Volksidee vollenden; denn ihre Grundlage, das Volk, hat wieder zu seinen ursprünglichen Kraftquellen zurückgefunden.

1.) Germanische Genossenschaftsformen vor 800 n. Chr.

Das Rechtsleben der germanischen Völker spielte sich in einfachen, aber natürlich gewachsenen Formen ab; es kannte keine abstrakten Begriffe, etwa den Begriff der juristischen Person. Die natürlichen Gemeinschaften, wie die Familie, die Geschlechts- und Sippengenossenschaften, d. h. die Rechte des Einzelnen und die Rechte der Gesamtheit waren durchaus untrennbar voneinander.

Die germanischen Völker kannten daher auch keinen Staatsbegriff, der von dem Sein ihres Volkes verschieden war. Das Gemeinschaftsleben erschöpfte sich gänzlich in der Teilhaftigkeit an der Geschlechts- und Sippengenossenschaft.

Daneben entstanden später die Hundertschaften, die bereits Mitglieder verschiedener Geschlechter vereinigten; es wuchsen die Gau- und Volksgenossenschaften.

Zu dem Wesen aller dieser alten Genossenschaften gehörte bereits die Eigenverwaltung, Gerichtsbarkeit, Friedensrecht und vor allem das Versammlungsrecht. Gerade aus dem Friedensrecht und den Tingversammlungen spricht die Tatsache, daß die germanischen Genossenschaften neben ihren wirtschaftlichen Aufgaben politischen Charakter hatten. Sie waren eben Gemeinschaften, deren Zweckrichtung alle Rechtsbeziehungen ihrer Genossen und der Gemeinschaft umfaßte, also auch die politische Stellung. Andererseits erschöpfte sich das Leben des Genossen in der Genossenschaft. Der aus der Geschlechtsgenossenschaft ausgestoßen war, erlitt für sein Geschlecht bereits den Tod. Wer nicht Mitglied der Volksgenossenschaft war, galt als unfrei. Genossenrecht = Freiheit galt für die damalige Zeit.

Dieser Totalität der genossenschaftlichen Erfassung entsprach die Unmöglichkeit einer Mitgliedschaft bei mehreren Genossenschaften.

Zu der ausgesprochenen Eigenart der germanischen Genossenschaften gehörte ihre Freiheit von einer höheren Bindung. Die moderne Körperschaft ist nur denkbar in ihrer Einordnung in ein Staatsgefüge. Der germanischen Genossenschaft fehlte diese Einordnung. Zwar wird ihre völlige Freiheit teilweise von der Geschichtsforschung bestritten [3]), aber unbestritten ist die tatsächliche Eigenständigkeit der Volksgenossenschaften in den großen Fragen politischer und wirtschaftlicher

3) So Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl., 1931, S. 10.

Gestaltung; unbestritten ist fernerhin auch, daß ein genossenschaftlicher Aufbau in hierarchischer Ordnung nicht einmal ansatzweise vorhanden war.

Demnach war die Genossenschaftsform dieser Epoche die freie, ursprünglich gewachsene politische Genossenschaft in ihrer Stellung als einzige Organisation und Lebensform des einzelnen Genossen. Neben diesen erwähnten persönlichen Genossenschaften bestanden schon vor Tacitus Gemeinschaften auf sachlicher Grundlage. Die Mark- und Allmendegenossenschaften sind ausgesprochene Beispiele echter sachlicher Gemeinschaftsformen.

Nach der Bildung der ersten Mark- und Dorfgenossenschaften entstanden bald auch schon Samtdorfschaften. Selbst Zweckverbände dorfschaftlicher Art bildeten sich schon damals. So spricht die Lex-Salika bereits davon, daß mehrere Dörfer zusammen einen Stier besaßen [4]); es bestand also schon der ausgesprochene Typ eines territorialen Zweckverbandes.

Bis zur Zeit Karls des Großen änderte sich das Genossenschaftsleben kaum. Auch das karolingische Reich führte keine Änderung herbei. Ein wirklicher Staat war auch in dieser Zeit nicht entstanden. Daher waren um 800 die Genossenschaften noch frei und unabhängig, aber schon entstand ein neuer Genossenschaftsbegriff: die abhängige Genossenschaft der Feudalzeit. Gegenüber der aufstrebenden, machtvollen Feudalherrschaft konnte diese neue Form aber keine gestaltende Bedeutung erlangen.

2.) Feudalzeit von etwa 800—1200.

Seit Uranfang kämpft in der deutschen Geschichte Genossenschaftsrecht mit Herrschaftsrecht. Das genossenschaftliche Leben hat seinen Ursprung in der Familiengemeinschaft. Das Herrschaftsrecht leitet sein Dasein ebenfalls aus einem Wesenszug der deutschen Familie ab, nämlich aus der Herrschaftsgewalt des Familienhauptes.

Der Kampf beider Urformen setzte schon lange vor Beendigung der ersten Epoche, also vor 800, ein.

Aus den ersten Volkskönigen, die noch Vertreter und Sachwalter einer Volksgenossenschaft waren, entwickelten sich mit der Zeit die nur auf ihre Macht gestützten Fürsten. Sie sammelten um sich ein großes Dienstgefolge und wußten bald ein umfangreiches Hofgebiet zu Eigentum oder Lehen zu er-

4) Lex-Salika III. 9.

werben. Die Herren des beginnenden Feudalreiches rissen Dienstgefolge und Hofangehörige aus den Genossenschaften heraus. Damit begann der Niedergang der Genossenschaften.

Die Entstehung des Feudalreiches bedeutet den Sieg der Herrschaftsgewalt. Schon bald nach dem Tode Kaiser Karls zerfiel das Volk in zahlreiche Herrschaftssitze und Höfe. Von oben nach unten waren Stufenfolgen von Abhängigkeitsverhältnissen geschaffen. Die Dienstleute der Herren, die Hofsassen, die Beamten der Fürsten, alle waren sie abhängig. Das Lehnswesen brachte die Vollendung des Abhängigkeitsreiches. Für Genossenschaften blieb da wenig Raum, denn der Lehnsmann war zunächst seinem Herrn auf Gedeih und Verderb verschrieben. Der Lehnsgedanke widersprach dem Begriff der Selbstverwaltung im innersten Wesen; denn maßgebend war nur des Lehnsherrn Wille.

Immerhin blieb dennoch der genossenschaftliche Gedanke lebendig. Völlig beseitigt wurde in der deutschen Geschichte trotz des häufigen Schwankens von einem Extrem zum anderen weder das Herrschafts- noch das Genossenschaftssystem.

Zunächst blieben — was bei der Beharrlichkeit der Bauernschaften nicht verwunderlich ist — die freien Markgenossenschaften noch an vielen stillen Gebieten des Landes bestehen, denn das Lehnswesen hatte nicht bis in die kleinste Gemeinde Fuß fassen können.

Außerdem entstand aber auch eine spezielle genossenschaftliche Form jener Zeit: die abhängigen Genossenschaften. Unter ihnen bildeten sich insbesondere drei Formen heraus:

aa) Die Genossenschaften des Hofrechts; sie vereinigten die von einem Herrn abhängigen Bewohner eines ländlichen Hofes.

bb) Die dienstrechtlichen Genossenschaften; dies waren Vereinigungen der Dienstmannen oder Ministerialen, die sich zu einem besonderen Ritterstande abgeschlossen hatten.

cc) Endlich entstanden die lehnsrechtlichen Genossenschaften. Sie waren Vereinigungen von Lehnsmannen, die sich in der gleichen Abhängigkeitsstufe befanden. Es ist einleuchtend, daß es hier ebensoviel Genossenschaften wie Lehnsstufen gab [5]).

Diese Genossenschaften im Herrschaftsverbande waren typisch für jene Zeit. Rechtlich erschienen sie als erste rein ständische Genossenschaften; als ständische Vereinigungen

5) Gierke, I, S. 157.

erhielten sie eine beschränkte Eigenverwaltung von ihrem Herrn zugestanden. Immer blieben sie aber auch in ihrer Gesamtheit abhängig von ihrem Herrn. Es bestand also eine Abhängigkeit. Diese war aber im Gegensatz zur modernen abhängigen Körperschaft persönlicher Natur. Abhängigkeit von einem Staate konnte es nicht geben, weil ein Staat als abstraktes Wesen noch nicht anerkannt war.

In der Hauptsache war die Feudalzeit also eine Herrenzeit ohne Eigenrecht des Volkes. Demgegenüber konnte die Reaktion nicht ausbleiben. Die Überwindung des Feudalstaates erfolgte dann auch vom Volke her durch die neu entstehende Form der gewillkürten Genossenschaft.

Die alte Volksgenossenschaft war aufgelöst. Die Erfassung des Volksgenossen war durch die Herrschaft erfolgt. Durch Zwang konnte aber nicht das religiöse, sittliche und gesellschaftliche Leben des Volkes erfaßt werden. Füllte zunächst die Herrschaftsbindung den ehemaligen Genossen noch aus, so wurde mit deren Lockerung bald das Bedürfnis wach, durch freien Zusammenschluß Mehrerer die Ziele zu verfolgen, die früher natürliche Aufgaben der Geschlechts- oder Volksgenossenschaft gewesen waren. Es entstand die erste freie Einung, die Gilde. Schon um 800 hörte man von freien Einungen aus dem fränkischen Reiche[6]). Ihre Blüte begann mit dem endgültigen Zerfall der alten Genossenschaften im 9. Jahrhundert. Da aber die alte Genossenschaft als einzige erschöpfende Organisationsform total erfassend gewesen war, und da ihre Prinzipien auf das Prinzip der gewillkürten Vereine übertragen wurde, war auch die Gilde in ihren Zwecken und Bindungen total. Sie erfaßte den ganzen Lebensbereich des Genossen. Es gab ursprünglich nur die Mitgliedschaft bei einer Gilde. Diese Ausschließlichkeit stärkte das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gildegenossen zur Bruderschaft. Dieser Name wurde ihnen dann auch zu eigen. Die Gilden übernahmen nicht nur religiöse und gesellige Aufgaben, sondern alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse der alten Genossenschaften. Sie waren Genossenschaften zur Abwehr des Unrechts, übten als Genossenschaften die Selbsthilfe, sühnten das Verbrechen a n ihren Genossen, aber auch das v o n ihren Genossen begangene; sie hatten ein eigenes Schiedsgericht, kurz sie besaßen E i g e n verwaltung. Schon im 10. Jahrhundert war die Blüte dieser freien ausschließlichen Gilden. Mit der Komplizierung der Lebensverhältnisse besonders aber durch die Differenzierung der einzelnen Genossen mit

6) G i e r k e, I, S. 224.

den verschiedensten aufstrebenden bürgerlichen Berufen konnte sich die ausschließliche, total erfassende Körperschaft auf die Dauer nicht lebensfähig erhalten.

Die Gilden zu besonderen Zwecken im 11. und 12. Jahrhundert hatten sich als Genossenschaftsaufgabe jeweils ein besonderes religiöses oder weltliches Ziel gesetzt. Die nunmehr Bedeutung erlangenden Zünfte waren Genossenschaften zur gemeinsamen Vertretung der Berufsinteressen; da die Berufsinteressen aber jeweils die Interessen eines Standes waren, erhielten die Zünfte als Standesvertretungen jene innere Kraft, die sie später zu den führenden Gliedern des körperschaftlichen Aufbaues im Mittelalter werden ließ. Das 11. und 12. Jahrhundert kannte so nebeneinander bereits die ständischen Körperschaften (S. 19), die Mark- und Dorfgenossenschaften (S. 19), die allgemeinen und besonderen Gilden und Zünfte. Die verschiedensten Körperschaftsformen waren also schon ausgeprägt.

Diesem vereinten Ansturm volklichen Lebenswillens in Körperschaften geeint, vermochte das Prinzip des von oben nach unten geliehenen Herrschaftsrechtes nicht zu widerstehen. Der Glaube an das Recht zur Eigenverwaltung der frei gebildeten Verbände, an das genossenschaftliche Eigenverwaltungsrecht des Volkes beseitigte das Feudalreich. Ein Reich genossenschaftlicher Organisation begann.

3.) Die mittelalterliche Übergangszeit versuchter Bildungen von Körperschaftsstaaten, etwa von 1200—1525.

a) Die aus der germanisch-deutschen Wurzel stammenden Formen.

Mit dem 12. Jahrhundert beginnt die Blütezeit der deutschen Städte. Die Städte hatten sich zu einheitlichen Körperschaften entwickelt, deren Einheit auf dem gemeinschaftlichen Gebiete und der Genossenschaft der Bürger beruhte. Die Entwicklung zur Körperschaft kommt am besten in den nunmehr festgelegten Stadtrechten, deren Form die jüngeren Städte vielfach von den älteren übernahmen, zum Ausdruck. Stapelrechte, Markt- und Friedensrechte, Siegel und Wappen sind Zeichen der städtischen Eigenständigkeit.

Trotz dieser Eigenständigkeit waren die Städte jedoch niemals unabhängig, sie unterstanden entweder unmittelbar dem Reich, einem Fürsten oder Bischof. Die Stadtrechte erwarben sie sich oft nur durch schwere Opfer gegenüber dem

Herrn oder aber durch die finanzielle Bedürftigkeit des Herrn, der die Städte mit ihrem Reichtum oft abhelfen mußten.

Die Stadtkörperschaften stellten also wirkliche Gemeinwesen mit öffentlicher Eigenverwaltung bereits im 13. Jahrhundert dar. Sie waren zwar abhängig von einem Herrn, aber nicht vom Staate. Denn ein Staat im modernen Sinne als höhere umfassende Einheit existierte noch nicht. Wohl aber entwikkelten sich die Städte allmählich zu kleinen politischen Einheiten, wenngleich sie auch nicht die Eigenständigkeit der italienischen Stadt-Staaten erlangten.

Die machtvolle Einheit der Stadtkörperschaften führte bald über sie hinaus zu machtvollen Gebilden im Reiche, zu den Städtebünden. Die deutsche Hansa, der rheinische und der schwäbische Städtebund waren aussichtsreiche Versuche, von untenher einen Staat körperschaftlicher Organisation zu errichten.

Neben diesen Genossenschaften deutscher Städte erstanden — vielfach in Gegensätzlichkeit zu ihnen — die Ritterbünde, die auf ständischer Grundlage machtvolle Körperschaften bildeten; aber Städte- und Ritterbünde hatten nicht die ausreichende Kraft, den Aufbau eines körperschaftlichen Ständestaates zu errichten. Mit ihrem Verfall wurde der Gedanke der organischen Reichseinheit für Jahrhunderte begraben.

Ungefähr bis zum Anfange des 12. Jahrhunderts werden die germanischen Gemeinschaftsformen von der heutigen Rechtsgeschichte als Genossenschaften bezeichnet. Von dieser Zeit ab werden sie dann Körperschaften genannt. Worin der Unterschied zwischen der germanischen Genossenschaft und der mittelalterlichen Körperschaft aber besteht, das wird meistens nicht erörtert.

Ein wichtiger Unterschied bestand zunächst einmal darin, daß die deutsch-rechtliche Körperschaft eine Einheit aus der Gesamtvielheit darstellte, sie stand als Gesamtheit im Rechtsverkehr und nahm an diesem ebenso wie die Einzelnen teil. Darin lag sicherlich eine Fortentwicklung gegenüber den alten Genossenschaften, die immer nur eine Gesamtvielheit gebildet hatten, bei denen aus der Vielheit der Genossen noch nicht die Einheit der Gemeinschaft hervorgegangen war. Die Rechte der alten Genossenschaften waren immer nur Rechte der einzelnen Genossen, aber nie die Rechte der durch sie gebildeten Gemeinschaft gewesen.

Die deutsch-rechtliche Körperschaft stellte nun zwar eine Einheit dar, sie war wirklich die Gemeinschaft, sie war aber keine juristische Person im modernen Sinne. Der Begriff der

juristischen Person war also noch unbekannt, als die deutsche Körperschaft schon ihre Blüte erlebte.

Diese Entwicklungsstufen von der Genossenschaft zur Körperschaft als gemeinschaftliche Rechtseinheit lassen sich im einzelnen jedoch gar nicht feststellen. Eine andere Eigenart bedarf vielmehr stärkerer Herausstellung. Der neuen Körperschaftsform war wesensmäßig, im Gegensatz zur Genossenschaft, die Einordnung und Zuordnung zu einer Gesamtheit. „Diese zum Glied einer höheren sozialen Einheit gewordenen Genossenschaft ist die wahre Körperschaft“ [7]), stellt Huber in einer kurzen Abhandlung fest. Damit ist in der Tat der deutschrechtliche Körperschaftsbegriff von grundsätzlicher Seite gezeichnet.

In der gliedhaft gewordenen Genossenschaft richteten sich die Interessen der Genossen nach dem öffentlichen Ganzen. Darin lag auch bereits im Mittelalter der Wert des weiter entwickelten genossenschaftlichen Gedankens. Dadurch kam ein Zusammenhang in die Vielheit genossenschaftlicher Vereinigungen, die in einer Unzahl von Erscheinungen das volkliche Leben des Mittelalters beherrschten.

Die Entwicklung der Städte wirkte sich naturgemäß auf diese zahlreichen anderen Genossenschaften aus. Vor allem die den Städten zugehörigen Körperschaften wirkten durch ihre eigenständige Gemeinschaftsarbeit an der Machtsteigerung der Städte mit, machten sich aber auch ihre Vorteile selbst zu eigen. Die Altbürger-Gilden, die Kaufmannschaften und vor allem die Zünfte waren als Körperschaften Gemeinschaften von größter Eigenständigkeit und eigener Bedeutung. Zu gleicher Zeit waren sie aber die stärksten Stützen der Städte, deren politische Vertretung eben durch die Zünfte gebildet wurde.

Neben diesen städtischen Körperschaften bilden sich weiterhin auch ganz neue Formen aus. So entstanden die Berufsgenossenschaften der Söldner, der Bergleute und anderer Sonderberufe.

Neben diesen fügten sich in das Gemeinschaftsleben die mehr ländlichen Körperschaftsformen ein: die Waldgenossenschaften, die Wasser- und Deich- sowie Fischereigenossenschaften. Ihre Entstehung liegt sicherlich so weit zurück, wie es Gemeinnutzung und Gemeinschutz gibt. Damals waren sie organisch, gleichsam unbewußt, durch den Zwang der Notwendigkeit entstanden. Jetzt wandeln sie sich vielfach um zu den Formen gewillkürter, auf Vertrag beruhender Körperschaften,

---

7) Huber: Genossenschaftliche Berufsordnung, S. 300.

die meist in Anlehnung an die Städte und Gemeinden gegründet wurden.

Die Möglichkeit der Einordnung aller dieser genossenschaftlichen Einheiten in eine Gesamtordnung hat sich nicht erfüllt. Die durch die Vielzahl begründeten Schwierigkeiten waren zu stark. Eine einigende Gewalt von oben fehlte vollends. Diese bahnte sich langsam an in dem aufsteigenden Absolutismus.

3.) b) Die Einwirkungen der Rezeption von römischem und kanonischem Recht.

Bereits das 12. Jahrhundert erlebte die Entstehung der bedeutenden Körperschaften, deren Stärke gerade in der geschlossenen Einheit bestand. Aber die spärliche Rechtslehre der damaligen Zeit begnügte sich mit der Tatsache ihres Daseins. „Der deutsche Rechtsgeist war aus sich heraus zwar zu einem Körperschaftsgedanken, aber zu keinem Gedanken über die Körperschaft gelangt“ [8]).

Die Prinzipien des deutschen Genossenschaftswesens waren im Laufe des Mittelalters kraft ihrer Stärke weit über den deutschen Rechtskreis hinaus in die italienischen Lande eingedrungen; denn dem römischen Rechte hatte dort die Vorstellung von diesen Gemeinschaftsformen völlig gefehlt. Die verhältnismäßig bedeutungslose Verbandsbildung des römischen Rechtes beruhte auf so völlig anderen Grundlagen, daß Parallelen zum germanischen Genossenschaftswesen kaum bestanden [9]).

Grundsätzlich unterschied sich das römische Recht vor allem aber dadurch, daß es das Dasein der Verbände schon früh eingehend theoretisch ergründet hatte. Das Ergebnis der römischen Theorie ergab sich daraus, daß der Personenbegriff des römischen Rechts zu abgeschlossen und individualistisch war, als daß auch ein nur teilweises Aufgehen der Person in einer Gemeinschaft vorstellbar gewesen wäre. Der Gedanke, daß der Zusammentritt auf gemeinsamen Zielen, Pflichten und Rechten beruhte, war für den Römer undenkbar. Der Verband aus Vielen konnte deshalb nur so erfaßt werden, daß die Selbständigkeit und Abgeschlossenheit der Einzelnen unberührt blieb, daß ihrer Persönlichkeit nichts genommen und nichts gegeben wurde. So kam das römische Recht zu der Anschauung von der juristischen Person, die neben der Vielheit von Korporations-

---

8) Gierke: Genossenschaftswesen, Bd. III, S. 2.
9) Gierke: a. a. O., § 4, S. 34 ff.

mitgliedern stand und diesen selbständig und fremd gegenübertrat. Diese juristische Person mußte aber, da sie nun einmal nicht existent war, fingiert werden [10]).

Es wäre Aufgabe einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit, gerade wegen des aktuellen Interesses, die Einflüsse des römischen Rechts auf den deutschen Körperschaftsbegriff zu untersuchen, vor allem aber den eigentümlichen Körperschaftsbegriff vor seiner Umformung durch die Rezeption klarzulegen. Hier kann nur angedeutet werden. Es kann auch nicht darauf eingegangen werden, welche Entwicklungsstufen das römische Recht durchgemacht hat, bis die fingierte Einheit über der Vielheit als wirkliche Person angesehen wurde.

Vor seiner Rezeption erfuhr das römische Recht jedoch noch manche Umwandlung. Vor allem kam es noch zu einer Vermengung der romanischen und der kanonistischen Körperschaftslehre.

Die Kanonisten hatten bei ihrer, vom Gesichtspunkte der Kirche beherrschten Lehre von vornherein der Verbandspersönlichkeit größte Aufmerksamkeit zugewandt. Sie waren es zuerst, die den Namen der Person auf die Verbandseinheit ausdrücklich anwandten [11]). Durch die Kanonisten kam andererseits ein völlig neuer Zug in die Körperschaftslehre.

Die Kirche wurde von ihren Lehrern ebenfalls als Korporation, als geeinigte Gesamtheit der Gläubigen angesehen. Aber da ihre Existenz auf göttlicher Stiftung beruht, ist sie transzendenten Ursprungs. Gesetz und Ordnung hat sie von der außerhalb liegenden göttlichen Willensmacht erhalten. Diese Grundlage, die ihr eigentümlich bleibt, weil ihre Seinsgesetze sich nicht verändern, geben dem Begriff der kanonischen juristischen Person ein ausgesprochen anstaltliches Gepräge. Diesen Charakter wußte die kanonische Rechtslehre mit der Zeit auch auf weltliche Körperschaften zu übertragen. Dadurch wurden naturgemäß die Grundsätze über Satzung, Vertretung und Willensbildung in der Körperschaftslehre stark verändert.

Diese römisch-kanonistische Verbandslehre, deren Grundlage nur schattenweise angezeigt werden konnte, wurde von der mittelalterlichen Rechtslehre in Oberitalien ausgebildet und von dort aus verbreitet. In Italien war sie jedoch bereits auf so starke germanische Genossenschaftsbildungen gestoßen, daß die Lehre, bevor sie in Deutschland rezipiert wurde, bereits lebenskräftige Elemente germanischen Ursprungs in sich trug, sodaß die von jeder genossenschaftlichen Vorstellung freien römischen

10) Gierke: a. a. O., Bd. III, S. 100.
11) Vgl. Zitate bei Gierke, a. a. O., Bd. III, S. 278/279.

Rechtsgedanken bereits vom germanisch gemeinschaftsbildenden Inhalte erfüllt worden waren. Dieser sorgsam entwickelten italienischen Verbandsdoktrin konnte bei ihrem Einfall in Deutschland nichts entgegengesetzt werden. Die außerordentlich starken Rechtsformen der germanischen Genossenschaften waren theoretisch in keiner Weise unterbaut und entwickelt worden. Hinzu kam außerdem das Bedürfnis, mit der Komplizierung der Lebensverhältnisse nunmehr die Körperschaftsstellung in ihren Gemeinschaftsbeziehungen juristisch festzulegen. Die Schwierigkeit der Begründung eigener Lehren schien deshalb nicht zu lohnen, weil vollentwickelte Körperschaftslehren zur Verfügung standen, die offensichtlich auch germanisches Gepräge trugen.

So wurde mit der Rezeption aus der genossenschaftlichen Gemeinschaft die „moralische Person", wie sie zunächst genannt wurde. Zuerst auf dem Gebiete des geistlichen Rechts durchgesetzt, gewann sie sehr bald Einfluß auch im weltlichen Bereich. Die Ausbildung des modernen Staatsbegriffs gab dem romanischen Einfluß weiteren Aufstieg. Der Absolutismus des 16. Jahrhunderts stellte mit der Vollendung des individualistischen Staatsbegriffs bereits den erfolgreichen Abschluß der Rezeption des römisch-kanonischen Verbandsrechts dar.

4.) Die staatsanstaltlichen Körperschaftsformen im absolutistischen Zeitalter bis 1800 insbesondere das ALR.

a) Die Körperschaftslehre des ALR. Der rechtliche Charakter der absolutistischen Körperschaft.

Im Zeitalter des Absolutismus entstanden die ersten umfangreichen Gesetzeswerke, die einheitlich alles Recht erfassen sollten. Sie erstanden naturgemäß nur als Recht der einzelnen Landeshoheiten. Die Entwicklung für alle Gliedstaaten des späteren Deutschland einzeln zu verfolgen, brächte keinen wesentlichen Gewinn. Es genügt die geschichtliche Betrachtung eines führenden Staates, die Betrachtung Preußens.

Das ALR. behandelt in zwei verschiedenen Abschnitten die rechtliche Erscheinung der Gemeinschaft von Mehreren. Im 1. Buch, I. Titel § 17 spricht das Gesetz „von Gemeinschaften, die durch Vertrag entstehen" und im 2. Buch, Titel IV von Gesellschaften als „Verbindung mehrerer Mitglieder des Staates zu einem gemeinsamen Endzweck".

Der Sinn der Trennung war der, daß das ALR. im ersten Abschnitt die Verhältnisse der Gesellschaften erfaßte, deren Endzweck rein vermögensrechtlich war; wohingegen unter dem Titel II, 6 die Gesellschaften mit korporativer Tendenz zu gemeinnützigen Zwecken fielen. Diese Auslegung der Trennung im ALR. ist anerkannt [12]).

Für die körperschaftlichen Untersuchungen kommt somit nur Titel II, 6 in Frage. Aber auch hier unterschied das ALR. scharf in

a) erlaubte Gesellschaften,
b) privilegierte Gesellschaften und
c) Korporationen und Gemeinden.

Die einzelnen Bestimmungen besagten, in großen Zügen gezeichnet, folgendes:

Grundsätzlich stand das ALR. auf dem Grundsatz der Vereinigungsfreiheit. „Insofern der Gesellschaftszweck mit dem Gemeinwohl bestehen kann, sind dergl. Gesellschaften erlaubt" (§ 2).

An ihnen nahm der Staat aber weiter keinen Anteil. Sie waren da und waren ungefährlich, damit fand sich der Staat beruhigt. Immerhin konnte der Staat aber „an sich nicht unzulässige Gesellschaften trotzdem verbieten, sobald sich fand, daß dieselben anderen gemeinnützigen Absichten oder Anstalten hinderlich oder nachteilig sein konnten" (§ 4).

Dieser Gefahr unterlagen nicht die „Privilegierten" unter den erlaubten Gesellschaften. Das waren „vom Staate ausdrücklich genehmigte Gesellschaften" (§§ 22—24). Sie konnten nur aus eben den Gründen aufgelöst werden, aus denen ein Privilegium selbst aufgehoben werden konnte (§ 24). Im übrigen waren ihre Rechte und Rechtsverhältnisse hauptsächlich nach dem Inhalte der ihnen erteilten Privilegien zu beurteilen (§ 22). Sonst hatten die privilegierten Gesellschaften mit anderen erlaubten Gesellschaften nur gleiche Rechte. Diese Bestimmung besagte vor allem, daß beide Arten nur Gesamtvielheiten und nicht Gesamteinheiten waren. Sie hatten zwar korporativen Charakter, sie waren aber keine Körperschaften im eigentlichen Sinne, denn ihnen fehlte die juristische Persönlichkeit [13]).

Diesen beiden Formen standen als Korporation und Gemeinden die vom Staate genehmigten Gesellschaften gegenüber, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck

---

12) Waldecker: a. a. O., S. 53; Rosin: Gruch. 27, 108; vgl. weitere Zitate in Gruch. 31, 762.

13) Gierke: Theorie, S. 98 nennt sie allerdings „unvollkommene Körperschaften".

verbunden hatten (§ 25). Nur diese Korporationen und Gemeinden stellten in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor (§ 81). Die Bezeichnung als juristische Person war noch unbekannt.

Also nur die Gesellschaften, die unter die §§ 25 ff. fielen, kamen als wahre Körperschaften in Betracht. Damit sie in den Genuß dieser Vorzüge kamen, bedurften sie der staatlichen Privilegierung als gemeinnützige Gesellschaften. Lag diese Anerkennung vor, so galt die Gesellschaft ebenso als rechtsfähig wie die natürliche Person. Andererseits unterlagen die Korporationen des § 25 auch den tief eingreifenden Bestimmungen der §§ 26—202.

In diesen Bestimmungen ist die staatliche Mitwirkung an den Angelegenheiten der Körperschaft geregelt. Nach § 1 ist zunächst die Mitgliedschaft auf die Mitglieder des Staates beschränkt. Nach § 48 bedarf überhaupt die Aufnahme neuer Mitglieder der obrigkeitlichen Genehmigung; ebenso bedarf der Genehmigung die Satzungsänderung, die Einführung und Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (§ 66). Der Staat konnte der Korporation sogar von sich aus neue Mitglieder zuführen und konnte die Korporation — genau wie nach geltendem Recht — aufheben, wenn ihr Zweck durch sie nicht mehr ganz erreicht werden konnte (§ 189).

Aus diesen Bestimmungen, denen alle Körperschaften unterworfen waren, folgt, daß die Korporationen des ALR. insgesamt in den Staat eingebaut waren, daß sie öffentliche Natur hatten und daß es nach ALR. keine privatrechtlichen Körperschaften gab[14]). Diese Auffassung ist vor allem von Hubrich und seinen Schülern bestritten worden.

Nach Hubrich unterschied das ALR. bereits privatrechtliche und öffentliche Körperschaften. Hubrich stützt sich dabei vor allem auf II, 10 § 69, wonach „die Beamten gewisser dem Staate untergeordneter Korporationen als mittelbare Staatsbeamte gelten". Die hervorgehobenen „gewissen Korporationen" will Hubrich allein für öffentlich halten.

Die Hervorhebung besonderer Korporationen durch diese Bestimmung ist allerdings nicht zu bestreiten; aber daraus folgt nicht, daß die anderen Korporationen privatrechtlichen Charakter haben. Ihre öffentliche Natur hat das ALR. eindeutig durch Unterwerfung unter die oben beschriebene, einschneidende Staatsaufsicht gekennzeichnet. Sicherlich sind auch diese Be-

14) So auch Gierke: Theorie, S. 88 ff., 98; Rosin, a. a. O., S. 32; Pr. OVG. 17, 146; Waldecker: a. a. O. u. a. S. 71. A. A.: Hubrich: Begriff u. Entstehung, S. 19; besonders: Über die Entstehung, S. 22 ff.

stimmungen nur subsidiär und das Privileg kann für jede Körperschaft Sonderbestimmungen treffen (§ 26, II, 10). Aber der grundsätzliche Charakter der Körperschaften ist doch zunächst aus der gesetzlichen Regelung zu entnehmen; und aus den Bestimmungen des ALR. spricht eindeutig die herrschende Auffassung von der öffentlichen Eigenschaft aller Körperschaften.

Dieses Ergebnis wird nicht zuletzt durch den Sprachgebrauch des ALR. selbst gestützt, das einheitlich häufiger von „öffentlichen Gesellschaften" (II, 6, § 180, § 192) von „privilegierten Korporationen" (II, 11, § 17) oder ausdrücklich von „öffentlichen Korporationen" (II, 7, § 19; I, 14, § 169) spricht.

4.) b) Ihre Einbeziehung in den Staatsapparat.

Diese völlige Einbeziehung des gesamten Körperschaftswesens entspricht im übrigen der absolutistischen Staatsführung. Nur „gemeinnützige" Gemeinschaften waren Körperschaften. Alles aber, was gemeinnützig war, fiel irgendwie in den Bereich des Staatlichen.

Es war aber weiterhin notwendige Folge des absolutistischen Herrschaftsprinzipes, daß die Einbeziehung der Körperschaften so eng war, daß eine vom Staate verschiedene Willensbildung überhaupt nicht möglich werden konnte. Durch die aufgeführten Bestimmungen hatte der Staat sich seine Mitwirkung bei allen Körperschaftsfragen gesichert. So ernannte der Staat teilweise von sich aus die Körperschaftsbeamten; nach § 180 konnte er die Körperschaft sogar zum Weiterleben zwingen und letzten Endes folgte aus den §§ 25—28, daß die Verfassung nicht nur vom Staate bestätigt, sondern eigentlich gesetzt wurde.

Das staatliche Mitwirkungsrecht ging demnach soweit, daß die Körperschaften eigentlich nur verselbständigte Staatsverwaltungen darstellten oder, wie Waldecker es nennt, daß sie den Charakter öffentlicher Staatsanstalten trugen [15]). In der Tat empfingen sie ihre Lebensrichtung völlig von außen her durch den Staat. Damit ist ihr anstaltlicher Charakter gekennzeichnet.

4.) c) Körperschaften und Anstalten im ALR.

Die Korporationen und Gemeinden waren jedoch nicht die einzigen moralischen Personen des ALR. Schon das ALR. unterschied streng die Korporationen einerseits und die Anstalten

15) Waldecker: a. a. O., S. 66.

andererseits. Obschon die Korporationen eigentlich anstaltlichen Charakter trugen, wurde die Trennung streng durchgeführt. Immer, wenn eine selbständige Personenmehrheit fehlte, die die Korporation aus eigenem Willen belebte, konnte es sich nur um eine Anstalt handeln. Zu ihnen gehörten vor allem die Armen- und Versorgungsanstalten nach II, 19, §§ 42 und 43.

Der wesentliche Unterschied zwischen Anstalten und Korporationen bestand neben der persönlichen Grundlage wohl in der Möglichkeit, den Korporationen durch Privileg eine freiere Körperschaftsverfassung zu verschaffen. Durch diese Sonderbestimmungen der Privilegien ist dann später auch die Entwicklung der privatrechtlichen Körperschaften angebahnt worden. Vor allem scheint aber dadurch bei verschiedenen öffentlichen Körperschaften ein Rest von Selbstverwaltung erhalten geblieben zu sein. So vor allem den Städten und Gemeinden. —

Zu den Körperschaften nach § 25, II, 6 ALR. gehörten vor allem die Städte, die Dorf- und Gemeindeverbände, die Religionsgesellschaften, aber auch die Zünfte, Universitäten und andere Genossenschaften. Sie alle trugen grundsätzlich anstaltlichen Charakter. Dennoch hatten sich gerade die Städte und Gemeinden einen Abglanz ihrer alten Herrlichkeit gerettet und übten eine, meist beschränkte, öffentliche Selbstverwaltung auch noch im absolutistischen Staate aus. Diese Feststellung steht im Gegensatz zur herrschenden Lehre. Noch heute gilt es als unumstößlich, daß die kommunale Sebstverwaltung ihre Geburtsstunde im Jahre 1808 durch die Stein'sche Städteordnung erlebt hat, daß zwischen der Blüte mittelalterlicher Städteherrlichkeit und der kommunalen Glanzzeit des 19. Jahrhunderts ein Zusammenhang nicht besteht.

Demgegenüber muß auf die Untersuchungen verwiesen werden, die Steinbach[16]) im Anschluß an Schmoller[17]) angestellt hat. Steinbach hat an Hand einer großen Zahl von Beispielen den Nachweis geführt, daß die Städte zwar von ihrer Blüte des 15. und 16. Jahrhunderts herabgesunken waren, daß dieser Niedergang aber nicht zuletzt durch innere Überalterung und innere Mißstände zu erklären ist. Er hat nachgewiesen, daß aber auch in der Zeit des Absolutismus in den Städten und Dorfgemeinden eine beschränkte Eigenverwaltung geherrscht hat. Auf eine eingehende Darstellung der Untersuchung Steinbach's muß verzichtet werden. Seine Ergebnisse entsprechen jedoch allein einer organischen Geschichts-

16) Steinbach: Geschichtliche Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung.

17) Schmoller: Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.

auffassung. Das absolutistische Zeitalter wurde bisher nur von der Auffassung einer liberalen Epoche aus betrachtet. Vom liberalen Standpunkte aus fehlte die Selbstverwaltung schon da, wo die genossenschaftliche Vertretung nicht gewählt, sondern von höherer Stelle ernannt wurde. Man setzte Selbstverwaltung eben gleich mit Wählbarkeit der Organe.

Jedoch nicht nur unter Beachtung der veränderten Auffassung über die Selbstverwaltung ist die öffentlich-rechtliche Stellung der damaligen Gebietskörperschaften zu bejahen. Steinbach hat vielmehr verschiedentliche Nachweise geführt[18]), daß Städte und Gemeinden sich häufig gegen Übergriffe des Staates in ihre Eigenverwaltungs-Angelegenheiten mit Erfolg gewehrt haben; also schon damals bestand die Auffassung von einem ganz bestimmt abgegrenzten Selbstverwaltungsrecht. Die Stein'sche Städteordnung stellte daher nur die „Reform auf der Grundlage des geschichtlich Gewordenen dar" [19]).

5.) Körperschaftsbildung im Liberalismus des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts.

a) Die Zeit von 1800—1850.

Die Bedeutung der Jahrhundertwende um 1800 für das Körperschaftswesen ist gekennzeichnet durch die Städteordnung des Freiherrn vom Stein. Die Stadtkorporationen der Stein'schen Städteordnung waren ihrem Inhalte nach so neuartig, daß sie eine langsame Umwälzung des gesamten Körperschaftsrechtes anbahnten. Ihre Grundsätze wurden nach und nach Vorbild für alte und neue Körperschaften; denn durch diese Wandlung wurde die alte Körperschaftsform im besonderen Maße geeignet, die vielen neuen öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, deren Zahl im 19. Jahrhundert ständig wuchs. Die Städteordnung von 1808 wurde somit, knapp 15 Jahre nach Inkrafttreten des ALR., die Grundlage eines neuen Körperschaftsinhaltes. Durch sie wurde den Städten zuerst „Selbstverwaltung im modernen Sinne" verliehen. Insofern hat die Stein-Hardenberg'sche Reform einschneidende Bedeutung. Dennoch sind aber die Gedanken Steins nicht aus dem Nichts entstanden. Sie haben vielmehr alte Formen umgebildet und mit neuem Leben erfüllt. Die traditionellen Kräfte der deutschen Städte wurden durch Stein wieder wach. Von mittelalterlicher Blüte zur Glanzzeit des 19. Jahrhunderts führt eine — zwar

18) Steinbach: a. a. O., S. 82, 85, 86.
19) Steinbach, a. a. O., S. 81.

schwache — Verbindung über die Zeit des Absolutismus; jedenfalls aber besteht die Verbindung, und die Zeiten stehen sich nicht beziehungslos einander gegenüber.

Der Eingang der Städteordnung von 1808 bezeichnet als ihren Zweck:

> „den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen".

Daraus spricht der Charakter der Städteordnung als dem Ergebnis einer „Evolution von oben". Es ist nicht durch revolutionären Eingriff etwas Neues in die Welt gestellt worden, vielmehr ist das Alte verbessert worden. Die neuen Städte unterstehen auch weiterhin dem ALR. II, 6, § 25.

Nach II, 6, § 108 ALR. haben die Städte weiterhin die Rechte „privilegierter Korporationen". Die Bezeichnung des ALR. als „öffentliche Körperschaft" bleibt auch weiterhin bestehen, und noch lange ist im 19. Jahrhundert der Begriff der „öffentlich-rechtlichen Körperschaft" unbekannt. Dennoch braucht die außerordentliche Bedeutung dieser Verbesserung nicht verkleinert zu werden.

Die bedeutsame Inhaltswandlung beruhte eben auf der völlig neuen Form der „Selbstverwaltung".

Man hat versucht, den Begriff der Selbstverwaltung in zahllosen verschiedenen Begriffsbestimmungen allgemeingültig zu erfassen. Dieses Schicksal teilt die Selbstverwaltung mit dem Begriff der öffentlichen Körperschaft. Für den Begriff der Selbstverwaltung wird die Methode einer absoluten Begriffsbestimmung ebenfalls abgelehnt. Die Selbstverwaltung ist nur zu erfassen aus der jeweiligen politischen Situation. Die Grundprinzipien bleiben zwar immer dieselben, aber sie lassen sich nicht in Definitionen fassen. Erläutern läßt sich immer nur die jeweilig als Selbstverwaltung geltende Form.

Als wichtigstes Grundprinzip ist voranzustellen, daß Träger der Selbstverwaltung nur eine gegenüber dem Staate selbständige, rechtsfähige Verbandsperson sein kann [20]). Nur bei Bestehen einer selbständigen juristischen Person des öffentlichen Rechts kann von einem eigenen Bereich gesprochen werden, der Objekt der selbstverwaltenden Tätigkeit sein kann.

---

20) Vgl. Rosin: Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung. In: Hirths Annalen, 1883, S. 308; Otto Mayer: a. a. O., S. 571 u. 586; Glum: Selbstverwaltung der Wirtschaft, S. 29/30.

Die Objekte der Selbstverwaltung können verschieden sein. Der Selbstverwaltungsbegriff ist jedenfalls nicht beschränkt auf kommunale Körperschaften [21]). Es können vielmehr die verschiedensten Aufgaben zum Gegenstande der Selbstverwaltung gemacht werden. Voraussetzung für den Begriff ist nur, daß die Aufgaben öffentlich sind.

Entscheidend für den Begriff ist aber, daß die Aufgaben selbständig und unter eigener Verantwortung verwaltet werden. Es kann niemals von Selbstverwaltung die Rede sein, wenn die Verwaltung nicht durch die Mitglieder der Körperschaft oder ihre Organe wahrgenommen wird. Der Selbstverwaltungsbegriff schließt die Selbstbestimmung in sich ein. Die eigene Verantwortung stellt dazu die notwendige Ergänzung dar.

Das grundsätzliche Wesen echter Selbstverwaltung wird somit bestimmt durch die selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch dem Staate gegenüber selbständige, rechtsfähige, genossenschaftliche Körperschaften.

Der Umfang der Selbständigkeit, die gegenständliche Begrenzung der Selbstverwaltung, die Art der Selbstbestimmung und der Aufgaben der Körperschaften sind dagegen nur von der jeweiligen politischen Situation aus bestimmbar.

Aus der Situation der damaligen Jahrhundertwende, aus der kommunalen Geschichte Preußens und aus dem Wollen sowie der Einstellung Steins [22]) ergibt sich, daß Selbstverwaltung im Stein'schen Sinne war: „Dezentralisierte Verwaltung der vom Staate überlassenen spezifisch örtlichen Aufgaben durch dem Staate ein- und untergeordnete Körperschaften unter eigener Verantwortung, wobei die Organe von der Bürgerschaft gewählt sein sollten" [23]).

Die auf diese Weise selbstverwalteten Städte sollten vor allem dem Staate „ein- und untergeordnet" sein. Der Gedanke der Verselbständigung enthielt wohl die Notwendigkeit der Wahrung der neuen Rechte durch die Städte, er enthielt aber nicht notwendig einen Gegensatz der Städte zum Staat. Im Gegenteil, schon die Tatsache, daß die neue Ordnung ohne Zwang „von oben" gegeben worden war, schloß in sich, daß sie

---

21) Glum: a. a. O., S. 37; Simons: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft, S. 12; Jeß: a. a. O., S. 45.

22) Vgl. Stein: Staatsschriften, S. 32, 33, 38 insbes. über Selbstverwaltung, S. 55.

23) Vgl. Stein: Staatsschriften, S. 55; Denkschriften, S. 45.

Instrument einer Belebung der Gemeindeverwaltungen in der einheitlichen Richtung staatlicher Führung sein sollte. Der kommunal-politische Kampfgedanke war erst das Ergebnis einer späteren Zeit. Durch die Städteordnung war somit der öffentlichen Körperschaft ein neuer Inhalt gegeben worden. Der neue Körperschaftstyp war mit Herrschaftsgewalt, mit Autonomie und vielen anderen öffentlichen Privilegien ausgestattet worden. Die staatliche Bevormundung war einer mäßigen Staatsaufsicht gewichen. Damit war ein ausgesprochen öffentlich-rechtlicher Verband entstanden. Er hob sich naturgemäß aus der Reihe der anderen landrechtlichen Körperschaften grundsätzlich heraus.

Zu gleicher Zeit bilden sich auf der anderen Seite rein privatrechtliche Körperschaften aus. Mit der Entstehung ausgesprochen öffentlicher Stadtkorporationen mußten sich die Korporationen mit nicht ausgesprochen öffentlichem Inhalt gegensätzlich entwickeln. Dazu kam die wirtschaftliche Belebung, die ohne selbständige Privatkorporationen niemals möglich gewesen wäre.

Die mit der Städteordnung erlassenen Behörden-Organisationsgesetze waren bereits darauf eingestellt, die Entstehung rein privatrechtlicher Korporationen anzubahnen. Waldecker führt in diesem Zusammenhang als besonders wichtig die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 an[24]). Darin wurde grundsätzlich auf die staatliche Mitbestimmung für alle Korporationen verzichtet. Lediglich die polizeiliche Aufsicht war den Regierungen offen gelassen. Daraus sprach das Prinzip, die Korporationsbildungen freier zu gestalten und, abgesehen von der Mitwirkung bei der Einrichtung, die Körperschaften ihren eigenen Zwecken zu überlassen.

Diese hoffnungsvolle, organische Entwicklung wurde erstickt durch die Restauration[25]). Mit den Methoden des Absolutismus kehrte auch die anstaltliche Körperschaftsform zurück. Die weitere Ausbildung privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher Körperschaften widersprach dem Gedanken des Polizeistaates in der Restaurationszeit.

Wiederum bestand nur die landrechtliche Korporation als einzige Form der privaten Rechtsfähigkeit. Diesem Begriff aber mußten die verschiedensten, mittlerweile entstandenen Formen, einschließlich der freien, öffentlich-rechtlichen Stadtkorpora-

24) Waldecker: a. a. O., S. 82.
25) Vgl. Waldecker: a. a. O., S. 84, 87, 88.

tionen unterstellt werden. Dadurch bietet diese Zeit ein unklares Bild, das keine eindeutigen Züge aufweist.

5.) b) Der Konstitutionalismus.

Mit der endgültigen preußischen Verfassung von 1850 wurde das System des Konstitutionalismus im Sinne Koellreutters[26]) als Übergangsform in Preußen verankert. Der konstitutionelle Staat als der klassische Gewaltentrennungsstaat mußte schon auf Grund seiner Entstehungsgeschiche eine erneut veränderte Stellung der Körperschaften bringen.

Zunächst hatte die preußische Verfassung für die Entstehung der öffentlichen Körperschaften im Hinblick auf die Verteilung der Hoheitsrechte auf König und Parlament besondere Bestimmungen getroffen. Weiterhin besagte Art. 31 ausdrücklich: „Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt werden, bestimmt das Gesetz". Aus Art. 31 a. PrVerf. geht die damalige Aktualität der Korporationsfrage eindeutig hervor. Das durch Art. 31 angekündigte Gesetz ist allerdings nie erlassen worden. Es galt vielmehr weiterhin das durch die Prinzipien des Konstitutionalismus veränderte ALR.

Eine weitere Entwicklung verrieten die Grundgedanken der revidierten Städteordnungen in den Fassungen von 1853. Sie hatten sich weit über die ursprünglich Stein'schen Ideen hinaus entwickelt[27]). Unter dem Einflusse der Revolutionen war auch in Preußen die Lehre von dem „gegebenen Naturrecht der Gemeinden" dem „pouvoir municipal" von Theorie und Gesetzgebung aufgenommen worden. Die politische Forderung der Zeit kam in § 6 der Gemeindeordnung vom 11. Mai 1850 zum Ausdruck, wonach „jeder Gemeinde die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zusteht". Die revidierte Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 besagte dasselbe in § 9. Mag die Gesetzgebung auch noch geschwankt haben, die Theorie hatte aus dem Selbstverwaltungsbegriff endgültig „die Ein- und Unterordnung unter die Staatsverwaltung" gestrichen. Sie forderte die „selbständige Verwaltung eigener Angelegenheiten aus eigenem Recht". Jetzt wurde Selbstverwaltung zum politischen Gegensatz, den Forsthoff zu Unrecht als allgemeines, begriffswesentliches Merkmal der echten öffentlichen Körperschaft erklärt[28]).

26) Koellreutter: Allgemeine Staatslehre, S. 126.

27) Busch: Entwicklung des Selbstverwaltungsbegriffes, S. 21; vgl. auch die „Nassauer Denkschrift" in den Staatsschriften und Steins „Politisches Testament", S. 19 ff.

28) Forsthoff: Bundesstaat, S. 22.

Im Verhältnis von Kirche und Staat stellten die Art. 12 und 15 der PrVerf. den Abschluß des langen, hartnäckigen Kampfes der Kirchen um ihre Selbständigkeit dar. Art. 15 bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig". Damit war die Autonomie, der eigene Wirkungskreis der Kirchen und ihre Eigenschaft als „selbständige" Körperschaften anerkannt. Aber auch jetzt war in der preußischen Verfassung die Bezeichnung als öffentlich-rechtliche Körperschaft noch nicht verankert. Dieser Sprachgebrauch bürgerte sich erst seit dieser Zeit langsam ein, ohne daß eine eindeutige Erklärung dieses Begriffes gefunden oder auch nur gesucht wird[29]).

Als bedeutsamste Formen, die nach 1850 die Bezeichnung der öffentlich-rechtlichen Korporationen erhielten, erscheinen somit die Gemeinden und Kirchen. Inzwischen wurden jedoch weitere gebietliche Körperschaften kraft Gesetzes gebildet; so die Deichverbände (Nr. 12 der Tab.), Wassergenossenschaften (Nr. 10 der Tab.), sowie Fischerei- und Waldgenossenschaften (Nr. 11 u. 13 der Tab.) u. a. m. „Gebietlich" werden diese Genossenschaften genannt, weil sie ebenfalls an ein sächliches Substrat, nämlich an ein Gebiet, anknüpfen; denn immer ist das Eigentum eines Flußanliegers oder Waldgrundbesitzers Voraussetzung und u. U. Zwangsgrund für die Mitgliedschaft. Jedoch ist die Bedeutung dieses Gebietes als sächliches Substrat nicht entfernt so stark wie bei den Gebietskörperschaften. Schon weil eine Herrschaftsgewalt über das Gebiet fehlt, sind diese Formen nicht den Gebietskörperschaften zurechenbar.

Die Gründung dieser Genossenschaften erfolgte im Anschluß an uralte, geschichtliche Formen, die teilweise, auch zur Zeit des ALR., neben dem geltenden Recht weiter bestanden hatten. Durch die Anknüpfung an diese Formen wurde der Genossenschaftsgedanke auch auf anderen Gebieten wieder lebendig.

Ein Grundpfeiler der liberalen Staatsidee war die unumschränkte Wirtschaftsfreiheit. Nun eröffnete die rücksichtslose Freiheit des Individuums zwar dem Tüchtigen die Welt, aber nicht immer war der Tüchtige der für die Gemeinschaft Wertvolle. Der gemeinschaftlich denkende Mensch geriet schon deshalb ins Hintertreffen, weil er das Gemeinschaftsziel im Auge hatte, während der andere seinem rücksichtslosen Egoismus nachstreben konnte. Es gab keine Gemeinschaft, weil

---

29) Becker: a. a. O., Art. 131, S. 6.

die Gemeinschafts f r e i h e i t allgemeine Losung war. Deshalb konnte es aber auch keine Wirtschaftsordnung geben; denn diese hätte Einordnung und damit gemeinschaftliche Bindungen vorausgesetzt. Dafür hatte man ein Wirtschaftssystem [30]), eine aufgegliederte Wirtschafts- und Berufsordnung war jedoch unmöglich.

Das Fehlen jeglicher wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit wurde am ehesten dort empfunden, wo seit Jahrhunderten Genossenschaftsformen bestanden hatten. Deshalb begann man eine Ersatzordnung zu schaffen, die zusammenhanglos die wichtigsten Lücken ausfüllte und Ansätze eines Aufbaues ausbildete. So wurden einheitliche Vertretungen von Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft in den Industrie- und Handelskammern sowie in den Landwirtschaftskammern und Handwerkskammern geschaffen. Später wurden dann in den Innungen der Gewerbeordnung die alten Zunftgedanken in neuer Form, aber mit viel schwächeren Bindungen wieder wach.

In den 80er Jahren entstanden dann die sozialrechtlichen Genossenschafts- und Anstaltsformen der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften u. a. m. Damit war wieder ein grundsätzlich neues Teilgebiet öffentlicher Körperschaftsorganisation geschaffen worden. In der Folge wurde diese Lösung Prinzip. Alle Verwaltung öffentlichen Interesses, deren Erfolg durch behördliche, unmittelbar staatliche Leitung ungewiß und unpraktisch erschien, wurde in die Form körperschaftlicher Organisation gegossen. Das Aufgabengebiet der öffentlichen Körperschaften wuchs damit mehr und mehr. Da das Wachstum aber nicht im Rahmen einer Gesamtordnung vor sich ging, schwebten alle Körperschaften als Einzelerscheinungen in zusammenhanglosem Raum. Das Körperschaftswesen blieb unübersichtliches S t ü c k w e r k.

5.) c) D i e l i b e r a l e D e m o k r a t i e.

Die Weimarer Verfassung brachte keine revolutionäre Umbildung der staatsrechtlichen Grundlagen, auf denen die öffentlichen Körperschaften beruhten. Die Körperschaften blieben in Inhalt und Form unberührt. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wurde jedoch mehr denn je zum politischen Gegensatz staatlicher Gewalt; daran änderte auch nichts die Tatsache, daß der Staat nunmehr vom Volke her und nicht mehr durch den Monarchen bestimmt wurde.

---

30) H u b e r: Berufsordnung, S. 294.

Art. 127 WRV. sicherte den „Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken des Gesetzes". Damit wurde auch für den Weimarer Staat die kommunale Selbstverwaltung als Organisationstypus garantiert. Welcher Selbstverwaltungsbegriff aber die Grundlage der Weimarer Garantie bildete, läßt sich nicht umreißen; denn der Verfassungstext gibt darüber keine Auskunft[31]). Der Art. 127 setzt lediglich bindend fest, daß den Gemeinden das Recht der Selbstverwaltung zusteht[32]). Für den Inhalt der so garantierten Selbstverwaltung kann aber auch aus der Situation von 1919 keine Erklärungsgrundlage gefunden werden[33]). Allerhöchstens läßt sich als Gegenstand der Garantie die gesonderte Existenz eines rechtsfähigen, öffentlichen Verbandes kennzeichnen, wobei die Verbandsorgane aus freier Wahl hervorgegangen sein mußten.

Art. 137 Abs. 5 Weimarer Reichsverfassung bestimmte, daß die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben sollten. Wiederum wurde die Bestimmbarkeit und Eindeutigkeit des Begriffes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vorausgesetzt. In Wirklichkeit fehlte jedoch jede einheitliche Begriffsgrundlage, denn von vornherein hatte es bei Entstehung der Verfassung an einer einheitlichen politischen Grundanschauung gemangelt. Man überließ der Wissenschaft die unmögliche Aufgabe, die Ergebnisse einer mühsamen Kompromißlösung auf einen einheitlichen Geist und dessen Inhalt zu untersuchen.

Ein neues grundlegendes Prinzip für eine körperschaftliche Wirksamkeit stellte Art. 156 Abs. 2 RV. mit der Möglichkeit des Zusammenschlusses wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände auf „der Grundlage wirtschaftlicher Selbstverwaltung" auf. Darin kam eine Grundformel des geplanten Sozialismus zum Ausdruck. Aber der Plan blieb bis auf kümmerliche Anfänge im Anfangsstadium stecken. Gerade diese Kernstücke der alten sozialistischen Forderungen wurden demnach nicht einmal in Angriff genommen. Auf die wenigen lebensfähigen Formen, die geschaffen wurden, soll jedoch bei der Untersuchung der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung eingegangen werden.

---

31) Vgl. Anschütz: Komm. z. WRV., 8. Aufl., 1928 zu Art. 127.

32) Lammers-Simons: Rechtsprech. d. Staatsgerichtshofes, Bd. II, 1930, Entsch. v. 11. 12. 1929, S. 107.

33) Forsthoff: Bundesstaat, S. 104.

5.) d) Auswirkungen bundesstaatlicher Prägung.

Für den überwundenen Bundesstaat bestand noch ein besonderes Problem in dem Verhältnis der öffentlichen Körperschaften zum Gesamtstaat einerseits und den Gliedstaaten andererseits.

Bei aller Bestrittenheit des Begriffes der öffentlichen Körperschaft war doch allgemein anerkannt, daß die Körperschaften in bestimmten Wechselbeziehungen zum Staate standen. Daraus ergab sich das besondere Problem für den Bundesstaat; denn sowohl der Gesamtstaat wie die Gliedstaaten waren Staaten. Es gab also auch Körperschaften der Gliedstaaten, des Landesrechts — und Körperschaften des Gesamtstaates —, nämlich des Reichsrechts. Diese beiden Formen bestanden nebeneinander und hatten ihre verschiedenen Aufgaben. Im Wesen des Bundesstaates lag es aber begründet, daß die Entscheidung über die Frage, wann eine landesrechtliche Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben war, bei dem Gliedstaat lag und nicht einheitlich vom Bundesstaat gefällt werden konnte; denn bei dieser Entscheidung handelte es sich um eine Frage des Organisatorischen. Das Gebiet des organisatorisch-institutionellen war jedoch den Gliedstaaten vorbehalten. Der Gesamtstaat durfte darin nicht eingreifen [34]).

Daraus erklärt sich, daß eine große Anzahl von Reichsgesetzen wie das BGB. und die KO. von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sprechen, ohne den Begriff irgendwo näher zu bestimmen. Es spricht daraus eben die Auffassung, daß die Entscheidung über den Begriff den Gliedstaaten vorbehalten sein sollte. Die Gliedstaaten konnten daher selbständig entscheiden, welche Körperschaften sie den Reichsgesetzen als öffentlich unterwarfen. Diese Auffassung war sicherlich richtig. Die praktische Folge war jedoch, daß jeder Gliedstaat seine eigene Ansicht über den Begriff entwickelte und von dieser Seite her weitere Verwirrung in die Terminologie gebracht wurde.

Neben den zahlreichen Körperschaften der Gliedstaaten entwickelten sich dann außerdem die Körperschaften des Gesamtstaates. Allzu natürlich war es da, daß bald manche Überschneidungen des Körperschaftsrechtes der Gliedstaaten mit dem des Gesamtstaates zum Vorschein kamen.

Nach der Errichtung des Einheitsstaates sind alle Körperschaften nur diesem einen Staate zugeordnet. Die Körperschaften

---

34) Forsthoff: Ausführl. in „Bundesstaat", S. 32 ff.

der früheren Gliedstaaten sind nun mittelbare Körperschaften des Einheitsstaates geworden. Sie bestehen neben den alten, unmittelbaren Körperschaftsformen des Reiches fort. Ihre begriffliche Erfassung ist dadurch nicht erleichtert worden. Aber der Ausgang ist nunmehr von einheitlichen Grundlagen möglich. Die Grundlagen sind gegeben durch die einheitliche nationalsozialistische Auffassung von den verschiedenen Formen volklicher Organisation.

III. Der Inhalt der öffentlichen Körperschaft in seiner Wandlung durch das neue Recht seit 1933.

1.) Die neue Gestaltung des Verhältnisses Staat — Volk — Bewegung als Rechtsgrund der Wandlung.

Das Volk hat den Staat erobert. Die nationalsozialistische Bewegung überwand vom Volke her die abstrakte Hoheit der Staatsperson und stellte Volk und Staat in ein neues grundsätzliches Verhältnis.

Das 19. Jahrhundert hatte als Ergebnis jahrhundertelanger Entwicklung den Staat als „die politische Einheit" in den Mittelpunkt des öffentlichen Lebens gestellt. Vom Staate bekam das Volk erst Sinn und Gestalt, zum Staate wandten sich Recht und alle politischen Werte.

Es ist mehr als begriffliche Änderung, wenn heute der grundsätzliche Beziehungspunkt das Volk ist. Der Nationalsozialismus hat von Anfang an den Staat nur als Mittel zum Zweck betrachtet, ihn als Organisationsform des Volkes neben anderen Formen angesehen [1]). Der Staat hat alle Funktionen eines lebenden Körpers; das Leben erhält er aber erst vom Volke her. Damit ist eine revolutionäre Änderung der verfassungsrechtlichen Grundordnung Wirklichkeit geworden; denn nun muß alles, was in Abhängigkeit vom Staate und in Beziehung zum Staate lebte, wenn es Leben will, in unmittelbare oder mittelbare Beziehung zum Volke gesetzt werden. Damit ist das Volk Grundlage und zentraler Beziehungspunkt des neuen Reiches geworden.

---

1) Hitler: Mein Kampf, S. 433; Reichsminister Dr. Frank: Deutsche Verwaltung, 34, 100; Ders.: Mitteilungsbl. des BNSDJ., 35, 37; Rosenberg, Völkischer Beobachter, Ausg. 9 v. 9. 1. 1934. Siehe dazu Reuß, a. a. O., S. 2317. Vgl. ferner Huber: Deutsche Staatswissenschaft, S. 33: „Der Staat ist weder Selbstzweck noch bloßes Werkzeug, sondern „der lebendige Organismus eines Volkstums" ".

Der Staat als solcher existiert weiter. Aber Grundlage, Zweck und eigener Wert sind verändert. Wie die Änderung des Sinngehaltes sich in der Terminologie auswirken wird, kann dahingestellt bleiben. Allgemeiner Zustimmung wert erscheinen jedoch die Worte Heckels zu sein[2]): „Im Reich und nur in ihm findet das nationalsozialistische Erlebnis des Volkstums seinen rechtstechnischen Ausdruck. Das Reich als Gestalt einer originär neuen Volksidee ist künftig der Zentralbegriff unserer publizistischen Wissenschaft“ [3]).

Das Reich stellt sich nach dieser Wandlung dar als das Gesamtgefüge von Staatsapparat, Partei und Volk [4]). Diese große Einheit „Reich“ umfaßt die Beziehungen, die Staat und Partei untereinander und mit dem Volke verbinden. Von dieser Grundlage aus wird in Zukunft der Begriff des Staates vorbehalten für die Kennzeichnung des staatlichen Behörden- und Ämterwesens, also für den Staatsapparat.

Der alte Staat des Liberalismus war eine unabhängige, neutrale Einheit. Das nationalsozialistische Reich kennt keine Neutralität. Es ist beseelt und begründet durch den Geist der Bewegung. Die nationalsozialistische Bewegung an sich ist jedoch keine greifbare Größe; zur politischen Realität ist sie vielmehr erst durch die Gemeinschaft der Partei geworden. „Die Partei ist die organisierte Volksbewegung der nationalsozialistischen Weltanschauung“ [5]). Sie ist Auslese und zugleich Verkörperung des Volkes und erfüllt in dieser Eigenschaft ihre Aufgabe am Volk und Reich. Von ihr bekommt das Reich Richtung und Einstellung. Ihre Aufgabe ist es, das Volk an das Reich heranzuführen und Mittlerin zwischen Herrschaft und Gefolgschaft zu sein. Diese ihre eigenen Aufgaben sind politisch einzigartig. Nur der N. S. D. A. P. steht ihre Verwirklichung und Erfüllung zu. Die einheitliche, weltanschauliche Grundlage des neuen Reiches forderte das Verbot aller Parteien [6]). Deutschland ist Einparteienstaat in dem Sinne geworden, daß die einzige Partei ihren Sinn als Partei grundsätzlich geändert hat. Der Begriff der Partei hat nur noch historischen Wert, denn er setzt andere Teile, „organisierte andere“ voraus. Die heutige Partei ist aber einzige verfassungsrechtliche Körperschaft des deutschen Volkes.

---

2) Heckel: Berichte, S. 10 ff.

3) Zustimmend auch Stuckart: „Deutsches Recht“ 1935, 386.

4) Schmitt: Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1934; Huber: Deutsche Staatswissenschaft, S. 33.

5) Stuckart, daselbst, S. 401.

6) Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. 7. 33 (RGBl. I, S. 479).

In dieser Eigenschaft ist sie als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 anerkannt worden. Die Kommentierung des Gesetzes [7]) besagt, daß sie die vornehmste und erste Körperschaft des öffentlichen Rechts sei und nicht irgend eine Körperschaft. Trotz ihres gesetzlich festgelegten Charakters als öffentliche Körperschaft weist die N. S. D. A. P. aber kaum eines der Merkmale auf, die im allgemeinen den öffentlichen Körperschaften eigentümlich sind.

Die Partei ist eine selbständige, unabhängige Einheit. Bisher gab es jedoch eine öffentliche Körperschaft, die nicht vom Staate abhängig war, überhaupt nicht.

Die Partei erfüllt keine staatlichen oder mittelbar staatlichen Aufgaben. Im Gegenteil. Der Staat empfängt letzten Endes seine Richtung von der Partei, ohne daß eine der beiden Formen ihren Charakter als selbständige Einheiten aufgäbe.

Das Satzungsrecht der N. S. D. A. P. ist originär. Die Satzung bestimmt der Führer. Die Parteiverwaltung ist gegenüber der Reichsverwaltung vollständig selbständig. Es gibt keine Zwangsmitgliedschaft; die Partei übt eine völlig unabhängige eigene Gerichtsbarkeit für sich und die SA. aus. Eine Staatsaufsicht gibt es nicht.

Alle eigentümlichen Merkmale der öffentlichen Körperschaften treffen somit für die N. S. D. A. P. nicht zu. Daraus wird im Schrifttum mit Recht die Folgerung gezogen, daß der Begriff der Körperschaft im alten Sinne der N. S. D. A. P. nicht gerecht werde [8]).

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Arbeit ist jedoch noch eine andere Betrachtungsweise möglich. Die Geschichte des Körperschaftsbegriffes hat gezeigt, daß von Zeit zu Zeit der Inhalt des Körperschaftsbegriffes sich grundlegend geändert hat. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Verleihung der Körperschaftsrechte an die Partei sehr wohl der Ausdruck der Ausbildung eines neuen Körperschaftstypus sein. Damit hat der Begriff der öffentlichen Körperschaft eine Erweiterung in der Form erfahren, daß er den neuen Typus der N. S. D. A. P. mitumfaßt. Dieser neue Typus ist allerdings von erstrangiger Bedeutung; denn er ist die Grundform allen Lebens von Volk und Reich. Die N. S. D. A. P. ist die „verfassungsrechtliche Körperschaft".

---

7) Pfundtner-Neubert zu § 1 des Gesetzes.

8) Höhn: Der Führerbegriff im Staatsrecht; „Deutsches Recht", 1935, S. 297. Muth: Die rechtliche Stellung des Stellvertreters des Führers. „Deutsches Recht", 1935, S. 301.

Als „verfassungsrechtliche Körperschaft" unterscheidet sich die Partei von den alten Körperschaften in allen angeführten Merkmalen; deshalb ist eine strenge Unterscheidung von den „verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften" unbedingt erforderlich. Bei Beachtung dieses Unterschiedes ist die Kennzeichnung als „öffentliche Körperschaft des Verfassungsrechts" jedoch von allergrößter Bedeutung [9]). Dadurch wird die Partei sowohl aus dem Bereich des Privatrechts völlig herausgehoben, als auch gegenüber den anderen öffentlichen Körperschaften gebührend herausgestellt. Daraus ergibt sich als selbstverständlich, daß der Partei zum mindesten alle die Privilegien zukommen, die die Spezialgesetzgebung den anderen öffentlichen Körperschaften einräumt. Von diesem Standpunkt wird weiter unten in logischer Konsequenz gefolgert werden, daß für die N. S. D. A. P. ein „Weniger" an Herrschaftsgewalt, Privilegien und Verantwortung auf keinen Fall möglich ist.

Die Körperschaft der Partei erschöpft sich jedoch nicht in der Gemeinschaft der politischen Leiter und der Gesamtheit der Parteigenossen. Die Totalität der nationalsozialistischen Weltanschauung hat vielmehr von selbst zu einem Gesamtaufbau der Partei geführt, der sich aus vielen Gliederungen zusammensetzt, und der in seinen Bereich außerdem die angeschossenen Verbände gezogen hat.

Durch die VO. des Führers vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I S. 502) wurden in § 3 die „Gliederungen" von den „angeschlossenen Verbänden" streng geschieden.

Die Gliederungen der N. S. D. A. P. besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen. Die Partei bildet mit ihren Gliederungen als öffentliche Körperschaft vermögensrechtlich eine Einheit. Zu den Gliederungen gehören die SA., SS., NSKK., Hitlerjugend (einschließlich Jungvolk, dem Bund Deutscher Mädel und den Jungmädeln), der NS.-Deutsche Dozentenbund, der NS.-Deutsche Studentenbund und die NS.-Frauenschaft.

Während die Gliederungen ausgesprochene Kampftruppen der N. S. D. A. P. sind, und nur zu diesem Zwecke gegründet wurden, stellen die angeschlossenen Verbände Zusammenfassungen der verschiedensten Zweckrichtungen dar, deren Arbeit durch den Anschluß an die Partei im besonderen Maße der nationalsozialistischen Idee dienstbar gemacht werden soll. Der Anschluß an die N. S. D. A. P. ist besonders eng durch Verbin-

9) Vgl. Heckel, Berichte, S. 18 ff.

dungen personeller und behördlicher Art mit den entsprechenden Parteistellen. So wird z. B. der Bund nationalsozialistischer Deutscher Juristen vom Reichsrechtsamt der N. S. D. A. P. betreut, die NS.-Volkswohlfahrt e. V. vom Hauptamt für Volkswohlfahrt der N. S. D. A. P. usw. [10]).

Weitere angeschlossene Verbände sind die „Deutsche Arbeitsfront" mit der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" und dem „Arbeitsdank", der NS.-Ärztebund, der NS.-Lehrerbund, die NS.-Kriegsopferversorgung e. V., der Reichsbund der Deutschen Beamten e. V. und der NS.-Bund Deutscher Technik. Eine auffällige Eigenart dieser Verbände besteht darin, daß viele keine Rechtsfähigkeit besitzen. Sie können Rechtsfähigkeit haben, brauchen sie aber nicht zu besitzen.

Nach diesen Ausführungen ist der Begriff des deutschen Reiches ohne die Vorstellung von der Partei als Kernstück nicht mehr möglich. Die Partei als Gemeinschaft erfüllt mit ihrer Idee den Staat als Form. Da beide organisierte Einheiten sind, besteht jedoch die Gefahr einer Spannung zwischen beiden. Dieser Gefahr eines Mißverhältnisses von Staat und Partei ist jedoch durch ein System von Personen- und Ämtervereinigungen vorgebeugt worden. Angefangen von der kleinsten Urzelle des Reiches, der Gemeinde, bis zum höchsten Amte des Führers ist der Einheit von Partei und Staat Rechnung getragen worden. In diesem höchsten Reichsamte überhaupt ist der Führer der Partei und der Leiter des Staates institutionell in einer Person vereinigt.

Staat und Partei als Gestaltungsformen des deutschen Volkes können jedoch das vielfältige Gemeinschaftsleben nicht von sich aus allein bestimmen. Der Staat erfaßt den Volksgenossen in straffer Herrschaftsordnung. Die Herrschaft ist als ordnendes Prinzip wesentlichste Voraussetzung für ein festes Staatsgefüge. Aber das Leben erschöpft sich nicht in den Verhältnissen Volk-Staat und Volk-Partei. Von größter Wichtigkeit sind neben den Gemeinden als Urzellen des Staates [11]) außerdem die Gemeinschaften der Berufe, Betriebe, Stände, kurz des Wirtschaftslebens überhaupt. Es widerspricht dem deutschen Sozialismus, diese Gemeinschaftsbeziehungen zu leugnen, wie der Liberalismus des ganzen 19. Jahrhunderts es tat [12]). Der deutsche Sozialismus kann aber auch nicht die anstaltliche Form der faschistischen Korporationen und Syndikate übernehmen, weil

---

10) Vgl. Lingg: Die Verwaltung der N. S. D. A. P. „Deutsches Recht", 1935, S. 387.

11) Dazu ausführlich unten S. 106, 107.

12) Vgl. Huber: Der deutsche Sozialismus, S. 1 ff.

sie lediglich vom Staate her bestimmt werden und damit absolutistischer Staatswirtschaft ohne Selbstverwaltung entsprechen [13]). Der deutsche Sozialismus kann seine Verwirklichung nur in einer ständischen Volksordnung finden, deren Aufbau auf der Grundlage der Selbstverwaltung durch Körperschaften errichtet wird. Dieser Aufbau ist noch im organischen Wachstum begriffen; aber schon zeichnen die Umrisse sich ab. In diesen Anfängen kommt aber bereits klar zum Ausdruck, daß das Gebäude sich auf die selbstverwaltenden Körperschaften als Grundmauern stützen wird [14]).

Ihre geschichtliche Wurzel hat die neue Berufsordnung in der Gestalt der deutschen Genossenschaft. Diese Entwicklung hat der geschichtliche Überblick gezeigt. Danach war die alte Genossenschaft arteigenes Gebilde deutschen Gemeinschaftslebens. Die weiterentwickelte Körperschaft im Sinne G i e r k e s war die geeignete Form, an die angeknüpft werden konnte; aber auch sie mußte erst von den Einflüssen und Gestaltungen liberalistischer Auffassungen befreit werden [15]) und auch dann konnte sie nur die Vorlage abgeben. Der endgültige Inhalt der heutigen deutschen Selbstverwaltungskörperschaft konnte sich nur aus der Lebensform des neuen deutschen Sozialismus entwickeln.

Dieser deutsche Sozialismus bejaht die Eigenständigkeit der Berufs- und Wirtschaftsgemeinschaften und will ihre Selbstverwaltung; aber auch diese Selbstverwaltung soll nur das Mittel zu einer auf das Wohl der Gesamtheit ausgerichteten Wirtschaft sein. Dadurch werden die besonderen Vorteile der Selbstverwaltung der Gesamtheit des Volkes erst dienstbar gemacht. Deshalb hat die Wirtschaftsselbstverwaltung nur Sinn, wenn sie sich den Prinzipien der Gesamtordnung einfügt. Die dem Staate eingeordnete Selbstverwaltungskörperschaft der Wirtschaft verbürgt das richtige Verhältnis von Wirtschaft und Staat. Sie ermöglicht die Entfaltung aller schöpferischen Kräfte in der Wirtschaft, verhindert aber, daß die Wirtschaftsführung sich aus den staatlichen Bindungen löst und den Primat über die Staatsführung erlangt.

Die Ein- und Unterordnung ist jedoch nicht nur ein Wesenszug der wirtschaftsrechtlichen Körperschaften. Sie ist viel-

---

13) H u b e r: Die genossenschaftliche Berufsordnung, S. 308.

14) Dr. L e y: Aufruf zum 1. Mai 1935. KZ. Nr. 217; H u b e r: Berufsordnung, insbes. S. 305; darin übereinstimmend auch T a t a r i n T a r n h e y d e n: Das Reichskulturkammergesetz, JW. 1933, S. 2554.

15) Entsprechend T a t a r i n T a r n h e y d e n, a. a. O., S. 2557, der allerdings Huber den Vorwurf macht, Huber habe die Genossenschaft noch zu sehr im Gegensatz zum Staate gesehen. M. E. zu Unrecht.

mehr wichtiger Wesenszug aller verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften im Reiche des deutschen Sozialismus [16]); denn in der Einordnung liegt erst die Möglichkeit eines Gesamtaufbaues begründet. Der Inhalt der wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Körperschaft wird somit heute in erster Linie durch diese Einordnung bestimmt. „Freiheit und Einordnung machen zusammen das Wesen der körperschaftlichen Selbstverwaltung aus“ [17]).

ANHANG:

Übersicht über bestehende öffentliche Körperschaften.

Vorbemerkung.

Auf der beschriebenen Grundlage nationalsozialistischer Auffassung von Volk, Staat und Reich beruht auch der neue Inhalt der öffentlichen Körperschaften. Die Bedeutung und Vielgestaltigkeit der Körperschaften erfordert nun zum wenigsten eine skizzenhafte Untersuchung ihrer wichtigsten Typen.

Diese Aufgabe kann nicht durch Beschreibung in zusammenhängender Darstellung bewältigt werden; denn abgesehen von dem außerordentlichen Umfange einer solchen Untersuchung würde sich die Gefahr ergeben, daß unter den zahlreichen Übereinstimmungen die wesentlichsten Unterschiede der Körperschaften in der großen Darstellung verloren gingen.

Aus diesem Grunde ist das Mittel der Tabelle gewählt worden. Ihr Hauptzweck besteht darin, einmal den Beweis von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Körperschaftstypen durch praktische Aufzählung und Umreißung ihrer Organisation zu führen. Weiterhin soll aber auf Grund der Tabelle versucht werden, Gemeinsamkeiten verschiedenster Körperschaften festzustellen, um dadurch die Möglichkeit einer Unterscheidung von Körperschaftsgruppen aufweisen zu können.

Die Reihenfolge der Körperschaften in der Tabelle ist dabei absichtlich nicht nach einem bestimmten Einteilungsprinzip aufgestellt worden. Bestände ein solches Prinzip, dann wäre das noch zu erörternde Teilproblem der Aufspaltung des Körperschaftsbegriffes bereits gelöst. Die Zusammenstellung ist vielmehr nur nach lockeren Gesichtspunkten gemeinsamer Be-

16) So auch Köttgen, a. a. O., S. 103.
17) Huber: Genossenschaftliche Berufsordnung, S. 305.

ziehungen eines bestimmten Rechtszweiges, z. B. des Rechts der Gemeinden und Gemeindeverbände, des Ständerechts, des Sozialrechts usw. erfolgt. Es kann demnach eher ein Fehler der Tabelle in dem zu straffen System als in ihrer Systemlosigkeit gefunden werden.

In den Teilgebieten, wo ein Körperschaftsaufbau bereits besteht, wird die Ordnung angeführt werden; aus praktischen Gründen wird jedoch immer nur eine Körperschaft des gleichen Aufbaues untersucht werden.

Die Erörterung der sog. Anstaltsformen ist beschränkt worden. Ihre Verschiedenheiten sind zu geringfügig, als daß ihre vollständigere Einfügung in die Tabelle weitere Ergebnisse zeitigen könnte.

Im einzelnen beschränkt sich die Darstellung der Körperschaftsorganisation auf die wichtigsten Merkmale, deren Zusammenfassung ein Urteil über die öffentliche Natur der Körperschaften ermöglicht. Ein nicht zu vermeidender Nachteil der Tabellenform bleibt dabei die zwangsläufige Einschränkung des Darstellungsumfanges.

Des öfteren ist in der Tabelle von Zugehörigkeit neben der Mitgliedschaft gesprochen worden. Darunter sind immer die Personen gefaßt worden, die zu einer Körperschaft in rechtlich und tatsächlich engen Beziehungen stehen, ohne Mitglieder zu sein. Eine derartige Zugehörigkeit besteht bei einem Teil der kammermäßig organisierten Körperschaften, den Krankenkassen [18]) und anderen Körperschaftsformen.

Bemerkung: Die an diese Stelle gehörende Tabelle ist zur Erleichterung des Nachschlagens am Schluß der Arbeit angefügt worden.

2.) Die Einteilung der öffentlichen Körperschaften im neuen Recht.

Die Grundformen der öffentlichen Körperschaften.

Zunächst bestätigt die Tabelle eindeutig das oben vorweggenommene Ergebnis, daß die N. S. D. A. P. völlig aus dem Rahmen der allgemeinen öffentlichen Körperschaften fällt. Diese Sonderstellung gibt die Berechtigung, mit Heckel [19]) von der Partei als der ersten „politischen, verfassungsrechtlichen Körperschaft" seit Jahrhunderten zu sprechen. Dadurch wird der

18) Mitglieder der Krankenkassen sind nur die versicherten Arbeitnehmer. Die beisteuernden Arbeitgeber sind nur als Zugehörige zu betrachten. A. A. Vor allem Jacobi, Träger der Sozialversicherung, S. 60 ff.; Löhning, Lehrb., S. 557.

19) Heckel: Berichte, S. 19/20.

Blick zurückgelenkt auf die Zeiten des Mittelalters, wo die Körperschaften wirkliche Träger der Verfassung waren. Mit der Partei ist wieder eine Körperschaft wesentlicher Teil der Verfassung geworden. Diesem historischen Begriff der Körperschaft wird man deshalb in besonderem Maße mit der Feststellung gerecht, daß diese Einheit „Partei" Körperschaft im besten Sinne des Wortes ist; Körperschaft aber in der neuen Sinndeutung, die oben aufgezeigt worden ist [20]).

Dieses Ergebnis stimmt zwar nicht überein mit der beifällig aufgenommenen Lehre Höhns [21]), wonach nur der Begriff der Gemeinschaft dem Wesen der Partei gerecht wird. Demgegenüber muß noch einmal betont werden, daß nicht die Form den Geist ausmacht, sondern der Inhalt die Form bestimmt [22]).

Der neue Inhalt wird allerdings getragen von der Gemeinschaft, die geformt wird aus der ununterscheidbaren Verbindung von Gemeinschaftsrecht und Einzelrecht des Führers und der Gefolgschaft. Das ist jedoch kein Grund, den Begriff der Körperschaft aus dem deutschen Recht zu verbannen; denn daß der Begriff nicht erst seit dem Allgemeinen Landrecht geprägt worden ist und erst seit dieser Zeit die verschiedensten Inhaltswandlungen erfahren hat, dafür spricht die Selbstverständlichkeit, mit der das ALR. als von einem eindeutigen Begriffe spricht.

So weitet sich der Begriff der öffentlichen Körperschaft im weiteren Sinne erneut aus. Neben die verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften tritt die „politische Körperschaft des Verfassungsrechts" als neuer und selbständiger Typ. Dieser neue Typus wird jedoch allein durch die Partei vertreten; andere Körperschaften können ihm nicht zugerechnet werden.

Dieser Begriff der verfassungsrechtlichen „politischen Körperschaft" darf nicht dem strafrechtlichen Begriff der „politischen Körperschaft" in § 117 StGB. gleichgestellt werden. Es ist selbstverständlich, daß dieser Begriff sich nicht mit der N. S. D. A. P. decken kann. Andererseits folgt aus dem Zusammenhange des § 197 StGB. und der Entstehungsgeschichte, daß der Begriff sich auch nicht mit dem der „öffentlichen Körperschaft" schlechthin deckt. Eine Entscheidung des Reichsgerichts Bd 33 S. 66 hebt hervor, daß der Gesetzgeber vielmehr die Körperschaften erfassen wollte, die „an ihrem Teile zur Errei-

20) Siehe oben S. 41, insbes. S. 42.

21) Höhn: Führer oder Staatsperson? Um eine neue staatsrechtliche Dogmatik. DJZ. 1935, Sp. 65 ff. So auch Lingg, a. a. O. „Deutsches Recht", S. 387; ebenso Muth, a. a. O., S. 303.

22) Ähnlich Heckel: Berichte, S. 19.

chung des Staatszweckes mitzuwirken haben, also vor allem die kommunalen und ständischen Körperschaften", und eine neueste Entscheidung [23]) betont, daß man aus diesem Grunde „solche Körperschaften p o l i t i s c h im Gegensatz einerseits zu privaten, andererseits zu den religiösen Körperschaften nennt". Damit fiele der Begriff aber wieder mit dem geltenden hier vertretenen Begriff von der „öffentlichen Körperschaft" zusammen [24]). In Wirklichkeit war die Anschauung von der „politischen Körperschaft" bisher noch unbestimmter als der Begriff der „öffentlichen Körperschaft".

Für die heutige Auslegung des § 197 StGB. kommt aber auch in der Hauptsache nicht mehr die Entstehungsgeschichte in Betracht, sondern vielmehr die geltende Auffassung. Danach kann eine Körperschaft nicht als politisch von ihrer Struktur oder ihrem Zwecke her bestimmt werden, sondern nur von ihrem Inhalte her; denn das „Politische" kann sich heute nur auf den Geist und sachlichen Gehalt der Körperschaften beziehen. Als „politisch" kann heute nur eine Körperschaft angesehen werden, deren Existenz in besonderem Maße getragen wird von der geltenden politischen Idee; diese geltende Idee ist der Nationalsozialismus. Nun ist schließlich jede öffentliche Körperschaft kraft ihrer Anerkennung durch den nationalsozialistischen Staat vom Nationalsozialismus getragen. Deshalb muß der Inhalt der Körperschaften ausgesprochen p r o g r a m m a t i s c h e r Teil des Nationalsozialismus sein, um wirklich den Charakter des Politischen beanspruchen zu können. Die Feststellung eines Körperschaftsinhaltes als im nationalsozialistichen Sinne programmatisch würde allerdings Schwierigkeiten bereiten, wenn man dafür nur in den „25 Punkten der N. S. D. A. P." eine positive Bestimmung suchen würde. Diese Deutung wäre zu eng. Maßgebend ist vielmehr die Verankerung des Körperschaftsinhaltes im Nationalsozialismus als Gesamtlehre. Der sinnfällige Niederschlag dieser lebendigen Verbindungslinien ist im Einzelfall dann konkret an der Beteiligung und Mitwirkung von Amtsträgern der Partei oder des Staates in amtlicher Eigenschaft innerhalb der einzelnen Körperschaft festzustellen.

Nach diesen Darlegungen hat das Reichsgericht mit Recht die politische Körperschaftseigenschaft des Reichsnährstandes — allerdings mehr aus gefühlsmäßigen Erwägungen — bejaht [25]). Zu bejahen ist die Eigenschaft auch für alle anderen ständischen Körperschaften, wie die Reichswirtschaftskammer,

---

23) RGStr. vom 7. 3. 1935 in JW. 1935, S. 1696.
24) Siehe unten, S. 52.
25) RGStr. vom 7. 3. 1935, a. a. O., S. 1697.

die Reichskulturkammer, Innungen u. a. m. Darunter fallen auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Akademie für deutsches Recht, nicht aber die Genossenschaften der Marktwirtschaft, die Kreisfeuerwehrverbände; verneint werden muß auch die Anwendbarkeit auf Versicherungskörperschaften, Handelskammern und Kreditkörperschaften.

Wenn wir von den Kirchen-Körperschaften zunächst absehen, tritt dieser einzigen Verfassungskörperschaft eine Unzahl von öffentlichen Körperschaften gegenüber, die sich nur unter der Bezeichnung der „verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften" [26]) zusammenfassen läßt. Es handelt sich um alle die anderen untersuchten Körperschaften, deren einheitliche Bestimmung bisher unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet hat. Der Begriff der verwaltungsrechtlichen Körperschaft besagt, daß die Körperschaft im Gegensatz zur verfassungsrechtlichen Teil der Verwaltung ist. Damit wird letzten Endes auch die wirtschaftsrechtliche Körperschaft erfaßt. Es erscheint jedoch mit Rücksicht auf die außerordentliche Bedeutung der wirtschaftlichen Körperschaften als angebracht, sie unter den verwaltungsrechtlichen besonders hervorzuheben.

Aus dem Rahmen der sonstigen öffentlichen Körperschaften fallen die Kirchen völlig heraus [27]). Trotz der zahllosen Untersuchungsergebnisse verschiedenster Art über Bedeutung der Kirchen als öffentliche Körperschaften steht das eine doch einwandfrei fest, daß die Kirchen weder dem Auftrage des Staates noch dem des Volkes, vielmehr göttlichem Auftrage dienen. Damit erfüllen sie Aufgaben, die ihren Ursprung jenseits aller weltlichen Gemeinschaft haben, die auf keinen Fall aber vom Staate oder der Verfassung bestimmt sind. Wenn die Kirchen dennoch als öffentliche Körperschaften anerkannt sind, so liegt das an den verschiedensten Gründen.

Zunächst beruht die Anerkennung auf historischer Überlieferung [28]). Zur Zeit des Allgemeinen Landrechts fielen die Religionsgesellschaften in vollem Umfange unter den anstalt-

---

26) Im Anschluß an Heckel: Berichte, S. 19, der von „verwaltungsrechtlichen Körperschaften" spricht.

27) Ihre Qualifikation als öffentliche Körperschaft ist bisher teils abgelehnt, teils als bedenklich angesehen worden. Vgl. Rosin, a. a. O., S. 93; Schoen: Das neue Verfassungsrecht der evangelischen Landeskirchen in Preußen, S. 23; Ebers: Staat und Kirchen, S. 207, 312; Bredt: Kirchenrecht, Bd. II, S. 142; Kahl: Lehrsystem, S. 332. A. A.: Forsthoff; a. a. O., S. 6; sich anschließend Huber: Verträge zwischen Staat und Kirche, S. 48. „Die Bezeichnung ist treffend, wenn man sie nicht auf solche Verbände beschränkt, die Staatsaufgaben erfüllen und in die öffentliche Organisation unmittelbar eingegliedert sind".

28) Thoma: Einleitung zum Handb. des Deutschen Staatsrechts, S. 3.

lichen Korporationsbegriff. Sie waren Staatsanstalten wie die anderen Korporationen und deshalb dem Staate auch zur Erfüllung ihres Zweckes gesetzlich verpflichtet (II, 11, § 13 ALR.). In der Folge wurden dann die Religionsgesellschaften mit allen anderen Korporationen, die sich nicht zu rein privatrechtlichen Formen entwickelten, ohne weiteres als öffentliche Körperschaften angesehen. Später kam dann hinzu, daß der Körperschaftsbegriff als öffentlich-rechtlich politischen, zum Staate gegensätzlichen Inhalt bekam [29]). Diesen Bereich des Öffentlich-Rechtlichen suchten die Kirchen als staatsfreien Bereich mit allen Mitteln und schließlich mit Erfolg zu erlangen.

Der geschichtliche Überblick hat gezeigt, daß die Kirchen von dem Körperschaftsbegriff der letzten Epoche noch umfaßt wurden, eben weil das Prinzip der Einordnung im heutigen Sinne dem ganzen Körperschaftsbegriff der damaligen Zeit fremd war. Im geltenden Recht ist wesentliche Eigenschaft der öffentlichen Körperschaft aber gerade die Einordnung in den Gesamtaufbau (s. S. 46). Diese Einordnung und Einfügung ist bei den Kirchen nicht vorhanden. Sie besteht allerdings auch nicht bei der Partei; aber dort fehlt sie nur, weil sich die Partei zur selbständigen Säule des Reiches entwickelt hat. Die Zuordnung ist nur durch eine anders geartete, aber viel engere Beziehung zum Reiche abgelöst worden. Dadurch wurde sie Grundlage der Verfassung.

Bei den Kirchen kann davon jedoch keine Rede sein. Sie stehen durchaus selbständig dem Staatsapparat und dem Reich gegenüber. Zwischen Kirchen und Staat besteht das Prinzip der Zueinanderordnung [30]). Eine Herrschaftsbefugnis des einen über den anderen gibt es nicht. Es ist allgemein anerkannt, daß Staat und Kirche auf verschiedenen Ebenen wirken.

Diese Zueinanderordnung herrscht zweifellos bei der katholischen Kirche. Aber auch bei der evangelischen Kirche ist die Rechtsstellung im Grunde nicht anders [31]). „Unbeschadet ihrer nationalen Einkleidung wird das Rechtsleben der Kirche letztlich von einem Reiche bestimmt, das nicht von dieser Welt ist", stellt Heckel [32]) fest. Auch die Einordnung, die man in der Einsetzung des Reichskirchenausschusses sehen könnte, ist nur organisatorischer Art und in ihren Wirkungen beschränkt.

---

29) S. oben, S. 13, 14.
30) Huber, a. a. O., S. 57. Es besteht eine Koordination.
31) Huber, a. a. O., S. 56.
32) Heckel: Berichte, S. 28.

Weil also eine echte Einordnung der Kirchen fehlt, deshalb sind sie keine öffentlichen Körperschaften im neuen Sinne [33]).

Das Verhältnis von Staat und Kirche ist jedoch auch heute in keiner Weise „neutral". Es bestehen vielmehr noch enge Beziehungen auf verschiedensten Gebieten, zumal der Nationalsozialismus ausdrücklich auf dem Boden des Christentums steht. Deshalb würde man der Bedeutung und Stellung der Kirchen am besten dadurch gerecht, daß man eine grundsätzlich neue Rechtsform für sie suchen und prägen würde [34]).

3.) Die neue rechtspolitische Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Mit der Zusammenfassung aller bestehenden öffentlichen Körperschaften außer der Partei als „verwaltungs- und wirtschaftsrechtliche Körperschaften" ist wenig gewonnen. Es soll versucht werden, diesen alles umfassenden Begriff in verschiedene Unterbegriffe aufzuteilen.

Zunächst ist die Heraushebung der kommunalen Körperschaften am Platze. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind bisher aus dem Bereiche der anderen öffentlichen Körperschaften besonders als „Gemeinwesen" [35]) oder „Gebietskörperschaften" [36]) hervorgehoben worden. Ihre Besonderheit liegt in dem ihnen zugehörigen Gebiet, über deren Einwohner die Gemeinden ein vom Staate zugestandenes Herrschaftsrecht ausüben. In der Gebietshoheit liegt auch die besondere Art der Zwangsmitgliedschaft begründet, die darin besteht, daß jeder Einwohner mit Wirkung des Zuzuges oder der Geburt ihrer Herrschaftsgewalt unterworfen ist. Diese in dem Gebiet begründete Strukturbesonderheit rechtfertigt die Abgrenzung einer besonderen Gruppe der „Gebietskörperschaften" ohne weiteres [37]).

Ihre hervorragende Bedeutung ist von den führenden Männern des neuen Staates auch restlos erkannt worden. Die deutsche Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 hat als Grundgesetz des nationalsozialistischen Reiches durch die erstmalige für das gesamte Reichsgebiet einheitliche Regelung den Gemeinden die ihnen gebührende Stellung auf der Grundlage der körperschaftlichen Selbstverwaltung eingeräumt. Durch diese letzte Regelung

---

33) So auch Jeß, a. a. O., S. 18 von anderem Gesichtspunkte aus.
34) So vor allem Heckel, a. a. O., S. 28/29.
35) Otto Mayer: Lehrb. d. Verwaltungsrechts II, S. 641.
36) Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 104; Rosin, a. a. O., S. 43; Deutsche Gemeindeordnung § 1 Abs. 2.
37) Vgl. dazu auch Köttgen, a. a. O., S. 77, 78.

wurde der Inhalt der Gebietskörperschaften mit neuem Geist und neuer Bedeutung erfüllt. Eindeutig wurde festgestellt, daß die Gemeinden ihre örtlichen Aufgaben allein und selbständig verwalten sollen. Aber diese Aufgaben sind staatliche Aufgaben[38]), deren Verwaltung den Gemeinden zu eigener Verantwortung übertragen worden ist.

Ihr staatlicher Charakter geht aus § 2 DGO. eindeutig hervor; denn § 2 Abs. 2 betont, daß die Gemeinden alle örtlichen Aufgaben zu verwalten haben, soweit sie nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen übernommen werden. Die Überweisung durch den Staat an andere Stellen läßt sich aber nur rechtfertigen, weil im Grunde alle öffentliche Verwaltung Staatsaufgabe ist. Im Rahmen des § 2 DGO. gilt jedoch dann für die Gemeinden das Prinzip der Totalität. Soweit die Aufgaben nicht anderen Stellen übertragen sind, findet der Bereich der kommunalen Selbstverwaltung seine Grenze nur dort, wo die örtlich bezogenen Aufgaben aufhören. Für die Einhaltung der Grenzen ist jedoch durch eine umfangreiche Staatsaufsicht i. S. des § 106 DGO. Sorge getragen worden. Die Auswüchse der letzten 10 Jahre in der Städtepolitik können sich danach nicht wiederholen.

Durch die Einordnung, Abgrenzung und das Zusammenwirken von Gemeinde und Staat ist die Gesetzgebung in der Tat zu den Grundsätzen des Freiherrn vom Stein zurückgekehrt.

Mit Fug und Recht nimmt daher die Deutsche Gemeindeordnung für sich in Anspruch, die Gemeinden instand zu setzen, „im wahren Geiste des Schöpfers gemeindlicher Selbstverwaltung des Reichsfreiherrn vom Stein an der Erreichung des Staatszieles mitzuwirken“[39]), denn im Sinne Steins liegt die Einordnung „der gemeindlichen Selbstverwaltung unter die einheitliche Staatsführung“. Kernpunkt der Stein'schen Selbstverwaltungsidee ist vor allem aber die Beteiligung des Volkes an der Verwaltung als Mittel volksnäherer Staatsführung. Die Form der Mitwirkung ist dabei für den Begriff an sich unwesentlich. Nach der Stein'schen Städte-Ordnung geschah die Beteiligung durch Wahl; in der Deutschen Gemeindeordnung des nationalsozialistischen Staates ist sie durch die Gemeinderäte und den „Beauftragten der NSDAP.“ sichergestellt.

In der Schaffung dieses neuen Amtes des Parteibeauftragten kommt die veränderte Stellung der Gemeinden innerhalb

38) Siehe auch unten S. 56.

39) Zur „Deutschen Gemeindeordnung“ v. 30. 1. 35 (RGBl. I, S. 49).

des neuen Staates nachdrücklichst zum Durchbruch. Die Gemeinde ist nicht nur selbständige Verwalterin staatlicher Aufgaben, sie ist zu gleicher Zeit als Urzelle des Reiches im besonderen Maße Mittlerin zwischen Volk und Staat. Sie hat die besondere Aufgabe, den Staat mit dem Volke zu verklammern; denn sie wurzelt unmittelbar in dem Volke. Diese viel nähere Beziehung der Gemeinde zum Volke mußte in dem neuen Reiche in einer Weise wirksam gemacht werden, die sowohl der Überordnung des Staates als auch der Einflußsphäre der Partei in gleicher Weise gerecht wurde. Allen diesen Gesichtspunkten trägt das Amt des Beauftragten der NSDAP. in besonderem Maße Rechnung.

Wie im Reiche die NSDAP. Träger der politischen Gesamtidee, so ist sie in der Gemeinde die Verkörperung des örtlichen Volkswillens [40]).

Durch den „Beauftragten der NSDAP." wird dieser örtliche Volkswille an der Gemeindeverwaltung beteiligt und andererseits erhält dadurch die Gemeindeverwaltung zu gleicher Zeit die Ausrichtung nach den Grundsätzen der Partei. Darin liegt die erstmalige Verwirklichung des verfassungspolitischen Grundsatzes der Einheit von Partei und Staat. Die Gemeindeordnung hat daher durch die Art der Verklammerung von Volk und Staat grundsätzliche Bedeutung als Beispiel für die Verwirklichungsmöglichkeit nationalsozialistischer Staatsgrundsätze im Körperschaftsaufbau [41]).

Aus der neuen Gesamtregelung geht hervor, daß die Gemeinden als Gebietskörperschaften im besonderen Maße der Verwirklichung des Staatszweckes durch ihre Eigenarbeit und Selbstverwaltung dienen.

Die gleiche Eigenart haben nur noch die Gemeindeverbände, die Kreise, Provinzen und zukünftigen Gaue. Auch diese besitzen ein bestimmtes Gebiet und eine Gebietshoheit, die sich auf alle diejenigen erstreckt, die sich auf diesem Gebiete aufhalten. Diese Besonderheit zeichnet die Gebietskörperschaften vor allen anderen Selbstverwaltungskörperschaften aus. Sie unterscheidet die Gebietskörperschaften vor allem auch von den genossenschaftlichen Körperschaften, die ebenfalls ein sächliches Substrat besitzen, wie z. B. die Deich- und Wassergenossenschaften, die sich meist auf das Privateigentum bestimmter

---

40) Vgl. Kerrl-Weidemann, Komm. z. DGO. S. 21.

41) Vgl. Kerrl-Weidemann, a. a. O., S. 4. „So wird der Zweck der Selbstverwaltung, eine lebhafte Beteiligung der Einwohnerschaft an der Selbstverwaltung der Gemeinde herbeizuführen, besser erreicht als im westlich-demokratischen System".

Beteiligter stützen. Ihnen fehlt die Gebietshoheit im eigentlichen Sinne völlig [42]).

Auch die Zweckverbände mehrerer Gebietskörperschaften können nicht dazu gezählt werden. Denn die Gebiete der im Zweckverbande beteiligten Gemeinden werden nicht einheitliches Substrat des Zweckverbandes [43]). Die Gemeinden sind vielmehr als Körperschaften Mitglieder der Genossenschaft. Dadurch fehlt dem Zweckverbande außer dem Gebiet auch der unmittelbar zugehörige Volksteil.

Die Gruppe der Gebietskörperschaften ist somit auf Gemeinden und Gemeindeverbände zu beschränken.

4.) Die ständische Selbstverwaltung.

Neben den Gemeinden nehmen in dem Gesamtaufbau des Reiches die ständischen Körperschaften eine besondere rechtspolitische Stellung ein. Die Gemeinschaften der Stände sollen in Zukunft die Träger von Aufgaben sein, deren Erfüllung das Reich als lebenswichtig betrachtet, deren Verwaltung aber nicht durch den Staatsapparat erfolgen kann. Deshalb erfolgt der Aufbau der Ständeordnung auf der Grundlage selbstverwaltender Körperschaften.

Der § 1 Abs. 2 der I. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) hebt besonders hervor: „Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts". Die gleiche Feststellung, daß die Selbstverwaltungskörperschaft die Grundlage des neuen Aufbaues bilden soll ist für den Gesamtbereich der „gewerblichen Wirtschaft" einschließlich der Deutschen Arbeitsfront durch die grundsätzliche Erklärung Dr. Leys in dem Aufruf zum 1. Mai 1935 getroffen worden [44]).

Diese Bedeutung, die der körperschaftlichen Selbstverwaltung innerhalb des ständischen Aufbaues beigemessen wird, rechtfertigt die Frage, ob ihr Selbstverwaltungsbegriff mit dem Begriff der kommunalen Selbstverwaltung gleichzusetzen ist.

Die gemeindliche Selbstverwaltung ist dezentralisierte Verwaltung staatlicher Aufgaben örtlicher Artung. Die Verwaltung innerhalb der ständischen Wirtschaftsordnung könnte entsprechend staatliche Verwaltungsarbeit fachlichen Charakters sein. Das widerspräche jedoch dem Aufbau-

---

42) Jellinek: Verwaltungsrecht, S. 178.

43) Otto Mayer: Deutsches Verwaltungsrecht, S. 686; Fachinger: Aufsichtsrecht, S. 13.

44) Köln. Zeitung, 1935, Nr. 217.

prinzip des nationalen Sozialismus. Huber hat sehr richtig gesehen, wenn er schreibt [45]), „die Aufgabenkreise der beruflichen Verbände werden ursprünglich eigene Lebensbereiche sein, die nicht vom Staate übertragen, sondern als eigenständig von ihm anerkannt sind". Vom Wesensgefüge des nationalen Sozialismus ausgehend, muß man konsequenterweise zu dieser „ursprünglichen Selbstverwaltung" der Ständekörperschaften gelangen. Würde man die Verwaltung der ständisch beruflichen Angelegenheiten als Staatsaufgaben betrachten, so käme man notgedrungen zur Bejahung einer Staatswirtschaft, die zwar denzentralisiert wäre, aber doch vom Staate geregelt würde. Der nationale Sozialismus unterscheidet sich aber gerade durch seine genossenschaftliche, eigenständige Freiheit von dem System absolutistischer, staatlicher Wirtschaftsführung jeglicher Färbung.

Muß somit die „Ursprünglichkeit" der ständischen Selbstverwaltung eindeutig herausgestellt werden, so kann andererseits nicht davon abgegangen werden, daß die Verwaltung der Gemeinden wirklich die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben zum Gegenstande hat. Ihr staatlicher Charakter folgt nicht zuletzt daraus, daß die Verwaltungsaufgaben unter allen Umständen wahrgenommen werden, auch dann, wenn die Gemeinden nicht vorhanden wären. In diesem Falle würde der Staat seine ursprünglich eigenen Aufgaben lediglich wieder zentralisieren. Demgegenüber ist die Übernahme der ständischen Verwaltung durch den Staat nicht denkbar, ohne daß diese ihren Sinngehalt völlig einbüßen würde; denn die Wahrnehmung ständischer Aufgaben ist nur möglich durch Selbstverwaltung. Ihre Übernahme auf den Staat wäre gleichbedeutend mit dem Übergang zur Staatswirtschaft. Die Begriffe „ständische Wirtschaft" und „Staatswirtschaft" schließen sich gegenseitig aus.

Andererseits hat sich aber erwiesen, daß die ständischen Aufgaben tatsächlich unerfüllt und unbeachtet bleiben, wenn kein natürlicher Träger, keine ständische Organisation sich ihrer annimmt. Den Beweis dafür hat der liberalistische Staat des vorigen Jahrhunderts gebracht.

Die Eigenständigkeit der sozialen Lebensbereiche führt nun aber nicht zur Selbstherrlichkeit gegenüber dem Staate. Es wurde vielmehr als wesenhafter Sinn der körperschaftlichen Selbstverwaltung oben festgestellt, daß sie sich den Lebensgesetzen der Reichseinheit in organischer Weise

45) Huber: Genossenschaftliche Berufsordnung, S. 309.

einordnet und einfügt. Auch bei den ständischen Körperschaften ist die Staatsaufsicht, wie bei allen Körperschaften, das Mittel zur Sicherung dieser Einordnung [46]). Sie ist gerade auch für den Reichsnährstand ausdrücklich festgelegt worden [47]). Von diesem Gesichtspunkte aus ist also die ursprüngliche Selbstverwaltung ebenso vom Staate aus gelenkt und ausgerichtet, wie jede andere Körperschaftsverwaltung auch. Darin liegt das Wesen allen Wirkens im Staate des deutschen Sozialismus, daß es Leben und Wert erst durch seine Einordnung in die Gemeinschaft erhält.

Es bedarf in Zukunft demnach einer besonderen Hervorhebung jener ständischen Verwaltungstätigkeit als „eigenständige Selbstverwaltung". So wird in geeigneter Weise der originäre Ursprung der ständischen Wirtschaftsordnung hervorgehoben.

5.) Körperschaftsgruppen innerhalb des Körperschaftsbegriffes.

Die oben festgestellte [48]) und auch früher schon allgemein anerkannte Sonderstellung der „Gebietskörperschaften" ist bisher so recht nie als Sondergruppe im eigentlichen Sinne empfunden worden. Das beruhte darauf, daß die Gegensätzlichkeit anderer Gruppen völlig fehlte. Man hielt es einfach für unmöglich, den Körperschaftsbegriff weiter zu unterteilen. Der Grund für diese Ansicht war der, daß das gesamte öffentliche Recht auf der Einteilung Gierke's in öffentliche Körperschaften einerseits und Anstalten andererseits aufbaute und in ängstlicher Überlieferung daran festhielt. Es ist oben nachgewiesen worden, daß von der Praxis her diese Trennung einfach über den Haufen geworfen worden ist.

5.) a) Die Reichsstellen als „Staatskörperschaften".

Der Grund für die Verwischung von Körperschafts- und Anstaltsbegriff lag nun aber nicht allein in der Unzulänglichkeit des Unterscheidungskriteriums. Es kam vielmehr die Ausbildung von neuen juristischen Personen des öffentlichen Rechts hinzu, die sich weder unter den Begriff der Körperschaft im

---

46) Siehe dazu auch Köttgen, a. a. O., S. 103.

47) Vgl. I. VO. ü. d. vorl. Aufbau d. RNährSt. v. 8. 12. 1933, § 15 (RGBl. I., 1060).

48) Siehe oben, S. 52.

alten Sinne noch unter den Begriff der Anstalt fassen ließen. So wurden gerade nach 1933 im Rahmen planwirtschaftlicher Regelung eine Reihe von Wirtschaftsstellen geschaffen, die alle weder unter den Begriff der Genossenschaft noch der Anstaltskörperschaft gebracht werden können, so die „Reichsstelle für Öle und Fette", die „Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung", die „Reichsstelle für Außenhandel" u. a. m.

Viele Gemeinsamkeiten der Reichsstellen mit den Anstalten sind sicherlich vorhanden. So gibt es selbständige Reichsstellen mit juristischer Persönlichkeit und selbständige Reichsstellen ohne juristische Persönlichkeit, die lediglich Behörden darstellen, eine Unterscheidung, die entsprechend bei den Anstalten zu finden ist[49]). Auch kommt bei Reichsstellen und Anstalten die Willensrichtung in gleicher Weise von außen her; es gibt bei beiden keine genossenschaftliche Selbstverwaltung. Aber es besteht ein bedeutender Unterschied darin, daß die Anstalt als Einrichtung „eine Verbindung von sachlicher Unterlage und planmäßiger Tätigkeit" darstellt (s. S. 7), während die Reichsstellen nur planmäßige Tätigkeit als Zwecksetzung aufweisen. Planmäßige Verwaltungsarbeit ist in der Tat die einzige Aufgabe der Reichsstellen. Ihnen fehlt jede sachliche Unterlage, wie sie z. B. die Kreditanstalten in Form ihrer Stammeinlagen haben. Die „Reichsstelle für Öle und Fette" z. B. hat lediglich die Aufgabe, die Fettwirtschaft durch Kontingentierung und andere Maßnahmen zu regeln und diese Regelung durchzusetzen (vgl. Nr. 24 d. Tab.). Der Umfang dieser Aufgabe und die Spezialität hat dann zur Bildung einer eigenen „Körperschaft" für diesen Zweck geführt. Die Verbindung mit der staatlichen Verwaltung ist aber noch so eng, daß es sich nur um eine verselbständigte staatliche Behörde oder, da sie nun mal als Körperschaft bezeichnet wird, um eine „Staatskörperschaft" handelt.

Als „Staatskörperschaften" sind demnach alle Reichsstellen mit Rechtsfähigkeit anzusehen, sodaß die Staatskörperschaft zu umschreiben ist:

> „als die zur juristischen Person erhobene staatliche Verwaltungsstelle ohne besondere sachliche Unterlage und ohne jegliche genossenschaftliche Grundlage, die durch planmäßige Tätigkeit staatliche Aufgaben durchführt und durchsetzt".

Zu diesen Staatskörperschaften muß außer den erwähnten Reichsstellen auch der „Werberat der deutschen Wirtschaft" (Nr. 31 d. T.) gezählt werden. Diese Feststellung mag zunächst

49) Die nichtrechtsfähigen Anstalten werden jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht erörtert, da sie als Körperschaften nicht in Betracht kommen.

erstaunen, da der Werberat oberflächlich betrachtet eine ganz besonders geartete aus jedem Rahmen fallende Körperschaft zu sein scheint. In Wirklichkeit ist der ausdrücklich [50]) als „Körperschaft des öffentlichen Rechts" geschaffene Werberat „eine mittelbare Reichsstelle, der das Reich zu selbständiger verantwortlicher Verwaltung unter Aufsicht des RMinfVuProp. Teile seines Aufgabengebietes übertragen hat" [51]).

Der Werberat ist also gar keine genossenschaftliche Körperschaft mit Selbstverwaltung; denn ihm fehlt völlig das genossenschaftliche Element. Das Gesetz spricht zwar von „Mitgliedern, die berufen werden"; in Wirklichkeit sind diese Mitglieder jedoch nur die Organe der verselbständigten Staatsstelle [52]).

Diese „Mitglieder" üben als Organe des Werberates die ihnen vom Staate überlassenen hoheitlichen Befugnisse über die Personen aus, die nach dem Gesetz unter die Aufsicht des Werberates fallen. Wenn aber der Werberat keine Mitglieder als persönliches Substrat besitzt, so kann er auch keine Selbstverwaltungskörperschaft sein.

Ebensowenig ist der Werberat jedoch eine Anstalt im üblichen Sinne [53]); denn dem Werberat fehlt ebenso wie den Reichsstellen die „sachliche Unterlage", die in Verbindung mit planmäßiger Tätigkeit das Wesen der Anstalt ausmacht. Zwar besitzt auch der Werberat als Körperschaft ein eigenes Vermögen, das kann jedoch nicht als sachliche Unterlage angesehen werden. Eher wäre es möglich, die sachliche Unterlage in den einlaufenden Werbeabgaben zu sehen.

Diese Werbeabgaben sind jedoch nichts weiter als Gebühren, die grundsätzlich zur Deckung der Unkosten des Werberates dienen. Im übrigen erfolgt aber die Verwendung der Überschüsse durch den RMinfVuProp. zur Erfüllung seiner Aufgaben [54]). Daraus geht einwandfrei hervor, daß die Werbeabgaben garnicht zum eigenen Vermögen der Körperschaft gehören; das folgt auch aus der Tatsache daß diese Einnahmen im Reichshaushalt beim RMinfVuProp. ausgewiesen werden [55]).

Der Werberat der deutschen Wirtschaft ist somit eine zur juristischen Person erhobene staatliche Verwaltungsstelle, ohne

---

50) Vgl. 2. VO. z. Durchf. d. Ges. üb. Wirtschaftswerb., § 1 (RGBl. I, S. 791).

51) So wörtlich Pfundtner-Neubert zu §§ 1 u. 2 d. 2. VO. z. Durchf. d. Ges. üb. Wirtschaftswerb. v. 27. 10. 33 (RGBl. I, S. 791).

52) So auch Jeß, a. a. O., S. 76.

53) S. oben, S. 4 u. 5.

54) Vgl. d. Begründung z. Werbeabgabe b. Pfundtner-Neubert, Anm. z. § 3 d. Ges. ü. Wirtschaftswerb. v. 12. 9. 33 (RGBl. I, S. 625).

55) Siehe Pfundtner-Neubert daselbst.

jegliche genossenschaftliche Grundlagen und jede sachliche Unterlage, die durch planmäßige Tätigkeit staatliche Aufgaben durchführt und durchsetzt [56]). Der Werberat gehört somit zu den Staatskörperschaften.

5.) b) Die Anstaltskörperschaften.

Neben dieser verhältnismäßig neuen Form — ähnlich organisierte Reichsstellen haben schon im Weltkriege bestanden — bedarf aber auch weiterhin die anstaltliche Körperschaft der Hervorhebung als Unterform. Die Gesetzgebung hat allerdings die Anstalt in der Körperschaft aufgehen lassen. Das hatte jedoch, wie bereits hervorgehoben, seinen Grund darin, daß die Unterscheidung nach dem Merkmal, ob die Körperschaft auf einer Personenmehrheit oder einer Sachgesamtheit aufbaute, nicht durchführbar war. Die Schwierigkeiten lagen darin, daß selbst bei ganz ausgesprochenen Anstalten, wie z. B. bei der Reichsbank, in den Anteilseignern immer eine gewisse genossenschaftliche Grundlage gegeben war und andererseits genossenschaftliche Körperschaften ohne die anstaltlichen Züge der Fremdbestimmung nicht existierten.

Eine Entscheidung des Thüringischen Oberverwaltungsgerichts vom 8. Mai 1935 [57]) hat jedoch auch neuerdings wieder gezeigt, daß weiterhin die gesetzliche Notwendigkeit besteht, zwischen anstaltlichen und genossenschaftlichen Körperschaften zu unterscheiden.

Gegen diese Unterscheidung ist auch vom hier vertretenen Standpunkte an sich nichts einzuwenden. Als unbrauchbar und unfruchtbar wird lediglich die ausgesprochene Zweiteilung einerseits und das Unterscheidungsmerkmal andererseits angesehen. Durchführbar und praktisch brauchbar ist die Unterscheidung jedoch dann, wenn sie danach erfolgt, ob das Organisationsprinzip genossenschaftliche Selbstverwaltung oder behördliche Verwaltung ist. Von diesem Gesichtspunkte aus unterscheiden sich die Anstaltskörperschaften in der Tat grundsätzlich von den allgemeinen genossenschaftlichen Körperschaften [58]). Letzten Endes ist das Kriterium der Selbstverwaltung auch das Unterscheidungsmerkmal, worauf bisher zurückgegangen wurde, wenn eine Körperschaft dem Anstaltsbegriff oder der genossenschaftlichen Form zugeteilt

---

56) Siehe oben S. 58.
57) Mitgeteilt in JW. 1935, S. 2464.
58) Vgl. ebenso jetzt Köttgen, a. a. O., S. 103, besonders S. 112.

wurde. So auch bei der erwähnten Entscheidung, wenn ausgeführt wird:

„Für die Reichsbank trifft es zwar nun nicht zu, daß sie überhaupt kein öffentliches Rechtsgebilde sei. Aber eine öffentliche Körperschaft (Anm.: i. S. von Genossenschaft) ist die Reichsbank trotzdem nicht. Denn für eine körperschaftliche Verfassung spricht höchstens das Vorhandensein der Anteilseigner. Die Generalversammlung hat aber außerordentlich geringe Befugnisse. . . . Bei dem Reichsbankdirektorium, nicht bei der Generalversammlung liegt die Willensbildung. Das spricht ausschlaggebend für eine anstaltliche Verfassung“ [59]).

Auf die Art der Willensbildung wird demnach auch hier allein abgestellt; und das mit Recht. Denn darin liegt wirklich ein grundlegender und nicht nur struktureller Unterschied. Es läßt sich der Nachweis führen, daß auch bei den anderen als Anstaltskörperschaften allgemein angesehenen Formen die Einordnung immer nach der Art der Willensbildung gehandhabt worden ist.

Die echte Anstaltskörperschaft kann demnach sehr wohl eine genossenschaftliche Beteiligung aufweisen, ohne ihren Anstaltscharakter zu verlieren. Denn ausschlaggebend ist nur, daß die Anstalt nicht von dieser genossenschaftlichen Gemeinschaft bestimmt wird.

> Die Anstaltskörperschaft ist demnach eine zur juristischen Person erhobene, dem Staate eingeordnete Einheit von sachlicher Unterlage und planmäßiger Tätigkeit, die behördlich organisiert ist und keinerlei genossenschaftliche Selbstverwaltung aufweist.

Nach dieser Begriffsbestimmung fallen ohne Bedenken die Reichsbank (Nr. 39 d. Tab.) und alle Kreditanstalten (Nr. 40 u. 42 d. Tab.) unter den Begriff der „behördlich organisierten Anstaltskörperschaft“. Es fallen weiterhin darunter die Reichsbahngesellschaft (Nr. 37 d. Tab.) mit dem Zweigunternehmen „Reichsautobahnen“ (Nr. 38 d. Tab.), die Konversionskasse (Nr. 41 d. Tab.) und die Versicherungsanstalten jeder Form (Nr. 35 d. Tab.).

5.) c) Die Selbstverwaltungskörperschaften.

Diese Art der Unterscheidung setzt eine eindeutige Bestimmung des Begriffs der Selbstverwaltung voraus. Der oben für die Gemeinde gefundene Selbstverwaltungsbegriff ist nicht auf diese beschränkt [60]). Er kann, abgesehen von der Ver-

---

59) JW. 1935, S. 2464; Hervorhebung der gesperrten Stellen durch den Verfasser.

60) Siehe oben S. 33.

schiedenheit der Artung und des Charakters der Aufgaben, in entsprechender Weise Anwendung auf andere öffentliche Körperschaften finden. Verschieden von den anderen Selbstverwaltungskörperschaften ist bei den Gemeinden allerdings auch ihr Wesen als Urzelle der staatlichen und völkischen Ordnung. Im übrigen aber ist der Selbstverwaltungsbegriff grundsätzlich bei allen Selbstverwaltungskörperschaften derselbe [61]). Besondere Bedeutung hat in diesem Rahmen als Unterscheidungsmerkmal die Wesensvoraussetzung der Selbstverwaltung als eigenverantwortliche Tätigkeit [62]). Gerade auf der Grundlage der Eigenverantwortlichkeit läßt sich die Unterscheidung von den behördlichen organisierten Anstaltskörperschaften ermöglichen; denn die Eigenverantwortlichkeit in dem Sinne, die dem abgeschlossenen Wirkungskreis einer genossenschaftlichen Gemeinschaft eigen ist, besitzt eine Behörde nicht.

Nach diesen Darlegungen ist Selbstverwaltung der Körperschaften: die selbständige und eigenverantwortliche Verwaltung von staatlichen Aufgaben oder Aufgaben körperschaftlicher Zwecksetzung durch dem Staate eingeordnete, auf genossenschaftlicher Grundlage beruhende Körperschaften.

Von dem in dieser Weise umschriebenen Selbstverwaltungsbegriff aus ist auch der Begriff der Selbstverwaltungskörperschaft näher bestimmbar.

> „Selbstverwaltungskörperschaft ist die zur juristischen Person erhobene Mehrheit von Personen, die unter Einordnung in den Staat selbständig und eigenverantwortlich staatliche Aufgaben oder Aufgaben körperschaftlicher Zwecksetzung erfüllt."

5.) c) aa) Im Zusammenhange mit der rechtspolitischen Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände wurde oben bereits festgestellt [63]), daß die Gemeinden und Gemeindeverbände innerhalb der Gruppe der Selbstverwaltungskörperschaften ihrem Inhalte nach eine Sondergruppe bilden. Diese Gruppe der „Gebietskörperschaften tritt also unter den Selbstverwaltungskörperschaften den übrigen genossenschaftlichen Formen selbständig gegenüber [64]).

Darin kommt in angemessener Weise die bedeutungsvolle und unterschiedliche Stellung zum Ausdruck, die den Gemeinden gegenüber allen anderen genossenschaftlichen Körperschaften

---

61) So auch Jeß, a. a. O., S. 45.
62) Siehe oben S. 33.
63) Siehe oben S. 52.
64) So schon Rosin, a. a. O., S. 41; auch Köttgen, a. a. O., S. 78.

eigen ist. Daneben bleibt jedoch eine ungeordnete Anzahl von Selbstverwaltungskörperschaften aller Arten noch übrig.

5.) c) bb) Mit der Hervorhebung der Gebietskörperschaften ist zunächst innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaften eine eindeutige Unterscheidung aufgewiesen. Immerhin stellen die genossenschaftlichen Körperschaften auch noch eine sehr unterschiedliche Vielzahl von Körperschaften dar, deren Unterteilung bisher nicht gelungen ist.

So hat sich an einer Unzahl von Versuchen erwiesen, daß eine derartige begriffliche Trennung nach Zweck und Aufgaben der Körperschaften nicht möglich ist. Seitdem sich die Theorie mit dem Problem der öffentlichen Körperschaften überhaupt beschäftigt, ist versucht worden, nach Aufgabengebieten zu trennen und dadurch besondere Körperschaftsgruppen aufzuzeigen. Auch die neueste Arbeit über die öffentlichen Körperschaften [65]) ist wiederum diesen Weg gegangen.

Mit einer derartigen Aufteilung nach sachlichen Unterscheidungsmerkmalen läßt sich wohl unter Umständen die systematische Darstellung erleichtern, aber eine Abgrenzung verschiedener Körperschaftsformen ist damit nicht gefunden. Schon wegen ihrer vielfachen Zweckerfüllung lassen sich die Körperschaften nicht nach ihren Aufgaben trennen. So weist Jeß [66]) zwar eine Anzahl berufständischer Körperschaften den „ständischen Selbstverwaltungskörpern" zu, während die Reichskulturkammer, die fraglos auch zu den ständischen Körperschaften gehört unter den „kulturellen Selbstverwaltungskörpern" zusammen mit der „Akademie für deutsches Recht" erscheint. Dasselbe gilt bei Jeß für den Reichsverband der deutschen Presse. Weiterhin ist aber auch der Begriff der „Kommunalen Selbstverwaltungskörper" wertlos, wenn darunter so verschiedene Gebilde, wie Gemeinden, Zweckverbände, der Deutsche Gemeindetag und der Gemeindeumschuldungsverband zusammengefaßt werden; das gilt auch dann, wenn man sie zum Teil als besondere Erscheinungsformen dieser Gruppe kennzeichnet. Außerdem braucht man nur einen Blick auf die Tabelle zu werfen, um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß die aufgestellten Gruppen von Jeß garnicht ausreichen, um alle Erscheinungen zu erfassen.

Will man nun nicht vollständig darauf verzichten, die Vielzahl der genossenschaftlichen Körperschaften irgendwie weiter zu gliedern, so muß man versuchen, ihre Verschieden-

65) Jeß, Die Körperschaften des öffentlichen Rechts im heutigen Staat.
66) Jeß, a. a. O., S. 48, 78, 81.

heiten wiederum aus gemeinsamen Unterschieden in ihrer Struktur zu erfassen.

Die Tabelle hat durch ihre Zusammenstellung ein anschauliches Bild davon gegeben, wie die neue Volksordnung gerade durch die Form der öffentlichen Körperschaft zu einem organischen Gefüge zusammenwächst. In dieser neu sich bildenden Volks- und Wirtschaftsordnung stehen die ständischen Körperschaften wegen ihrer Bedeutung an erster Stelle. Noch ist dieser Aufbau nicht annähernd vollendet; aber die Grundlinien und einzelne Teilgebiete sind bereits vorhanden.

Der Reichsnährstand, die Reichskulturkammer, die Reichskammern der freien Berufe, das deutsche Handwerk mit seiner Spitzenkörperschaft, dem deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag, sie alle und andere mehr sind öffentliche Körperschaften, die in ihrer Gesamtheit das Gerippe der wachsenden, ständischen Ordnung bilden. Schon wegen dieser außerordentlich großen Bedeutung im Aufbau der Volksordnung müssen diese ständischen Körperschaften von den öffentlichen Körperschaften, die nicht auf einer Standesgemeinschaft aufbauen, geschieden werden. Gegenüber den ständischen Körperschaften verfolgen die anderen genossenschaftlichen Selbstverwaltungskörper durch ihren Zusammenschluß zumeist nur gleichgeartete wirtschaftliche Interessen. Sie stellen Verbände dar, die nicht auf einer Gemeinschaft, wie die ständischen Körperschaften, sondern auf gleichartiger Interessenlage aufgebaut sind. Man hat sie deshalb wohl auch „Interessenschaften" genannt [67]).

Das Hauptmerkmal des Unterschiedes zwischen diesen beiden Gruppen ist demnach darin zu sehen, daß die ständischen Körperschaften eine Gemeinschaft voraussetzen, aus der sich die typischen Gemeinschaftsaufgaben eines Berufstandes ergeben. So ist vor allem die Standesehre die Grundlage dieser Gemeinschaft und ihre Reinhaltung mit Hilfe der Standesgerichtsbarkeit eine ihrer vornehmsten Aufgaben. Darüber hinaus obliegt der Gemeinschaft die Vertretung und Wahrnehmung aller wirtschaftlichen, sozialen und ethischen Belange des betreffenden Berufstandes.

Dieses umfangreiche Aufgabengebiet der Körperschaft hat eine besondere Art der Vertretung bei dem größten Teil der ständischen Körperschaften herausgebildet, nämlich die Form der Kammerkörperschaft.

In der Kammer sind die Vertreter eines Berufstandes zusammengeschlossen. Diese Kammer vertritt ihren Stand; des-

67) Siehe Köttgen, a. a. O., S. 103 ff.

halb besitzt auch diese Kammer sehr häufig nur Rechtsfähigkeit und nicht die Gesamtheit der Mitglieder dieses betreffenden Berufstandes. Jedenfalls war so die Rechtslage vor 1933, wo es allerdings nur wenige dieser Gemeinschaftsformen gab. Damals konnte man wegen dieser Eigentümlichkeit noch von einem ganz ausgesprochenen Typus der Kammerkörperschaft sprechen.

Heute ist das Bild nicht einheitlich, weil sich die berufständischen Körperschaften gewaltig vermehrt haben und erst langsam zu dem einheitlichen Gesamtgebäude der Volksordnung zusammenstreben. Es kommt hinzu, daß die Reichsgesetze in dieser Hinsicht keine einheitliche Terminologie zeigen.

So ist die Reichsärztekammer nach der Reichsärzteordnung als Vertretung der deutschen Ärzteschaft eine öffentliche Körperschaft[68]). Ihr „unterstehen alle deutschen Ärzte". Mitglieder der Kammer sind jedoch nur die in § 23 aufgezählten Personen, zu denen die Vertreter einer jeden Ärztekammer, die Mitglieder des Beirats, der Leiter u. a. m. gehören.

Ganz anders ist der Aufbau der Reichskulturkammer bzw. ihrer Einzelkammern (Nr. 15 u. 16 d. T.). Bei den Einzelkammern ist jeder Einzelne des Berufstandes Mitglied, die Gemeinschaft aller Berufsangehörigen ist rechtsfähig und die Kammer selbst ist nur Organ der Körperschaft.

Nicht ganz geklärt scheint diese Frage bei den Industrie- und Handelskammern zu sein. Früher waren gemäß ausdrücklicher Regelung nur die gewählten Vertreter „Mitglieder" der Kammer. Da nach § 3 d. VO. üb. die Industrie- und Handelskammern aber die Beschlußfassung auf den Vorsitzenden übergegangen ist und deshalb die Kammer keine beschlußfassende Körperschaft mehr ist, wird im Schrifttum verschiedentlich die Ansicht vertreten[69]), daß die Kammermitglieder jetzt echte Beiratsmitglieder seien und unter Kammermitgliedern fortan alle beitragspflichtigen eingetragenen Firmen zu verstehen seien. Nach dieser Auffassung wären die Industrie- und Handelskammern nun ebenso wie die Reichskulturkammer organisiert.

Die Folgerung, die man gezogen hat, ist jedoch nicht zwingend. Gerade die Reichsärzteordnung, die das jüngste ständische Gesetz ist, beweist das Gegenteil, denn in diesem Gesetz werden ausdrücklich nur die in der Kammer vereinigten Vertreter der Deutschen Ärzteschaft als „Mitglieder" bezeichnet, und die Gesamtheit der zugehörigen Ärzte werden der Reichs-

---

68) § 20 d. Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I, S. 1433) (Vgl. Nr. 17 d. Tab.).

69) So Pfundtner-Neubert, Anm. zu § 3 d. VO. üb. d. IndHK. vom 20. 8. 34 (RGBl. I, S. 790). Auch Jeß, a. a. O., S. 55.

ärztekammer nur unterstellt und in den nichtrechtsfähigen Untergliederungen der Reichsärztekammer, den Ärztekammern, zusammengefaßt. Also nur der Reichsärztekammer ist als Vertretung die Rechtsfähigkeit verliehen worden. Bei den Ärztekammern lagen die Verhältnisse ebenso wie bei den Industrie- und Handelskammern. Dennoch hat der Gesetzgeber die oben beschriebene Folgerung nicht gezogen.

Aus dieser ganzen Darstellung geht hervor, daß die ständischen Körperschaften als Gemeinschaften eines Berufstandes zumeist eine besondere Körperschaftsstruktur aufweisen; diese besteht sehr häufig in der Form der Kammerkörperschaft. In manchen Fällen ist sie jedoch nur gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Standes- und Ehrengerichtsbarkeit. Allen ständischen Körperschaften gemeinsame Merkmale gibt es bei der Vielzahl der Erscheinungen jedoch nicht.

Zweck dieser ausführlichen Darstellung war nachzuweisen, daß die ständischen Körperschaften auch in ihrer Struktur Verschiedenheiten aufweisen, die sie wegen ihres besonderen Gemeinschaftverhältnisses von den übrigen Körperschaften unterscheiden. Der Aufbau der ständischen Körperschaften ist jedoch noch zu sehr in der Entwicklung, als daß er schon eine festgefügte Form hätte entwickeln können. Deshalb kann auch für die Gruppe der ständischen Körperschaften noch keine scharfe Definition aufgestellt werden; denn das hieße der Entwicklung vorgreifen. Die ständischen Selbstverwaltungskörperschaften sollen lediglich umschrieben werden, als öffentliche Körperschaften einer Gemeinschaft der Angehörigen eines gesetzlich umgrenzten Berufstandes mit eigenständiger Selbstverwaltung zur Erfüllung ständischer Gemeinschaftsaufgaben jeder Art, wobei das besondere Gemeinschaftsverhältnis der Genossen an besonderen Eigenarten der Körperschaftsstruktur, z. B. als Kammerkörperschaften oder als Körperschaften mit ausgeprägter Standesgerichtsbarkeit erkennbar ist.

Es gehören somit zu den „ständischen Körperschaften" die Reichskulturkammern (Nr. 15 d. T.) mit ihren Einzelkammern (Nr. 16 d. T.) die Reichsärztekammer (Nr. 17 d. T.), der Reichsverband der deutschen Presse (Nr. 18 d. T.), der Reichsnährstand (Nr. 20 d. T.) die Körperschaften des deutschen Handwerks (Nr. 26, 2,7 28 d. T.), sowie des Handels und des Gewerbes (Nr. 29 u. 30 d. T.).

5.) c) cc) Dieser Gruppe der ständischen Körperschaften tritt die Gruppe der sonstigen genossenschaftlichen Körperschaften gegenüber. Das sind die mit Rechtsfähigkeit ausge-

statteten Genossenschaften von Personen oder Körperschaften, die ohne besondere Gemeinschaftsbindung an einer bestimmten Aufgabe interessiert sind oder vom Staat interessiert werden und diese auf der Grundlage der Selbstverwaltung erfüllen, ohne durch eine Vertretung kammermäßig organisiert zu sein.

Dazu gehören in erster Linie die Wasser-, Deich-, Fischerei- und Jagdgenossenschaften (Nr. 10—14 d. T.), aber auch die Zweckverbände (Nr. 4 d. T.), der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden (Nr. 6 d. T.), die Landlieferungsverbände (Nr. 8 d. T.) zuletzt auch die Wirtschaftsverbände der neuen Marktwirtschaft (Nr. 21, 22, 23 d. T.); denn auch sie haben nur wirtschaftliche Aufgaben.

5.) c) dd) Zum Schlusse der Tabelle sind auch die Syndikate der deutschen Kohlenwirtschaft den öffentlichen Selbstverwaltungskörperschaften zugezählt worden. Die Frage ihrer Öffentlichkeit ist heiß umstritten [70]). Ihre Organisation weist soviele privatrechtlichen Züge auf, besonders die Art des Zusammenschlusses als sog. Doppelgesellschaft, daß ein Widerstreit der Ansichten verständlich ist. Auf eine eingehende Begründung der Zurechnung zu den öffentlichen Körperschaften muß jedoch hier verzichtet werden. Genügen soll der Hinweis, daß der Zweck der Syndikate in solchem Maße öffentlich ist, daß bei einem Wegfall eine den Wirtschaftsvereinigungen ähnliche Neubildung geschaffen werden müßte. Vor allem ergibt sich aber aus den Bestimmungen über die Staatsaufsicht und dem Sinn des Gesetzes, daß die Kohlenverbände und Syndikate dem Staate gegenüber zur Zweckerfüllung verpflichtet sind. Schließlich sind aber auch Zwangsmitgliedschaft und öffentliche Gewalt in solchem Maße vorhanden, daß aus der Gesamtstruktur im Rahmen der heutigen stark öffentlichen Wirtschaft mit Recht von öffentlichen Körperschaften gesprochen werden kann.

Gerade wegen ihres stark privatrechtlich wirtschaftlichen Einschlages stellen sie keine genossenschaftlichen Körperschaften im allgemeinen Sinne dar; denn dieser privatrechtliche Einschlag zeigt sich nicht nur darin, daß die Syndikate private Wirtschaftsführung betreiben und damit privatrechtliche Zwecke verfolgen. Er zeigt sich vor allem in der Organisation und in ihrer Struktur als privatrechtliche Doppelgesellschaft [71]). Deshalb

70) Für die öffentliche Natur der Verbände: T. Simons: Der Aufbau der Kohlenwirtschaft, S. 75 ff.; Glum: Selbstverwaltung, S. 22, 94; Tatarin Tarnheyden: Berufsstände, S. 76 u. a. m. Für die privatrechtliche Natur: Wauer: Selbstverwaltungskörper, S. 41; Gieseke: Rechtsverhältnisse, S. 114; weitere Zitate bei Simons, a. a. O., S. 81.

71) § 8 Ausführungsbestimmungen zum Reichskohlengesetz.

wird der Sondergruppe der Syndikate auch der Reichskohlenverband zugezählt, der keine privaten Erwerbsziele verfolgt, aber die gleiche Struktur wie die Syndikate aufweist. Die Syndikate sind mit dem Kohlenverband also besondere Selbstverwaltungskörperschaften des Wirtschaftsrechts.

5.) c) ee) In diese abgegrenzten Gruppen der Selbstverwaltungskörperschaften lassen sich einzelne Körperschaften allerdings nicht ohne weiteres eingliedern. Es handelt sich dabei um ausgesprochene Sonderformen. So stellt vor allem die „Akademie für deutsches Recht" eine besonders geartete Körperschaft dar, deren Eigenart darin besteht, daß ihre Aufgabe eigentlich keine Verwaltungsarbeit sondern Beratung und Vermittlung ist. Sie entspricht einem Körperschaftstyp, den Lorenz v. Stein als „Ratskörperschaft" abzugrenzen versucht hat[72]). Die Ratskörperschaft in der heutigen Form würde zu umschreiben sein als eine rechtsfähige Gemeinschaft ehrenamtlich bestellter Personen mit der Aufgabe, staatliche Behörden durch Beratung und Vorarbeit zu unterstützen oder zwischen Volk und Staatsapparat bei gesetzlich bestimmten Aufgaben zu vermitteln.

Dieser Körperschaftsform würde auch die „Deutsche Akademie" in München, der Bayern die Rechte einer öffentlichen Körperschaft verliehen hat, zuzuzählen sein. Es ist denkbar, daß diese Form der öffentlichen Körperschaft noch öfter im Körperschaftsaufbau Verwendung finden wird, und daß sich daraus eine neue Gruppe der öffentlichen Körperschaften entwickelt.

---

72) Lorenz v. Stein, Die Verwaltungslehre I, 2, S. 118 ff.

6.) Das Gesamtbild der Körperschaftsgruppen.

Nach dieser Untersuchung sieht das Bild der Körperschaftsgruppen folgendermaßen aus.

I. D. Verfassungsrechtl. Körperschaft, d. NSDAP.

II. Verwaltungs- und wirtschaftsrechtliche Körperschaften.

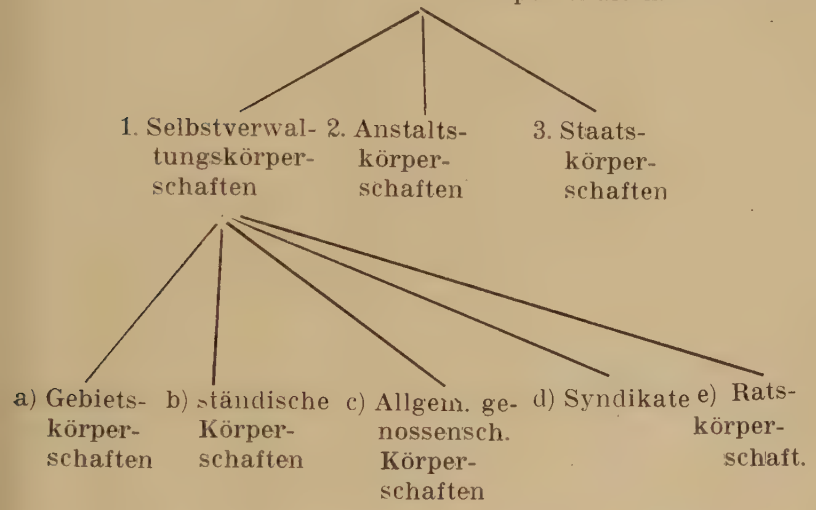

Damit sind Mittel und Wege aufgezeigt worden, die es ermöglichen, den weiten Begriff der öffentlichen Körperschaft durch eindeutig bestimmte Unterformen zu erfassen. Es ist durchaus möglich, daß über die Abgrenzung einzelner Gruppen und ihre Definition sehr verschiedene Meinungen bestehen können. Aber in der Bestimmung der einen oder anderen Gruppe liegt nicht das Wesen dieser Arbeit. Es sollte vielmehr aufgezeigt werden, daß es möglich ist, den Wirrwarr der Körperschaften in ein System zu bringen, es sollte vor allem gezeigt werden, daß es unbedingt notwendig ist, durch eine einheitliche, bestimmte Terminologie den verschiedenen tatsächlich vorhandenen Unterformen im Körperschaftsrecht Rechnung zu tragen.

7.) Die Unterscheidung der öffentlichen Körperschaft von der privatrechtlichen Körperschaft.

Die vorstehenden Untersuchungen haben eindringlich gezeigt, welche außerordentliche Bedeutung den öffentlichen Körperschaften im Gesamtaufbau des Reiches zukommt. Sie haben außerdem aber bestätigt, daß zwischen den öffentlichen Körperschaften und den juristischen Personen des Privatrechts ein derartiger Unterschied besteht, daß eine scharfe Trennung dieser beiden Formen von höchster Wichtigkeit ist; denn es hat sich erwiesen, daß die öffentlichen Körperschaften im positiven Recht ganz anderen Rechtswirkungen unterliegen als die Privatrechtskörperschaften.

Dadurch wird erneut die schwierige Frage nach dem Unterscheidungsmerkmal beider Körperschaftsformen angeschnitten. Es ist oben [73]) dargelegt worden, daß eine eindeutige und allgemein anerkannte Lösung dieses Problems noch nicht gefunden worden ist. Zu gleicher Zeit wurde jedoch betont, daß die Lehre Rosin's als Weg zur Lösung dieser Frage stärkste Beachtung verdiene.

Diese Lehre [74]) stellt als einheitliches Kriterium „die öffentlich-rechtliche Verpflichtung der öffentlichen Körperschaft zur Erfüllung ihres Zweckes gegenüber dem Staate auf". Bei der Prüfung der Anwendbarkeit dieses theoretischen Unterscheidungsmerkmals ergibt sich, daß tatsächlich die verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften fast alle dieser Verpflichtung unterliegen. Es braucht nicht unbedingt die staatliche Auflösungsbefugnis bei Nichterfüllung des körperschaftlichen Zweckes gesetzlich festgelegt zu sein, wie bei den Innungen (Nr. 26 d. Tab.), oder den staatlichen Stellen ausdrücklich die Aufsicht über die Zweckerfüllung übertragen zu werden, wie bei den Gemeinden nach §§ 2, 110 Deutsche Gemeindeordnung oder durch besondere Bestimmungen bei dem Reichsverband der Deutschen Presse (Nr. 18 d. Tab.), den Jagdgenossenschaften (Nr. 9 d. Tab.), den Berufsgenossenschaften (Nr. 34 d. Tab.) u. a. m. Es genügt vielmehr schon, daß aus der Bejahung der Daseinsnotwendigkeit der Körperschaft durch die staatliche Verleihung öffentlicher Körperschaftseigenschaft sich die Zweckerfüllungspflicht zwangsläufig ergibt.

---

73) Siehe oben S. 12 u. 13.
74) Siehe oben S. 12.

Obschon sich die wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Körperschaften also tatsächlich diesem Prinzip unterordnen, bestehen berechtigte Bedenken, die Zweckerfüllungspflicht als allgemein-theoretische Definitionsgrundlage anzuerkennen. Denn schließlich hat Jellinek[75]) Recht, wenn er betont, daß durch die Auferlegung einer Verpflichtung nie eine Person zum Subjekt, sondern immer nur zum Objekt des öffentlichen Rechts wird.

Zum Subjekt der Volksordnung wird eine Körperschaft des Verwaltungs- und Wirtschaftsrechts vielmehr erst durch die Heraushebung aus dem Bereiche des privaten und die Einordnung in den organisatorischen Gesamtaufbau des Deutschen Reiches. Diese Einordnung erfolgt durch die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsnatur von Seiten des Staates, wobei als Indiz der Einordnung und Anerkennung die Zweckerfüllungspflicht der öffentlichen Körperschaft gegenüber dem Staate anzusehen ist. Darin liegt der Wert der Lehre Rosin's, daß sie als Auslegungsregel, als Indiz für die organisatorische Einfügung in die Gesamtorganisation annähernd Allgemeingültigkeit beanspruchen kann.

Auch hier sei nur von „annähernder" Allgemeingültigkeit gesprochen; denn eine völlig systemlose Praxis von mehr als einem Jahrhundert läßt sich nicht mit völliger Sicherheit in ein absolutes System zwingen.

8.) Die Organisation der öffentlichen Körperschaften.

a) Entstehung und Beendigung.

Entstehung.

Die Tabelle gibt Aufschluß über die Bedingungen, unter denen die einzelnen Körperschaften entstehen. Die Errichtungsweise ist an kein Schema gebunden. Vielgestaltig wie die Körperschaftsformen selbst, sind auch ihre Möglichkeiten, als öffentliche Glieder in die Rechtsordnung einzutreten.

Der Versuch, für die Entstehung gewisse Grundformen aufzustellen[76]), scheitert daran, daß die Entstehung doch letzten Endes ein Faktum einheitlicher Wirkung ist, dessen Voraussetzungen zwar die verschiedensten Variationen aufweisen können, dessen Wesen aber doch immer das gleiche bleibt.

---

75) G. Jellinek: System d. subj. öffentl. Rechte, S. 265.
76) Versuch Rosin's, a. a. O., S. 128/129.

Eine Körperschaft tritt erst dann aus dem Bereiche des Privaten heraus, wenn sie als „öffentlich" vom Staate anerkannt worden ist. Erst mit der Verleihung der Eigenschaft „einer öffentlichen Körperschaft" durch den Staat tritt sie in die öffentliche Ordnung ein und wird Glied der Volksordnung. Ohne staatliche Anerkennung gibt es grundsätzlich überhaupt keine öffentliche Körperschaft [77]); deshalb ist es berechtigt, erst mit dem Zeitpunkte der Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte von ihrer „Entstehung" zu sprechen.

Die staatliche Anerkennung erfolgt jedoch nicht immer durch ausdrückliche Feststellung, sondern häufig nur durch die Erteilung einer Reihe von Privilegien oder durch eine gesetzliche Regelung ihrer Rechtsstellung, deren Gesamtbild die Körperschaft als öffentlich kennzeichnet (so bei Nr. 8, 46, 47 d. Tab.).

Sehr häufig beschränkt der Staat sich jedoch nicht auf die Verleihung der Körperschaftseigenschaft; er läßt vielmehr in seiner Stellung als reales Machtwesen von sich aus eine Körperschaft entstehen, die kraft ihres Ursprungs öffentlich ist. So werden grundsätzlich die Staatskörperschaften und Anstaltskörperschaften ins Leben gerufen (vgl. Tab.). Aber auch genossenschaftliche Körperschaften werden häufig vom Staate ohne ihr Zutun geschaffen; die Betroffenen erhalten dann allerdings meist den Bereich der neuen Körperschaft nach der Errichtung zur Selbstverwaltung übertragen.

Vor allem seit 1933 errichtete der Staat die für die Volksordnung erforderlichen Körperschaften auf diese Weise (s. Nr. 5, 6, 21, 22, 23, 31 u. 32 d. Tab. u. a. m.). Diese Regelung entspricht den Methoden der autoritären Staatsführung, die grundsätzlich den Rahmen für die Mitarbeit des Volkes von sich aus bestimmt.

Die Form der staatlichen Errichtung ist wiederum unterschiedlich. Zumeist erfolgt sie durch Gesetz. Von besonderem Interesse ist dabei die „Ipsa-lege-Entstehung". Sie setzt eine Bestimmung voraus, wonach mit Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen — deren Vorliegen eventl. noch nachgeprüft wird — die Körperschaft als entstanden gelten soll. So bestimmt Art. 137 Abs. 5 WRV., daß ein Verband, zu dem sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zusammenschließen, ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Körperschaft darstellen soll [78]). In diesem Falle entsteht die öffentliche Körper-

77) Zu beachten ist jedoch die bereits oben erwähnte (S. 11) besondere Entwicklung der NSDAP. zur öffentlichen Körperschaft.

78) Vgl. über „Deutschen Evangel. Kirchenbund". Bredt: Der Geist der deutschen Reichsverfassung, S. 289, 290.

schaft also ohne weiteres Erfordernis mit der Tatsache des Zusammenschlusses. Auf einer „Ipsa-lege-Entstehung" beruhen auch die Kreisfeuerwehrverbände (Nr. 7 d. Tab.). In dem „Gesetz über das Feuerlöschwesen" vom 15. 12. 1933 (GS., S. 484) ist nur gesagt, daß die Kreisfeuerwehrverbände als öffentliche Körperschaften gebildet werden sollen. Durch einen Rd.-Erlaß des RInnMin. [79]) wurde dann festgestellt, daß die Verbände mit der Anerkennung der Mitgliedswehren ipsa-lege als entstanden gelten sollten.

Eine Abart der Ipsa-lege-Entstehung ist weiterhin noch die Entstehung mit Wirkung des Satzungserlasses oder mit Wirkung der Satzungsgenehmigung durch eine staatliche Behörde (Nr. 26, 27, 28 d. Tab.).

Bei den genossenschaftlichen Körperschaften des alten Rechts ist die Mitwirkung der Beteiligten in den verschiedensten Abstufungen ausgeprägt. So brauchen vor dem staatlichen Errichtungsbeschluß die Beteiligten bei den Zwangswassergenossenschaften nur gehört zu werden (§ 258 Pr. WG.), während die staatliche Errichtung der „Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges" eine Beschlußmehrheit voraussetzt und die Errichtung der freien öffentlichen Wassergenossenschaften sogar Einstimmigkeit der Beteiligten voraussetzt (Nr. 10 b u. 10 c d. Tab.).

Andererseits wurden bisher die Industrie- und Handelskammern nach freiem Willen der Beteiligten errichtet. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Beschlusses war dann allerdings die staatliche Genehmigung (Nr. 21 der Tab.). Auf genossenschaftlichem Willensentschluß beruht auch grundsätzlich die Entstehung der Berufsgenossenschaften und weiterhin der Syndikate (Nr. 34 u. 45 d. Tab.). Dahinter steht bei diesen jedoch der Zwang, im Falle des Nichtzusammenschlusses von Staats wegen zusammengeschlossen zu werden.

Beendigung.

Die Gründe für die Beendigung der öffentlichen Körperschaften sind durch die Inhaltswandlung keiner Änderung unterworfen worden.

Nach wie vor gilt der Grundsatz, daß eine Auflösung der Körperschaft ohne Mitwirkung des Staates undenkbar ist. Mit der Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechtsstellung hat der Staat sein besonderes Interesse an dem Bestehen rechtlich

79) Rd.-Erlaß des RInnMin. v. 18. 11. 34 (MBliV., S. 103).

in der Art gesichert, daß er die Körperschaft zur Zweckerfüllung verpflichtet hat (s. o. S. 70). Dieses Pflichtverhältnis kann niemals von dem Verpflichteten einseitig gelöst werden. Es setzt immer die Mitwirkung des Staates voraus.

Die Beendigungsweise bei den einzelnen Körperschaften zeigt die Tabelle. Die Beendigungsgründe entsprechen zumeist den Entstehungsgründen. Allerdings ist in zahlreichen Fällen die Beendigung von dem Gesetzgeber überhaupt unerörtert geblieben. Das ist vor allem bei den Körperschaften der Fall, die als dauernde Organisationsform der völkischen Ordnung gedacht und entstanden sind. Wo jedoch trotzdem die Beendigung einer öffentlichen Körperschaft in Frage käme, ergäbe sich die Form dieser Beendigung auch ohne ausdrückliche Regelung sinngemäß aus der Entstehung.

8.) b) Die Satzungsgewalt und die Rechtsnatur anderer Anordnungen.

Eine der wichtigsten Befugnisse körperschaftlicher Sonderexistenz wird umfaßt durch die Satzungsgewalt (Autonomie). Die Satzungsgewalt „als das Recht gewisser dem Staate eingegliederter Verbände, für die Verbandsangehörigen objektives Recht zu setzen“ [80]), ist allerdings nicht auf genossenschaftliche Körperschaften mit Selbstverwaltung beschränkt, sondern kann auch bei ausgesprochenen Anstaltskörperschaften vorliegen. Satzungsgewalt ist also nicht gleichbedeutend mit Selbstverwaltungsrecht; denn vielen Selbstverwaltungskörperschaften fehlt das Satzungsrecht, so dem Deutschen Gemeindetag (Nr. 5 d. Tab.); weiterhin fehlt es manchen marktwirtschaftlichen Verbänden (Nr. 22, 23 d. Tab. u. a. m.). Andererseits haben aber die Universitäten, die nach herrschender Lehre Anstaltskörperschaften sind [81]), die Reichsbahn und andere Anstaltskörperschaften ebenfalls Satzungsgewalt. Peters nennt sie deshalb „mit körperschaftlichen Rechten ausgestattete Anstalten“, ein Begriff, der in Konsequenz der vorangegangenen Untersuchungen heute unbrauchbar ist.

Es besteht kein Anlaß, die Satzungsgewalt als das nur den genossenschaftlichen Körperschaften eigene Recht in An-

---

80) RGZ. Bd. 51, S. 62; Peters: Satzungsgewalt Hdb. des Deutschen Staatsrechts, Bd. II, S. 264; Fleiner: Institutionen, S. 81; W. Jellinek, a. a. O., S. 123.

81) W. Jellinek, a. a. O., S. 502; Peters, a. a. O., S. 273; Wende, a. a. O., S. 22 ff., insbesondere S. 30; a. A. Köttgen, Deutsches Universitätsrecht, S. 44.

spruch zu nehmen. Mit der Errichtung einer Körperschaft, welcher Art ist ganz gleichgültig, verselbständigt der Staat immer ein bestimmtes Verwaltungsgebiet. Diese Verselbständigung richtet sich in ihrem Umfange nur nach den konkreten Erfordernissen. Immer bleibt sie aber abgeleitet und abhängig von der Rechtssetzung des Staates.

Diese Ableitung der körperschaftlichen Satzungsgewalt vom Staate ist vor allem der Grund ihrer tatsächlichen Bindung und Kraft. Der Staat hat ihnen das Recht gewährt, innerhalb ihres bestimmt abgegrenzten Bereiches Recht zu setzen, das er als „innerstaatliches objektives Recht anerkennt“ [82]).

Die Ausübung der Satzungsgewalt muß sich demnach innerhalb der gesetzlich bestimmten Grenzen halten. Objektives Recht kann durch die Satzungsgewalt nur insoweit geschaffen werden, als ihre Rechtsetzungsbefugnis reicht. Die Frage, ob diese Grenzen eingehalten sind und ob die Satzung rechtmäßig erlassen und verkündet ist, unterliegt im Streitfalle dem richterlichen Nachprüfungsrecht.

Die Ableitung der Satzung vom Staate und das richterliche Nachprüfungsrecht zeigen in aller Deutlichkeit den Unterschied der allgemeinen Satzungsgewalt von der Satzungshoheit der NSDAP. Satzungsrecht im hergebrachten Sinne können nur die in den Staat „eingeordneten“ Körperschaften haben; denn nur sie leiten ihre Befugnis unmittelbar und ausschließlich vom Staate her. Die Partei als die eine Säule des Reiches ist selbständig neben der anderen Säule, dem Staat, mit ihm verbunden, aber nicht verschmolzen. Sie schöpft daher ihre Satzungshoheit aus sich heraus und setzt das Parteirecht eigenherrlich für ihren Rechtsraum. Deshalb hat der Staat auch kein Recht, diese Satzung zu genehmigen; deshalb besteht auch nicht die Möglichkeit der Nachprüfung — materiell — von Parteianordnungen durch den ordentlichen Richter. Das Hoheitsrecht der Partei ist originär [83]). Ihr Sein ist gänzlich unabhängig vom Staate, ist Eigenherrlichkeit.

Nach herrschender Lehre erstreckt sich die Satzungsgewalt grundsätzlich nur auf die Körperschaftsangehörigen und Zugehörigen [84]). Es steht jedoch, wie Fleiner feststellt, der Staatsgesetzgebung frei, die Satzungsgewalt auf weitere Personen und Angelegenheiten zu erstrecken [85]). Diese „erweiterte

82) Peters, a. a. O., S. 264.

83) Stuckart: Partei u. Reich i. Ztschr. d. Akademie f. Deutsches Recht, 1935, S. 400; Lingg, a. a. O., S. 387.

84) Vgl. ausführl. Zitate bei Fleiner, a. a. O., S. 80.

85) Nach Thoma: Polizeibefehl, S. 453: „Erweiterte Autonomie“ Fleiner, a. a. O., S. 80. A. A.: Peters, a. a. O., S. 266.

Satzungsgewalt" besteht nicht nur bei den, meist in diesem Zusammenhange angeführten Berufsgenossenschaften im Hinblick auf § 848 a Abs. 1 RVO., sondern auch bei vielen neueren genossenschaftlichen Körperschaften, so vor allem bei der Reichskulturkammer (Nr. 15 d. Tab.) und weiterhin bei den Wirtschaftsvereinigungen (Nr. 21 d. Tab.), die meist die Entscheidungsgewalt über neu zu errichtende einschlägige Unternehmen unumschränkt haben.

In diesem Zusammenhange sei noch auf die Reichsstellen verwiesen, deren Einrichtung einschließlich Satzung durch die Staatsaufsichtsbehörde geregelt wird (Nr. 24 d. Tab.). Obschon sie kein Satzungsrecht haben, stehen ihnen Überwachungsbefugnisse über einen fast unbeschränkten Kreis von Personen zu. Dasselbe gilt auch für den zur Gruppe der Staatskörperschaften gehörenden „Werberat der deutschen Wirtschaft", dessen umfangreiche Befugnisse aus der Tabelle, Nr. 31, hervorgehen.

8.) c) Verfassungsmäßige Vertretung, Organschaft und Beamtencharakter.

Die verfassungsmäßige Vertretung der öffentlichen Körperschaft geschieht durch ihre Verwaltungsträger und Leiter. Der neue Staat baut auf dem Führergrundsatz auf, von dessen Auswirkungen naturgemäß auch das gesamte Gebiet der Körperschaften erfaßt worden ist. Allgemein ist die Bestellung der verfassungsmäßigen Vertreter durch Wahl abgeschafft und durch Ernennung von Seiten einer staatlichen Behörde ersetzt worden.

Die Auswirkungen sind jedoch nicht auf die Art der Bestellung beschränkt; vielmehr bedarf es noch eingehender Untersuchung über die Art der Veränderung, die z. B. die Stellung der Gemeindeleiter als Führer der in der Gebietskörperschaft beschlossenen Gemeinschaft erfahren hat. Die Auffassung von dem Leiter als Organ der unsichtbaren juristischen Persönlichkeit entspricht auf keinen Fall mehr der persönlichen Beziehung zwischen Führer und Gefolgschaft. Darin ist Höhn[86]), der diese Betrachtungsweise zuerst aufgeworfen hat, ohne weiteres zuzustimmen, daß das Wesen einer Reihe von Körperschaften heute durch das vielleicht juristisch nicht exakt bestimmbare Gemeinschaftsgefühl bestimmt wird.

---

86) Höhn insbesondere: Der Führerbegriff im Staatsrecht „Deutsches Recht", 1935, S. 296.

Darin besteht nach unserer Auffassung eine weitere Hauptursache der körperschaftlichen Inhaltswandlung.

Völlig unanwendbar ist der Organbegriff vor allem auf die Amtsträger der Partei [87]), insbesondere auf den Führer selbst. Durch das Organ kann sich der Wille der abstrakten juristischen Person überhaupt erst äußern. Es ist ihr Wille, der aus dem Organ spricht. Der Führerbegriff enthält dagegen die untrennbare Immanenz von Führer und Gefolgschaft, die in sich nie zwiespältig ist, sondern eine Einheit darstellt. Beim Organ ist Urgrund des Gesamtwillens die juristische Person; bei der Gemeinschaft liegt der Wille in der Einheit von Führer und Gefolgschaft begründet.

Verschieden von der wesensmäßigen Betrachtung der körperschaftlichen Verwaltungsträger als Organe ist ihre eventl. rechtliche Qualifizierung als Beamte. Die Gesamtverfassung der öffentlichen Körperschaft hat sich als öffentlich erwiesen. Ihrer völligen Heraushebung aus dem Reiche des Privaten entspräche es, wenn grundsätzlich die Verwaltungsträger und Leiter aller verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften Beamtencharakter trügen und entsprechend den Dienststellen Behördeneigenschaft verliehen würde.

In Wirklichkeit ist der geltende Rechtszustand so unübersichtlich und vor allem frei von irgendwelchen ersichtlichen Prinzipien, daß eine Feststellung im einzelnen, wo Beamten- bzw. Behördeneigenschaft besteht, gar keinen Wert haben würde. Es hat sich die Praxis herausgebildet, daß den Körperschaften im Wege der Spezialgesetzgebung das Recht verliehen wird, Beamte anzustellen. Dieses Recht üben die Körperschaften auf Grund dieser Sondergenehmigung aus. Wo bei der Anstellung eine derartige Einzelbestimmung und die nach § 1 RBG. [88]) erforderliche Anstellungsurkunde fehlen, ist auch kein Beamtencharakter vorhanden. Dieses Prinzip wäre zu rechtfertigen, wenn Grundsätze für die Fälle beständen, in denen die Verleihung des Rechtes zur Beamtenernennung erfolgt. Diese sind aber vergeblich zu suchen.

Der ursprüngliche Grund dieses unerfreulichen Rechtszustandes liegt in der geschichtlichen uneinheitlichen Entwicklung, die ihren Ursprung im ALR. hat [89]). Es ist heute unerfindlich, warum nur einige Körperschaften und nicht alle das Recht haben, Beamte anzustellen.

---

87) Höhn, a. a. O., S. 299.

88) § 1 RBG. in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. 6. 33 zuzüglich § 6 Änderungsgesetz.

89) Vgl. darüber Hubrich, Gruch. Beitr., Bd. 62, S. 63.

Denkbar wäre es, daß dieses Recht nur Körperschaftsgruppen zugebilligt würde, die in ganz besonderem Maße in die staatliche Organisation eingebaut sind. Diese Feststellung läßt sich für die Anstaltskörperschaften, deren Amtsträger im allgemeinen Beamte sind, auch durchaus treffen. Dann hört aber auch jede Einheitlichkeit auf. Die genossenschaftlichen Körperschaften erhalten das Recht tatsächlich wahllos zuerkannt.

Fehlen somit in dieser Frage überhaupt einheitliche Gesichtspunkte, so ergibt sich daraus, daß es nicht möglich ist, aus der Anerkennung als öffentliche Körperschaft allgemein auf die Berechtigung zur Anstellung von Beamten zu schließen. Beamten- und Behördeneigenschaft lassen sich nur durch Untersuchung der Einzelregelung für jede Körperschaft feststellen.

Die Forderung, die Amtsträger der öffentlichen Körperschaften allgemein als Beamte anzuerkennen, muß jedoch auf die wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Körperschaften beschränkt werden: denn die Amtsträger der Partei fallen nicht unter den Begriff des Beamten.

Hauptmerkmal des Beamtenverhältnisses ist das öffentlich-rechtliche Gewalt- und Schutzverhältnis des Staates oder einer ihm eingegliederten Körperschaft zum Beamten [90]). Der Amtsträger der Bewegung steht aber in keinem irgendwie gearteten Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Staat. Er ist kein Träger staatlicher Aufgaben, sein Tätigkeitsbereich ist vielmehr die Partei, die völlig selbständig neben dem Staate steht. Aus der oben (S. 75) ff.) dargelegten Eigenherrlichkeit der NSDAP. folgt zwangsläufig die besondere Stellung ihrer politischen Leiter. Es besteht jedoch nicht nur der Unterschied, daß der politische Leiter seine Befugnisse aus einer anderen Quelle ableitet als der Beamte; es ist vielmehr auch ein innerer Unterschied vorhanden. Der Beamte muß seinem Wesen nach die Verkörperung einer strengen bürokratischen Ordnung sein. In ihm ist die beharrende Kraft einer überkommenen Staatsorganisation begründet. Ganz anders ist die Stellung des politischen Leiters. Er ist Führer einer revolutionären Bewegung. In seinem Amte liegt die Dynamik einer Bewegung von Anfang an begründet. Als Leiter hat er die immer neue Aufgabe, den politischen Lebensstrom in die richtige Bahn zu lenken.

---

90) Brand, a. a. O., S. 15, § 4.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat die Würdigung der gerichtlichen Entscheidungen zu erfolgen, die sich in letzter Zeit mit dem Charakter des Hoheitsträgers einer Parteigliederung als Beamter auseinandergesetzt haben.

Ein viel erörtertes Reichsgerichtsurteil vom 18. 1. 1935 [91]) beruht auf völliger Verkennung der neuen Staatsauffassung. In dieser Entscheidung wurde ein Bannführer der Hitlerjugend als Beamter im Sinne des Strafrechts nach § 359 StGB. angesehen [92]). Der Beamtenbegriff des § 359 StGB. setzt nach überkommenem Recht voraus, daß der Amtsträger in mittelbaren oder unmittelbaren Diensten des Staates angestellt ist, worüber hinaus die Rechtsprechung fordert, daß die Dienstverrrichtungen aus der Staatsgewalt hergeleitet werden und staatlichen Zwecken dienen [93]).

In der Entscheidung ist dann auch ausgeführt, daß die Träger der Bewegung Beauftragte des Staates seien, daß die Inhaber der Parteidienststellen ihre Tätigkeit aus der Staatsgewalt herleiteten usw. Die Berechtigung der allgemeinen Kritik an dieser Entscheidung ergibt sich aus den obigen Darlegungen.

Von einer richtigen Würdigung der Partei und ihrer Hoheitsträger nimmt dagegen eine neuere Entscheidung ihren Ausgang [94]). Sie verneint die Beamteneigenschaft eines Sturmführers und eines politischen Leiters überhaupt. Sie trägt damit der dargelegten Stellung von Partei und Staat völlig Rechnung. Wenn aber das Reichsgericht aus diesem Grunde die Anwendung des § 350 StGB. auf Amtsträger der Partei ausschließt, so kann die Entscheidung trotz des richtigen beamtenrechtlichen Ausgangspunktes im Ergebnis doch ebenfalls nicht beigepflichtet werden. Es muß dagegen eingewandt werden, daß die hoheitliche Stellung des Amtsträgers der Partei ein gleiches Maß von Würde und Verantwortung verkörpert wie die des Beamten! Aus diesem Grunde muß grundsätzlich die Anwendung der strafrechtlichen Beamtenbestimmungen auf die Amtsträger der Partei im Wege der Analogie nach § 2 StGB. erfolgen [95]).

---

91) RGStr. vom 18. 1. 1935 (3 D 1455/33), vgl. JW. Heft 31, S. 2202.

92) Das ist möglich, wenn man den Beamtenbegriff des § 359 StGB. dahin erweitert, daß Beamter i. S. des Strafrechts jeder Träger eines deutschen Amtes ist, das sich als Inbegriff öffentlich-rechtlicher Funktionen im Rahmen einer den Staat tragenden Organisation darstellt. (So Reuß, a. a. O., S. 2317.) Unter diesen Begriff würde allerdings sowohl der Beamte im staatsrechtlichen Sinne als auch der Amtsträger der Partei fallen. Von einer derartigen Erweiterung des Begriffes ist aber d. Reichsgericht nicht ausgegangen.

93) Vgl. Brand, a. a. O., S. 28; RGStr. Bd. 38, S. 17; 60, 141.

94) RGStr. v. 17. 6. 1935 (2 D 1486/34).

95) § 2 StGB. Neufassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

Von diesem Standpunkte aus sind augenscheinlich auch andere zahlreiche Entscheidungen in letzter Zeit getroffen worden. In den Fällen, in denen bisher wegen Verletzung und Abreißen öffentlicher Bekanntmachungen einer Parteistelle Verurteilung erfolgt ist, wurde die Entscheidung ausschließlich auf § 134 StGB. gestützt[96]). Nach § 134 StGB. wird bestraft, „wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten abreißt oder beschädigt".

Auch hier konnte die Bekanntmachung einer Parteistelle als die einer Behörde oder eines Beamten im erweiterten Sinne angesehen werden. Möglich war aber außerdem die Verurteilung aus dem Analogieschluß, daß die Bekanntmachung der Partei in ihrer Bedeutung und in ihrem rechtlichen Schutze denen des Staates gleichsteht.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß die Amtsträger aller verwaltungs- und wirtschaftsrechtlichen Körperschaften nach theoretischen Erwägungen Beamtencharakter haben müßten und ihren Dienststellen Behördeneigenschaft zuerkannt werden müßte. Die politischen Leiter der Partei sind dagegen keine Beamte, aber ihre Stellung ist in den meisten Fällen analog der Beamtenstellung zu behandeln.

---

v. 28. 6. 1935 (RGBl. I, S. 389). So auch Reuß, a. a. O., S. 2318, der sowohl die Erweiterung des strafrechtl. Beamtenbegriffs als auch die Anwendung des Analogieschlusses für möglich hält, um zu dem richtigen Ergebnis zu gelangen.

96) Vgl. die Tagespresse v. 10.—15. August 1935.

LEBENSLAUF.

Am 27. November 1912 wurde ich als Sohn des Arztes Albert Andreas Kempermann und seiner Ehefrau Dorothea, geb. Rosiny, in Witten/Ruhr geboren. Ich bin katholisch.

Nach dreijährigem Besuch der katholischen Volksschule in Witten wurde ich 1922 in die Sexta des Reform-Realgymnasiums aufgenommen und bestand an derselben Anstalt das Abitur im März 1931 mit dem Prädikat „gut". Nach sechssemestrigem Studium in Bonn und Innsbruck legte ich am 19. Okt. 1934 am Oberlandesgericht in Köln die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „voll befriedigend" ab. Das Doktorexamen bestand ich am 25. Okt. 1936 mit dem Prädikat „gut".

Für zahlreiche Anregungen bei der Bearbeitung der vorliegenden Dissertation bin ich Herrn Privat-Doz. Dr. Friesenhahn sehr zu Dank verpflichtet.

Name:	Rechtsquelle:	Zweck und Aufgaben:	Mitgliedschaft und Zwangsmitgliedsch
1.) N. S. D. A. P.	Gesetz zur Sicherung d. Einheit v. Partei u. Staat, v. 1. 12. 33 (RGBl. I, S. 106), VO. zur Durchführung d. Gesetzes v. 29. 3. 35 (RGBl. I, S. 502). I. Ausführungsbest. ü. d. VO. v. 29. 4. 35 (RGBl. I, S. 538). II. Ausführungsbest. ü. d. VO. v. 29. 4. 35 (RGBl. I, S. 586).	Als Trägerin d. deutschen Staatsgedank. ist ihre Aufgabe 1. Erziehung z. pol. Volk, 2. Vermittl. einer pol. Weltanschauung, 3. Auslese des Führernachwuchses.	Freiwillige Mitgliedschaft.
2.) Religionsgesellsch.	Art. 135 WRV. Preuß. Konkordat v. 14. 6. 29. Ev. Kirchenges. v. 14. 7. 33 (RGBl. I, S. 471). Bekanntm. ü. d. Konkordat zw. d. Deutschen Reich u. d. Hl. Stuhl v. 12. 9. 33 (RGBl. II, S. 679).	Erfüllung eigener nichtstaatl. Aufg.	a) Alte Kirchen: Zwangsmitgliedschaft mit Aust möglichk. b) Neue Kirchen: Freiwillige Mitgliedschaft.
3.) Gemeinden. Weiterhin: Gemeindeverb., Kreise, Provinzen, Gaue.	Deutsche Gemeindeordnung v. 30. 1. 35 (RGBl. I, S. 49). VO. zur Durchführ. v. 22. 3. 35 (RGBl. I, S. 393).	Dezentralis. Verwaltung v. Aufg. örtl. Charakters als Urzelle d. Staates.	Zwangsmitgliedsch. aller Bewohne Gebietes.
4.) Zweckverbände. Z. B. a) Gesamtschulverb., weiterhin: Feuerlöschverb. usw.	Zweckverbandsges. v. 19. 7. 1911 (GS. S. 115). Ges. betr. d. Unterhaltung d. öff. Volksschulen v. 22. 7. 1906 (GS. S. 335).	Gemeinsame Unterhaltung v. Volkssch.	Evtl. Zwangsmitgliedschaft.
b) Reichsparteitag Nürnberg	G. v. 29. 3. 35 (RGBl. I, S. 459).	Durchführung d. Reichsparteitages und Verwaltung der Mittel.	Gesetzl. Mitgliedschaft von Reich — Bayern u. Stadt Nürnberg.
c) Siedlungsverb. Ruhrkohlenbezirk.	Gesetz betr. Verbandsordnung f. den Siedlungsverband Ruhrkohlenbez. v. 5. Mai 1920 (GS. S. 286). Ges. v. 7. 7. 33 (GS. S. 257).	Überwachung u. Förderung planmäßiger Siedlung.	Zwangsmitgliedsch. ges. best. Städt
5.) Gemeinde-Zusammenschlüsse. Deutsch. Gemeindetg.	Gesetz ü. d. deutsche Gemeindetag v. 15. 12. 33 (RGBl. I, S. 1065).	Unterstützung d. Gemeinden d. Beratung und Erfahrungsaustausch sowie gutachtliche Stellungnahme zu den v. staatl. Behörden unterbreiteten Fragen.	Zwangsmitgliedsch. aller Gemeinde Gemeindeverb.
6.) Umschuldungsverb. deutscher Gemeinden.	Ges. über d. Umwandl. kurzfristig. Inlandschulden d. Gemeinden v. 31. 9. 33 (RGBl. I, S. 647).	Ordnung d. Schuldenwesens d. Gemeind.	Freiwillige Mitgliedschaft der beitr den Gemeinden u. Gemeindeverbä
7.) Kreisfeuerwehrverband. Weiterhin: Provinzialfeuerwehrverbände, Feuerwehrbeirat.	G. v. 15. 12. 33 (GS. S. 484). Runderl. d. R.-Inn.-Min. v. 18. 1. 34 (MBliV., S. 103).	Erhöhung der Schlagkraft örtl. Feuerwehren.	Zwangsmitgliedsch. aller Freiw ligen Feuerwehren.
8.) Landlieferungsverbände.	Reichssiedlungsges. v. 11. 8. 1919 (RGBl. I, S. 1429). Preuß. Ausführungsges. v. 15. 12. 1919 (GS. 1920, S. 31).	Beschaffung geeign. Siedlungslandes aus d. Bestande großer Güter z. angem. Preisen.	Zwangsmitgliedschaft aller Eigent großer Güter von bestimmten Bezi
9.) Jagdgenossenschaften.	Reichsjagdges. v. 3. 7. 34 (RGBl. I, S. 549). VO. z. Ausf. d. Reichsjagdges. v. 27. 3. 35 (RGBl. I, S. 431).	Gemeinschaftliche Nutzung u. Verwaltung d. Jagdbezirkes.	Zwangsmitgliedsch. d. Jagdberecht eines Bezirkes.
10.) Wassergenossenschaften, und	Preuß. Wasserges. v. 7. 4. 13 (GS. S. 53). Änderungs-Ges. v. 25. 7. 33 (GS. S. 274).	Gemeinsch. Unterhaltung u. Schutzvorrichtungen gegen Wassergefahr.	Zwangsmitgliedsch. derer, denen Unterhaltung z. Vorteil gereicht.
11.) Fischereigenossensch. in 3 Formen a) Zwangsgenossensch.,	Fischereiges. v. 11. 5. 16 (GS. S. 55).		
b) Genossensch. m. Zulässigk. des Beitrittszwangs.	§ 238 WG.	Wie zu a.	Bedingte Zwangsmitgliedsch. unter stimmt. ges. Voraussetzung. § 238
c) Freie Genossensch.	§ 207 folg. WG.	Gemeinschaftl. Bewirtsch., Unterhaltung u. Schutz.	Freie Mitgliedsch.
12.) Deichverbände a) mit unbedingt. Beitrittszwang, b) mit bedingt. Beitrittszwang, c) Gemeinschaftl. Deichverb.	§ 294 ff. WG.	Ähnliche Organisation wie zu 10 u. 11.	
13.) Waldgenossensch.	Preuß. Ges. v. 16. Juli 1875.		
14.) Wiesengenossensch.	Bezirkl. Gesetze u. Gemeindeverrdn.	Ähnliche Organisation wie zu 10 u. 11.	
15.) Reichskulturkammer.	Ges. v. 22. 9. 33 (RGBl. I, S. 661), 1. Verordnung z. Durchf. d. Gesetzes v. 1. 11. 33 (RGBl. I, S. 797).	Förderung deutscher Kultur. Ausgleich zw. d. Bestrebungen d. angehörend. Gruppen. Förderung der wirtschaftl. u. sozialen Angelegenheiten d. Kulturberufe.	Zwangsmitgliedsch. d. 7 Einzelkamm
16.) Einzelkammern der Reichskulturkammer, z. B. Reichsfilmkammer, weiterhin: Reichsmusikkammer, Reichskammer d. bild. Künste, Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer, Reichstheaterkammer.	1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammer-Ges. v. 1. 11. 33 (RGBl. I, S. 797).	Förderung d. deutschen Filmgewerbes.	Zwangsmitgliedsch. aller Schaffe bei Herstellung, Vertreibung und führung.
17.) Die Reichsärztekammer, weiterhin: Reichstierärztekammer, Reichsrechtsanwaltskammer, außerdem: Zahnärztekammer, Apothekerkammer, Notarkammer.	Reichsärzteordnung v. 13. 12. 35 (RGBl. I, S. 1433). 1. VO. z. Durchf. u. Ergzg. d. RÄrzteO. v. 31. 3. 36 (RGBl. I, S. 338). VO. v. 11. 3. 36 (RGBl. I, S. 162).	Gewährleistung d. Aufgaben d. deutsch. Ärzteschaft. Wahrnehmung der Berufsbelange, insbes. Wahrung d. Berufsehre u. Aufsicht ü. d. Erfüllung d. Berufspflichten.	Zwangszugehörigk. aller deutsch. Ä Mitgliedschaft der in § 23 RÄrzteO stimmten Vertreter u. Personen.
18.) Reichsverband der deutschen Presse.	Schriftleiterges. v. 4. 10. 33 (RGBl. I, S. 969).	Reinhaltung d. Schriftleiterberufes von untauglichen Elementen. Mitwirkung an der Förderung d. Schriftleiterberufes, seinem Schutz u. seiner wirtschaftlichen Hebung.	Zwangsmitgliedsch. aller eingetra Schriftleiter.

Staatsaufsicht:	a) Betätigung öffentlicher Gewalt, evtl. Bevorrechtigung. b) Einnahmeerzielung.	Bestellung der Verwaltungsträger und Leiter.	a) Errichtung, b) Beendigung.
Keine. Vielmehr Eigenherrlichkeit.	a) Orignäres Satzungsr., Partei- u. SA.-Gerichtsbark., Eigener Rechtsraum u. eigene Verwaltung, Steuerprivileg, Gebührenfreiheit v. Gericht. b) Keine Finanzaufsicht des Staates.	Ernennung durch d. Führer.	a) — b) —
Staatshoheit hinsichtl. a) Zulassung, b) als Aufsichtsrecht, c) als Schutzrecht.	a) Kirchl. Autonomie, Geistl. Disziplinar- u. Strafgerichtsbarkeit. b) Besteuerungsrecht. Eigene Finanzhoheit; aber Art. 138, 173 WRV.	Ernennung aus eigenem Recht, unabh. v. Staat.	a) Staatl. Verleihung n. Art. 137 Abs. 5 WRV.
Nach Maßgabe d. Generalklausel, § 106 DGO.	a) Satzungsgewalt, Polizeigewalt n. § 18, Recht z. Wappen-, Flaggen- u. Siegelführung. b) Privatrechtl. u. Öffentlichrechtl. In bez. auf Steuern. a) Erhebungs-, b) Ertrags-, c) Zuschlagshoheit.	Beteiligung v. Partei, Staat u. Gemeinde bei der Bestellg. v. Leitern, Gemeinderäten u. Beiräten.	a) — b) —
Durch Schulaufsichtsbehörde. Genehmigung d. Schulgeldsätze u. ihr. Erhebung.	a) — b) Schullasten sind Gemeindelasten.	Zusammensetzung d. Schulvorstandes gem. § 50. Ernennung d. Verbandsvorstehers d. Aufsichtsbehörde, § 51.	a) Errichtung durch Beschluß d. Aufsichtsbehörde u. Zustimmung d. Beteiligten. b) Auflösung nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
Keine bes. Staatsaufsicht, unmittelb. Unterstellung unter d. Führer.	a) Satzungsgewalt, Befreiung v. Gebühren u. öffentl. Abgaben. b) —	Ernennung durch d. Führer.	a) Durch Gesetz. b) —
DurchReichsinnenmin., entspr. der Provinzaufsicht.	a) Satzungsgewalt, Erteilung v. Ansiedlungsgenehm. Steuerprivileg., Befreiung v. Gebühren u. öffentl. lichen Abgaben. b) Beitreibung d. Umlagen i. Verwaltungszwangsverf.		a) Durch Gesetz. b) —
Umfangreichste Staatsaufsicht durch R-InnMin. Erlaß d. Satzung d. RInnMin. Überwachung der Aufgaben-Erfüllung, Informationsrecht, Genehmigung des Haushaltsplanes.	a) Recht d. Ausschließlichkeit, Befreiung v. Steuern. b) Beitreibung d. Mitgliedsumlagen i. Verwaltungszwangsverfahren.	Bestellung durch RInnMin.	a) Durch Gesetz. b) —
D. RFinMin.	a) Berechtigung zur Ausgabe v. öffentl. Schuldverschreib., Steuerbefreiung. b) Beiträge d. Mitglieder.	Ernennung durch Reichsfinanzmin.	a) Durch Gesetz. b) —
Durch RegPräs. Genehmigung der Satzung und ihre Änderung.	a) Satzungsgewalt, aber Mustersatzung. b) Beitreibung d. Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren.	Ernennung d. Kreisführers. Ges. Zusammensetzung d. Kreisführerrates.	a) Ipsa — lege, nach Anerkennung der einzelnen Mitgliedsfeuerwehren. b) —
Durch O.-Präsid. Genehmigung der Satzung u. ihrer Änderungen. Zwangsetatisierung. Absetzungsrecht v. ungeeigneten Vorstandsmitgliedern u. a. m.	a) Satzungsgewalt, Vorkaufsrecht hinsichtl. aller Güter d. Bezirkes, Verbandslasten sind öffentl. Lasten. b) Beitreibung d. Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren.	Keine Besonderheit.	a) Zusammenschluß d. Staatskommissar. b) —
Genehmigung d. Satzung durch d. untere Verwaltungsbehörde.	a) Satzungsgewalt. b) Unkostendeckung d. Verpachtung.	Gemeindevorsteher ist Jagdvorsteher	a) Durch Gesetz. b) —
Durch Landrat od. RegPräs. Gründungs- und Auflösungsrecht. Zwangsetatisierung u. versch. umfangreiche Befugnisse.	a) Anordnungsrecht v. Zwangsstrafen gegenüber v. Mitgliedern. Genossenschaftslasten = öffentl. Lasten. b) Beitreib. d. Beiträge im Verwaltungszwangsverfahren.	Bisher keine Durchführung des Führerprinzipes. (Vgl. dazu Köttgen, a. a. O., S. 108.)	Nach Wassergesetz: a) D. Erlaß d. Satzung ohne Zustimmung d. Beteiligt. b) D. Reg.-Präs. auf Gr. eines Genossenschafts-Beschlusses mit $^2/_3$ Mehrheit. Schließung n. § 278 Zif. 3 WG.
Wie zu a).	Wie zu a).	Wie zu a.	a) Durch Genehmigung d. Satz. auf Gr. Mehrheitsbeschlusses unter zwangsweise Heranziehung d. Minderheit. b) Wie zu 10 b.
Wie zu a).	Wie zu a).	Wie zu a.	a) Durch Genehm. d. Satz. auf Gr. eines einstimmigen Beschlusses. b) Wie zu 10 b.
RMin. f. VuProp.	a) Satzungsgewalt. Festsetzungsrecht aller Beding. f. Betrieb, Eröffnung u. Beschließung v. Unternehmungen. § 25. b) Beiträge = öffentl. Abgaben.	Personalunion v. RMinfVuProp. u. Präs. d. Reichskulturkammer. Ernennung des Vertreters durch RMin.-fVuProp.	a) Durch Gesetz. b) —
RMin. f. VuProp. Genehm. d. Satzung usw. Aufhebungsrecht v. Anordnungen durch d. Präs. d. RKK.	a) Satzungsgewalt. Befugnisse n. § 25 (siehe oben bei RKK.). Ordnungsstrafbefugnis auch gegen Nichtmitgl. b) Beiträge = öffentl. Abgaben.	Ernennung durch RMinfVuProp.	a) Durch Gesetz. b) —
Durch RInnMin. Genehmig. d. Geschäfts- und Berufsordnung. Aufsicht über d. Berufsgerichte. Umfangr. Informationsrecht. U. U. Recht z. Aufhebung von Entschließ. d. RÄrzteK. Recht z. Anberaumung v. Tagungen usw.	a) Regelung d. Berufspflichten d. Erlaß einer Berufsordnung, Satzungsgewalt. Recht z. Erlaß von Anordnungen, Ordnungsstrafengewalt. Berufsgerichtsbarkeit. b) Beiträge = öffentl. Abgaben.	Berufung des Leiters durch FuRK. Berufung seines Stellvertr. durch d. Leiter m. Zustimm. d. RInnMin. u. d. Stellvertr. d. F. Berufung d. Beirates durch d. Leiter d. RÄrztekammer.	a) Durch Gesetz. b) —
ReichsMin. f. VuProp. Aufsicht hinsichtlich Erfüllung der gesetzl. Aufgaben. Genehmigung d. Satzung u. Beitragsordnung. Einspruchrecht gegen d. Eintrag. eines Schriftleit. in d. Berufsliste.	a) Satzungsgewalt, Berufsgerichtsbarkeit, Strafrechtlicher Schutz d. Schriftleiterberufes (§ 36). b) Beitreibung d. Mitgliedumlagen, wie öffentl. Abgaben.	Ernennung d. Leiters durch RMfVu Prop.	a) Durch Gesetz. b) —